GZ: ABT15-20.20-382/2013-23 Graz, am 08.06.2017

Ggst.: Vorhaben „Windpark Stubalpe“
UVP-Genehmigungsverfahren

FACHGUTACHTEN ZUR UVP

„WINDPARK STUBALPE“

FACHBEREICH

LANDSCHAFT

SACH- UND KULTURGÜTER

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

1 INHALTSVERZEICHNIS

1 INHALTSVERZEICHNIS ... 2

2 FACHBEFUND ... 5

2.1 Allgemeines ... 5

2.2 Grundlagen und verwendete Unterlagen ... 5

2.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens ... 6
2.3.1 Situierung der Anlagen ... 7
2.3.2 Lage in Relation zu Siedlungen ... 7
2.3.3 Lage zu anderen Windparks ... 8
2.3.3.1 Windpark Salzstiegl ... 8
2.3.3.2 Windpark Gaberl ... 9
2.3.4 Raumordnerische Festlegungen und rechtliche Beschränkungen ... 9
2.3.4.1 Überörtliche Raumplanung ... 9
2.3.4.2 Örtliche Raumplanung ... 10
2.3.4.3 Schutzgebietsausweisungen Natur und Landschaft ... 10
2.3.5 Tourismus und Erholungseinrichtungen ... 12
2.3.5.1 Sommer ... 12
2.3.5.2 Winter ... 14
2.3.6 Sach- und Kulturgüter ... 15
2.3.6.1 Sachgüter ... 15
2.3.6.2 Kulturgüter ... 16
Geplante Anlagen ... 18
2.3.6.3 Beschreibung der WEA ... 18
2.3.6.4 Darstellung der Windenergieanlage ... 19
2.3.6.5 Transformatoren ... 22
2.3.6.6 Windparkinterne Verkabelung und Netzanbindung ... 22
2.3.6.7 Errichtung der Montageflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Anlagenzufahrten ... 22
2.3.7 flächenbedarf ... 23

2.4 Methode UVE Landschaft ... 24
2.4.1 Untersuchungsraum ... 24
2.4.2 Ermittlung des visuellen Wirkraums ... 24
2.4.3 Methode zur Bewertung von Ist-Zustand und Auswirkungen ... 26

2.5 Beurteilung UVE Landschaft ... 28
2.5.1 IST-Zustand ... 28
2.5.1.1 Wirkzone 1 (Nahbereich, 0 bis 500m) ... 30
2.5.1.2 Wirkzone II (Mittelbereich, 500m bis 5km) ... 31
2.5.1.3 Wirkzone III (Fernbereich, 5km – 10km) ... 33
2.5.2 Beurteilung von Projektauswirkungen ... 34
2.5.2.1 Bauphase ... 34
2.5.2.2 Betriebsphase ... 35
2.5.2.3 Projektauswirkungen im Störfall ... 37
2.5.2.4 Auswirkungen in der Nachsorgephase ... 37
2.5.2.5 Auswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens (Null-Variante) ... 37
2.5.2.6 Auswirkungen anderer geprüfter Lösungsmöglichkeiten ... 37
2.5.3 Zusammenwirken mit umliegenden Windenergieanlagen ... 37

2.6 Angeführte Maßnahmen ... 38

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2.7 Ergänzungen zum Basisbefund – Schutzgut Landschaft ... 38

3 GUTACHTEN IM ENGEREN SINN ... 45

3.1 Zur methodischen Grundstruktur der UVE ... 45
3.1.1 Zur Beurteilung der Projektauswirkungen in der Bauphase ... 46
3.1.2 Zur Bewertung der Projektauswirkungen in der Betriebsphase ... 46

3.2 Beurteilung des Vorhabens ... 48
3.2.1 Allgemeines ... 48
3.2.2 Landschaft ... 48
3.2.3 Erholungs- und Erlebniswert: ... 52
3.2.4 Zu den Maßnahmen: ... 54
3.2.5 Mögliche Auswirkungen auf das benachbarte Bundesland (Kärnten) ... 55

3.3 Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften ... 56
3.3.1 Baugesetz ... 56
3.3.2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz ... 56

4 MAßNAHMEN UND AUFLAGENVORSCHLÄGE ... 57

5 ZU DEN VARIANTEN UND ALTERNATIVEN ... 57

6 ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN ... 58
6.1.1 OZ-42 Michael Maurer ... 58
6.1.2 OZ-43 Gerald Maurer ... 58
6.1.3 OZ-44 Verteidigungsministerium ... 58
6.1.4 OZ-45 Siegfried Steurer ... 58
6.1.5 OZ-47 und Beilage (OZ-47a) Kluver, Klug, Almhaus, Chartidis, Köck ... 59
6.1.6 OZ-48 Alpenverein ... 59
6.1.7 OZ-49 Berg- und Naturwacht ... 59
6.1.8 OZ-50 Naturfreunde Köflach ... 59
6.1.9 OZ-51 Pater Josua Gonsior ... 59
6.1.10 OZ-53 und Beilage Gemeinde Maria Lankowitz ... 59
6.1.10.1 Zum „Gutachten zum Landschaftsbild um den geplanten Windpark Stubalpe“ vom Österreichischen Institut für Raumplanung (ÖIR) ... 59
6.1.11 OZ-54 Gerald Feier ... 62
6.1.12 OZ-55 Gemeinde Rosental ... 62
6.1.13 OZ-56 Gemeinde Köflach ... 62
6.1.14 OZ-57 Adolf Kern und Bürgerinitiative ... 62
6.1.15 OZ-58 Gemeinde Bärnbach ... 63
6.1.16 OZ-59 Johann Fink ... 63
6.1.17 OZ-60 Naturfreunde Österreich ... 63
6.1.18 OZ-61 Heimo Kos ... 63
6.1.19 OZ-62 Günter Riedenbauer ... 63
6.1.20 OZ-64 Peter Hölfont ... 63
6.1.21 OZ-65 Margit Langmann ... 64
6.1.22 OZ-66 Margit Pichelmaier ... 64
6.1.23 OZ-67 Veronika Winterleitner ... 64
6.1.24 OZ-68 Ingrid Hörmann ... 64
6.1.25 OZ-69 Arnold Schreiner ... 64
6.1.26 OZ-70 Bezirksjagdausschuss ... 64
6.1.27 OZ-71 Umweltanwältin ... 64
6.1.28 OZ-75 Graz Tourismus ... 64

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

6.1.29 OZ-78 Alliance for Nature ... 65

7 ZUSAMMENFASSUNG LANDSCHAFT ... 65

8 SACH- UND KULTURGÜTER ... 68

8.1 Methode UVE Sach-Kulturgüter ... 68
8.1.1 Untersuchungsraum ... 68
8.1.2 Bewertungsvorgang ... 68

8.2 Beurteilung (Sach-) und Kulturgüter ... 69
8.2.1 Sachgüter ... 69
8.2.2 Kulturgüter ... 69
8.2.2.1 Bauphase ... 70
8.2.2.2 Betriebsphase ... 71
8.2.2.3 Maßnahmen ... 71
8.2.3 Immaterielles Kulturerbe ... 72

8.3 zu den Varianten und Alternativen ... 73

9 ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN ... 73
9.1.1 OZ-47 und Beilage (OZ-47a) Kluver, Klug, Almhaus, Chartidis, Köck ... 73
9.1.2 OZ-51 Pater Josua Gonsior ... 73
9.1.3 OZ-53 und Beilage Gemeinde Maria Lankowitz ... 73
9.1.4 OZ-54 Gerald Feier ... 74
9.1.5 OZ-55 Gemeinde Rosental ... 74
9.1.6 OZ-56 Gemeinde Köflach ... 74
9.1.7 OZ-57 Adolf Kern und Bürgerinitiative ... 74
9.1.8 OZ-58 Gemeinde Bärnbach ... 74
9.1.9 OZ-60 Naturfreunde Österreich ... 75
9.1.10 OZ-64 Peter Hölfont ... 75
9.1.11 OZ-65 Margit Langmann ... 75
9.1.12 OZ-66 Margit Pichelmaier ... 75
9.1.13 OZ-67 Veronika Winterleitner ... 75
9.1.14 OZ-68 Ingrid Hörmann ... 75
9.1.15 OZ-69 Arnold Schreiner ... 75
9.1.16 OZ-71 Umweltanwältin ... 75
9.1.17 OZ-78 Alliance for Nature ... 75

9.2 Zusammenfassung Sach- und Kulturgüter ... 76

10 ANHANG – QUELLENVERZEICHNIS ... 78

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2 FACHBEFUND

2.1 ALLGEMEINES

Die einleitend im Befund angeführten und verwendeten Projektunterlagen (Beschreibungen, Pläne) sind Grundlage und Bestandteil des Befundes. Die Lage des Projektgebietes und das geplante Vorhaben sind im „Gemeinsamen Befund“ umfassend dargestellt. Die für die die Beurteilung des Schutzgutes Landschaft relevanten Passagen werden im Folgenden zitiert, bzw. wird, sofern möglich, auf den Basisbefund verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Befund und Gutachten werden - bezogen auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

- UVP-G §1(1) 1. „die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf die Schutzgüter hat oder haben kann“,
- UVP-G §12(4) 1. „die Auswirkungen des Vorhabens gemäß §1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden Gesamtschau“,
- UVP-G §12(4) 3. Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat „Vorschläge für Maßnahmen gemäß §1 Abs.1 Z 3“ zu enthalten - [§1 Abs.1 Z 3: „die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen]“, -

erarbeitet und beziehen sich außerdem auf das Steiermärkische Naturschutzgesetz §2(1) [„Bei allen Vorhaben, durch die nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist zur Vermeidung von die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuss störenden Änderungen (b) auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen“].

2.2 GRUNDLAGEN UND VERWENDETE UNTERLAGEN

Grundlage für die Erstellung des Gutachtens bilden:

- Örtliche Besichtigungen des Projektgebietes und der näheren und weiteren Umgebung im Juni, Juli und September 2016

Einreichunterlagen zu ABT13-11.10-325/2014 / Windpark Stubalpe, sowie ergänzende Unterlagen zur Umwelterheblichkeitserklärung als Band 3/3E – Ergänzungen gemäß Evaluierung, insbesondere:

- Band 08 0801 Raumordnung; Fachbericht zum Schutzgut Mensch/Lebensraum, insbesondere Freizeit und Erholung und Siedlungsraum; erstellt von PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH, 8010 Graz
- Band 12 1201 Fachbericht zum Schutzgut Landschaft, erstellt von PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH, 8010 Graz
- Band 13 1301 Fachbericht zum Schutzgut Sach- und Kulturgüter, erstellt von PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH, 8010 Graz
- Band 3/3E Ergänzungen gemäß Evaluierung, insbesondere Anlage1201E – Landschaft, verfasst von PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH, 8010 Graz
- Erkenntnisse des VwGH wie in Kapitel 3.2 angeführt
- Kartenmaterial Geoinformationssystem Steiermark

Quellenverzeichnis und Literatur siehe Anhang

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2.3 KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS

Der Antragsteller plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Stubalpe (kurz WP Stubalpe), der innerhalb der Vorrangzone Gaberl im Sinne des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie liegt. Das antragsgegenständliche Vorhaben besteht aus 20 Windenergieanlagen (kurz: WEA) des Typs Siemens SWT-3.2-113, die auf den Gemeindegebieten Hirschegg-Pack und Maria Lankowitz im Bezirk Voitsberg, sowie auf dem Gemeindegebiet Weißkirchen im Bezirk Murtal errichtet werden sollen. Die Anlagenstandorte befinden sich auf Mittelgebirgsrücken mit Ost- West- und Nord-Süd-Ausrichtungen in Seehöhen zwischen 1.400m und 1.700m.

Die WEA verfügen über eine Nennleistung von 3,2 MW, Nabenhöhen zwischen 92,5m und 127,5m sowie einen Rotordurchmesser von 113m. Die Gesamtanlagenhöhe beträgt somit zwischen 149m und 184m, die Gesamtnennleistung des antragsgegenständlichen Windparks 64 MW. Die Erschließung des Windparkgeländes erfolgt über einen Umladeplatz an der Gemeindestraße Hirschegg-Salzstiegl im Bereich Winklkrammer-Weß. Vom Umladeplatz aus verläuft die Zufahrt auf der Gemeindestraße rund fünf Kilometer nach Nordwesten bis vor den Passbereich beim Salzstieglhaus und biegt anschließend nach Osten auf einen bestehenden Forstweg ab. Die interne Erschließung der WEA- Standorte erfolgt großteils auf bestehenden Forstwegen, welche entsprechend den Anforderungen des Turbinenherstellers für den Transport ertüchtigt werden müssen. Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten und die Montageflächen müssen neu errichtet werden.

Neben den Windenergieanlagen wird jeweils eine Betonfertigteilstation errichtet, in der ein 30 kV-Transformator und eine Schaltanlage untergebracht werden. Das interne Windparknetz besteht aus fünf Schaltkreisen welche als 30 kV-Erdkabelsysteme ausgeführt werden. Die Erdkabel werden großteils im Bereich der Zufahrtswege verlegt und in einer Schaltstation bei der Anlage STA 20 zusammengeführt. Von der Schaltstation erfolgt die Netzableitung nach Norden über eine etwa 17,25 Kilometer lange 30 kV-Kabelleitung zum Umspannwerk Baumkirchen in der Gemeinde Weißkirchen. Die Leitung besteht aus vier 30-kV Einzelsystemen und wird großteils über Forstwege, Gemeindestraßen und Wiesen bis zum Umspannwerk geführt. Im Umspannwerk wird der Windpark an das Netz der Energie Steiermark Stromnetz GmbH angeschlossen.

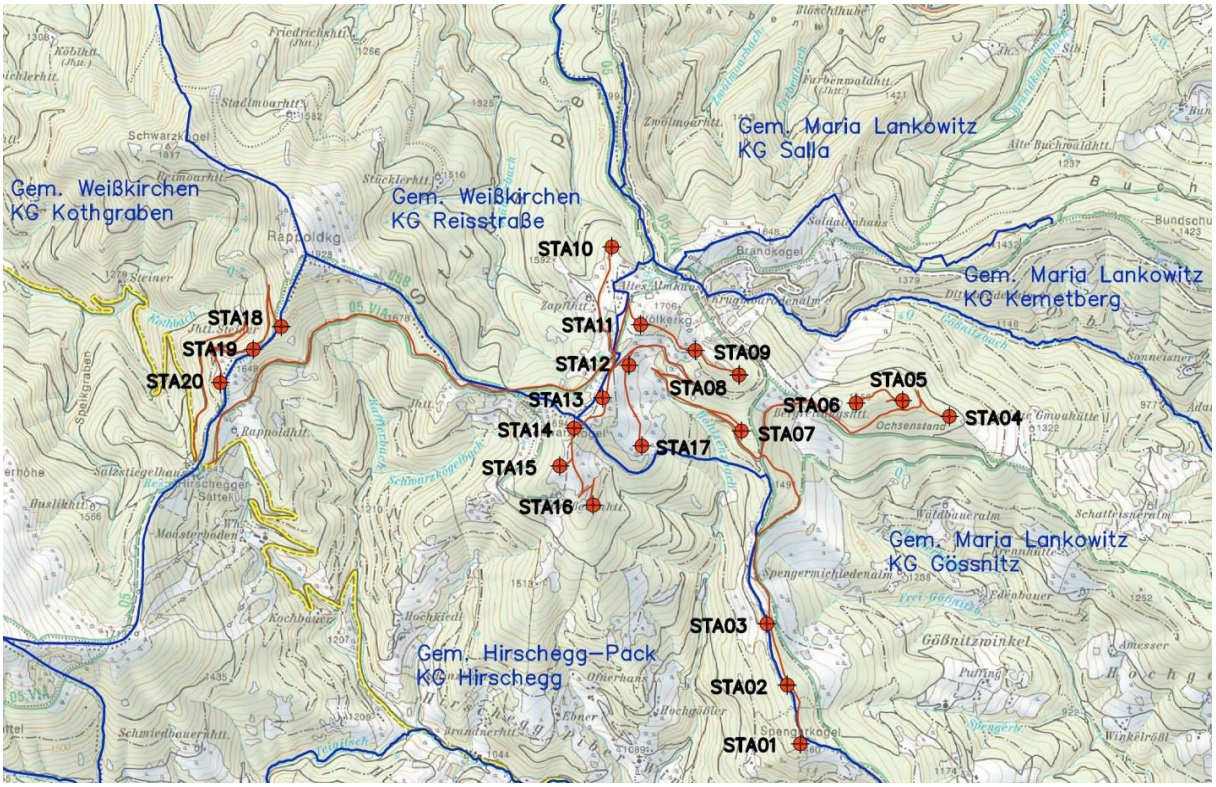

Abbildung 1: Übersicht über das Projektgebiet

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2.3.1 SITUIERUNG DER ANLAGEN

Der Standort des geplanten Windparks liegt etwa 15 Kilometer südöstlich von Judenburg bzw. 10 Kilometer westlich von Köflach in der Steiermark auf dem Höhenrücken der Stubalm im Steirischen Randgebirge. Das Projektgebiet erstreckt sich in einem Höhenbereich zwischen 1.400 und 1.700 m im Bereich Gaberl – Wölkerkogel – Salzstiegl. Die geplanten Anlagenstandorte des Windparks Stubalpe liegen auf den Gemeindegebieten von Hirschegg-Pack und Maria Lankowitz im Bezirk Voitsberg, sowie auf dem Gemeindegebiet Weißkirchen in der Steiermark, Bezirk Murtal. Neben den Fundamenten der Windenergieanlagen befinden sich hier auch die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Diese umfassen im Wesentlichen die windparkinterne Verkabelung sowie Kranstellflächen und temporäre Montage- und Lagerflächen. Weiters befinden sich auf diesen Gemeindegebieten die gesamte Netzableitung zum Umspannwerk und die Zufahrtswege zum Windpark.

Als angrenzende Nachbargemeinden sind die Gemeinden Edelschrott, Köflach, Großlobming und Obdach indirekt von der Planung und Umsetzung des Windparks berührt.

2.3.2 LAGE IN RELATION ZU SIEDLUNGEN

Innerhalb der 1000m-Zone wurden die in Abbildung dargestellten Objekte als mögliche Immissionspunkte definiert. Dabei handelt es sich um ganzjährig oder saisonal bewirtschaftete bzw. bewohnte und nicht bewohnte Gebäude im Freiland. Insgesamt wurden von der Konsenswerberin 12 Objekte im Umkreis von 1.000 m um die geplanten Ablagen identifiziert, welche für Wohn- Wirtschafts- oder vorübergehende Aufenthaltszwecke genutzt werden. Die in Betracht gezogenen Objekte sind im unten stehenden Plan dargestellt und mit den Buchstaben A bis L gekennzeichnet. Bei der Nutzung wurde unterschieden in ganzjährig (IP), saisonal bewohnte (RPS) und nicht bewohnte (RPN) Objekte.

Tabelle 1: In den Einreichunterlagen untersuchte Nachbarschaftsobjekte

Bezeichnung	Koordinaten (Austrian GK M34)		Seehöhe (BEV)	Bewohnt
	Ost	Nord	[m]	
IP A_Altes Almhaus	-106872	5216953	1.647	Ganzjährig
IP B_Salzstieglhaus	-110978	5215389	1.542	Ganzjährig
IP C_Hochgößler	-107079	5213369	1.242	Ganzjährig
RPS D_Neue Gmoahütte	-103927	5215702	1.324	Saisonal
RPS E_Großebenhütte	-107903	5215151	1.618	Saisonal
RPS F_Zapflhütte	-107606	5216738	1.591	Saisonal
RPS G_Rappoldhütte	-110612	5215672	1.510	Saisonal
RPN H_Waldbaueralm	-104676	5215096	1.240	Nein
RPN I_Bergrettungshütte	-105665	5215883	1.510	Nein
RPN J_Jagdhütte Großeben	-109139	5215860	1.420	Nein
RPN K_Jagdhütte Steiner	-110582	5216581	1.551	Nein
RPN L_Hütte am Spengerkogel	-106275	5212960	1.297	Nein

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

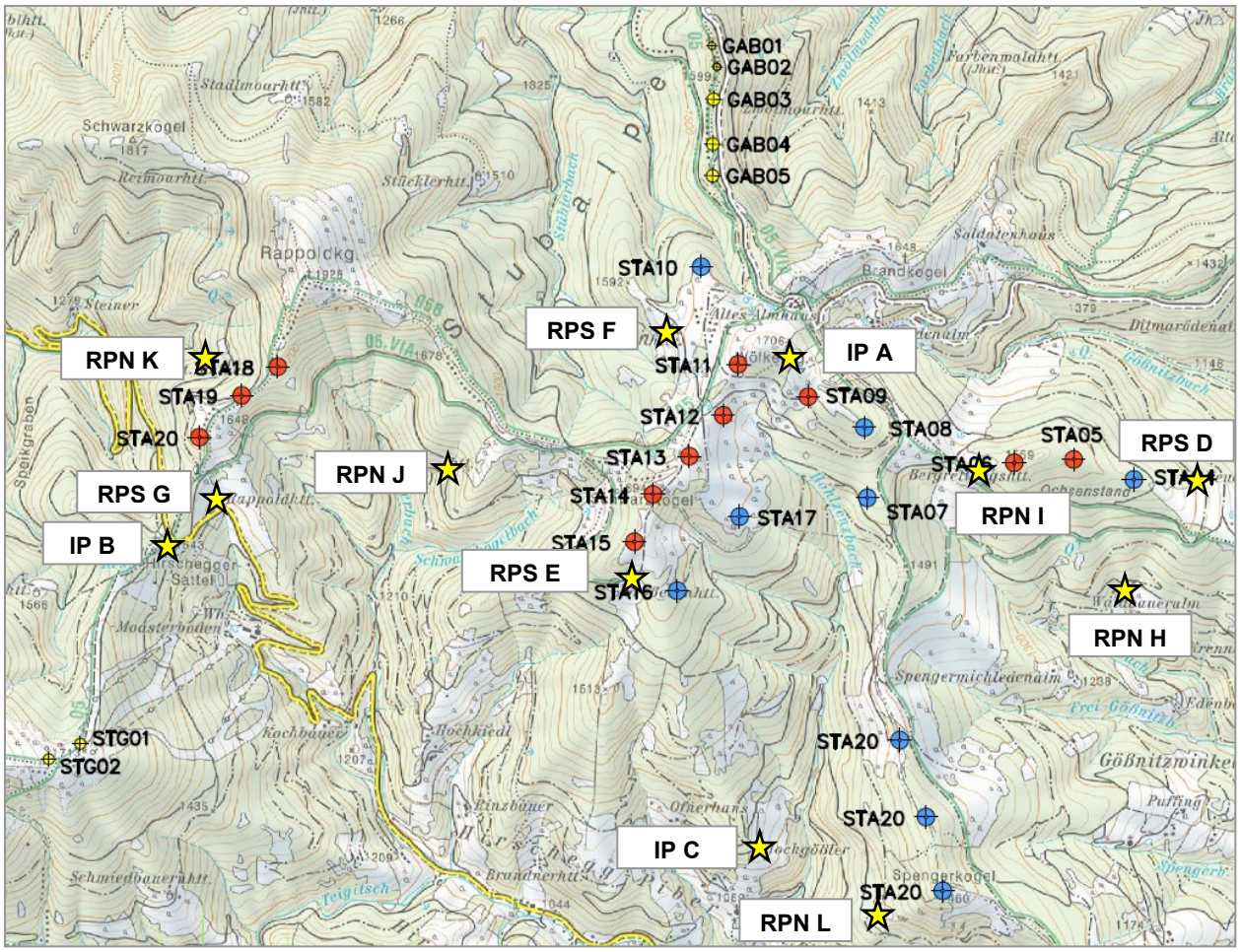

Abbildung 2: In den Einreichunterlagen untersuchte Nachbarschaftsobjekte

2.3.3 Lage zu anderen Windparks

Nördlich und südwestlich des geplanten Vorhabens sind bereits zwei Windparks in Betrieb:

- Windpark Salzstiegl (zwei WEA – kürzeste Entfernung zum geplanten Projekt 2.157 m)
- Windpark Gaberl (fünf WEA – kürzeste Entfernung zum geplanten Projekt 600 m)

Die bestehenden Anlagen des Windparks Gaberl und eine Anlage des Windparks Salzstiegl befinden sich innerhalb der Vorrangzone Gaberl.

2.3.3.1 Windpark Salzstiegl

Der Windpark Salzstiegl liegt südwestlich des Projektgebietes Stubalpe und besteht aus zwei Windenergieanlagen. Eine Anlage des Typs LEITWIND LTW77 mit 77 m Rotordurchmesser, einer Nennleistung von 1,5 MW und einer Nabenhöhe von 65 m wurde im Jahr 2007 errichtet. Die zweite weitere Anlage des Typs LEITWIND LTW80 mit 80 m Rotordurchmesser, 1.65 MW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 65 m wurde im Jahr 2011 errichtet. Betreiber dieses Windparks ist Herr Friedrich Kaltenegger.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2.3.3.2 Windpark Gaberl

Im Nahbereich des geplanten Windparks Stubalpe befindet sich fünf Windenergieanlagen des Windparks Gaberl. Zwei Anlagen des Typs ENERCON E48 mit 48 m Rotordurchmesser, einer Nennleistung von 800 kW und einer Nabenhöhe von 65 m wurden im Jahr 2006 errichtet. Weitere drei Anlagen des Typs ENERCON E92 mit 92 m Rotordurchmesser, 2,3 MW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 98 m wurde im Jahr 2015 in Betrieb genommen. Betreiber dieses Windparks ist die Firma Bio Energie Köflach.

2.3.4 RAUMORDNERISCHE FESTLEGUNGEN UND RECHTLICHE BESCHRÄNKUNGEN

2.3.4.1 Überörtliche Raumplanung

Der Standort Stubalpe liegt – wie rund 78 % der Steirischen Landesfläche – im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Gleichzeitig liegt das geplante Vorhaben, wie in Abbildung 3 dargestellt, innerhalb der Vorrangzone Gaberl des steirischen Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie**.**

Das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie Steiermark (LGBl. Nr. 72/2013, in Kraft getreten am 01.08.2013) wurde durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in einem intensiven Abstimmungsprozess erarbeitet und legt erstmals einen rechtsverbindlichen Rahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energieressource Wind in der Steiermark fest.

In einer landesweiten Betrachtung erfolgte die Ausweisung von Ausschluss-, Eignungs- und sechs Vorrangzonen.

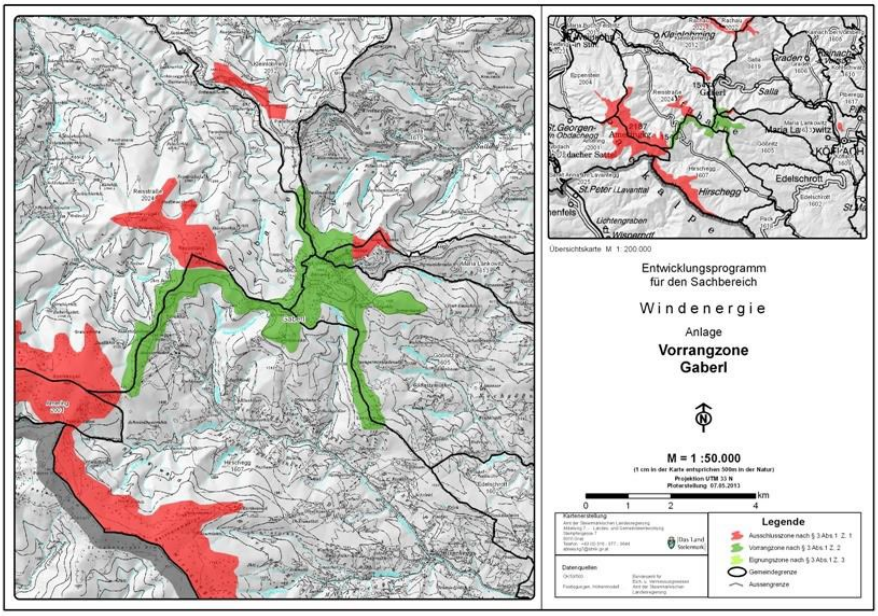

Abbildung 3: Entwicklungsprogramm Sachbereich Windenergie – Ausschnitt Vorrangzone Gaberl

Weiters liegt das Planungsgebiet innerhalb des Geltungsbereiches der Regionalen Entwicklungsprogramme der Planungsregionen Obersteiermark West (LGBl. Nr. 90/2016) und Steirischer Zentralraum (LGBl. Nr. 87/2016) wobei die Teilräume „Bergland ober der Waldgrenze und Kampfwaldzone“, „Grünlandgeprägtes Bergland“ und „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“ betroffen sind.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2.3.4.2 Örtliche Raumplanung

Der Standortraum des Windparks Stubalpe liegt an bzw. über der (anthropogen überformten) Waldgrenze auf der Stubalpe und damit oberhalb der (agrarischen) Dauersiedlungsgrenze, die im Steirischen Randgebirge bis ca. 1.200 m bzw. 1.300 m reicht. Der für den Themenbereich „Siedlungsraum“ mit einem Umkreis von 1000m definierte engere Untersuchungsraum liegt größtenteils oberhalb dieser Siedlungsgrenze.

Innerhalb der 1000 m Wirkzone befindet sich die (unbebaute) Baulandwidmung Erholungsgebiet beim Salzstieglhaus sowie kleine Teile der Skiabfahrt beim Salzstiegl („Sondernutzung im Freiland“) (siehe Abbildung

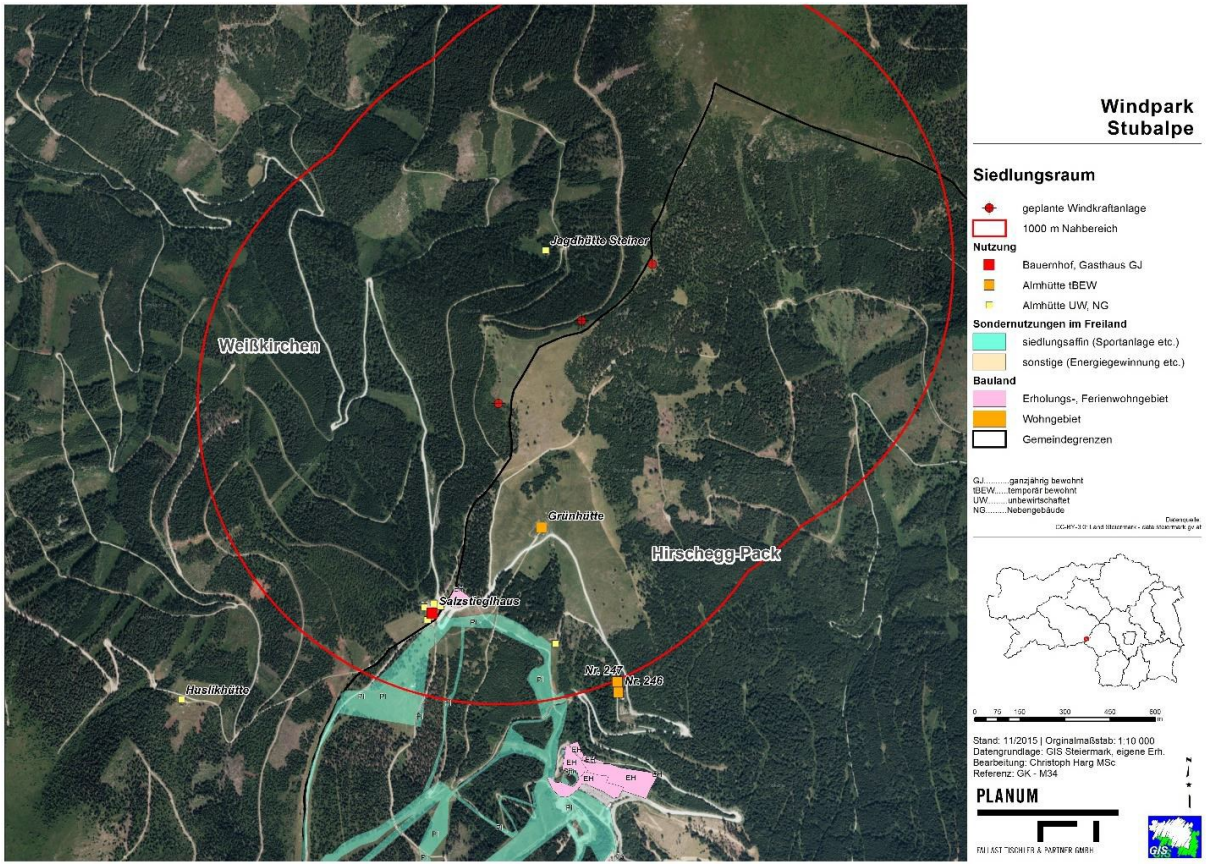

Abbildung 4: Übersicht Siedlungsraum

Details zu raumplanerischen Vorgaben und Festlegungen sind dem Fachbericht 0801 – Raumordnung zu entnehmen.

2.3.4.3 Schutzgebietsausweisungen Natur und Landschaft

Das Projektgebiet liegt mit Ausnahme der drei Anlagenstandorte am Ochsenstand innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 04 Amering – Stubalpe, das mit LGBl. Nr. 39/1981 bzw. der Änderung LGBl.Nr.64/1981 zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes verordnet wurde. Innerhalb des LS 04 sind auch die bestehenden Windkraftanlagen WP Salzstiegl (2 Anlagen) und WP Gaberl (5Anlagen) situiert. Wie bereits dargestellt, liegt das gesamte Areal im Geltungsbereich der Alpenkonvention.

Östlich des Alten Almhauses liegt der geschützte Landschaftsteil 301 – Brandkogel-Soldatenhaus.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Der nachfolgende Übersichtplan in Abbildung 5 und die Tabelle 2, geben Auskunft über die Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes „Amering-Stubalpe“ und die Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien im Umkreis von 10 Kilometern.

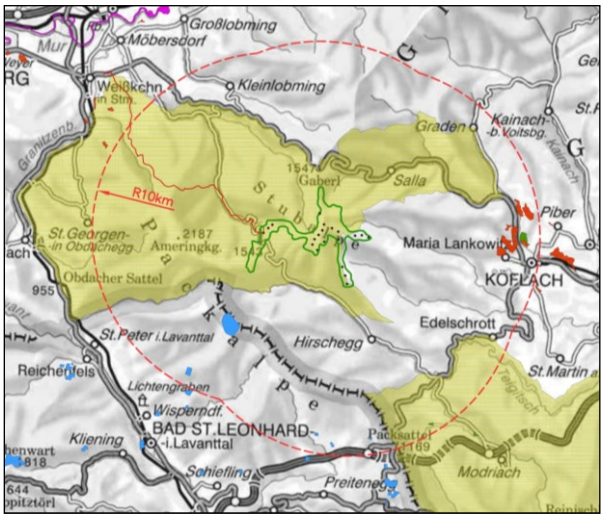

Abbildung 5: Lage zu Schutzgebieten

Tabelle 2: Abstände zu den umliegenden Schutzgebieten

Schutzgebiet	Entfernung zum nächst gelegenen Standort
Landschaftsschutzgebiete	
Landschaftsschutzgebiet „Amering-Stubalpe“	17 WEA Standorte
Landschaftsschutzgebiet „Pack-Reinisch-Rosenkogel“	6.440 m (STA 01)
Landschaftsschutzgebiet „Plesch-Walz-Pfaffenkogel“	16.671 m (STA 04)
Naturschutzgebiete	
Grauerlen-Moorbirkenbruchwald am Westende des Packer Stausees	9.414 m (STA 01)
Verlandungszonen am Ostende des Packer Stausees	11.355 m (STA 01)
Zigöllerkogel	8.824 m (STA 04)
Europaschutzgebiete / NATURA 2000 Gebiete	
Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen	1.964 m (Netzableitung)
Wasser Schutz- und Schongebiete	
Alle blau dargestellten Flächen Puxer Wand und Gulsen	
Nächst gelegenes Wasserschutzgebiet	5.049 m (STA 20)
Biotopflächen	
Sommerkogel Tiefental	1.268 m (Netzableitung)
Schoberegg	928 m (Netzableitung)
Franziskanerkogel	7.498 m (STA 04)
Gradenberg	7.759 m (STA 04)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Schutzgebiet	Entfernung zum nächst gelegenen Standort
Mitsch-Krenhof	8.761 m (STA 04)
Geilbachgraben südlich Nußbacher	9.109 m (STA 04)
Geschützte Landschaftsteile	
GLT 301 Brandkogel-Soldatenhaus	ca. 880 m (STA 09)

2.3.5 TOURISMUS UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN

Das Gebiet auf der Stubalpe weist eine ganzjährig hohe Attraktivität als Freizeit- und Erholungsraum auf und ist durch die sehr gute Erreichbarkeit über die Landesstraßen ein beliebtes und traditionsreiches Ausflugsziel mit einem Einzugsbereich für große Teile der Steiermark (inklusive der Landeshauptstadt Graz). Kartendarstellungen, Fotodokumentationen und Detailangaben zu den unten angeführten Themenbereichen sind auch dem Band 0801, Fachbericht Raumordnung, Kapitel 3.3 Themenbereich Freizeit und Erholung, zu entnehmen.

2.3.5.1 Sommer

2.3.5.1.1 Lokales und (Über)Regionales (Weit)Wanderwegenetz

Im gesamten engeren und weiteren Untersuchungsraum existiert ein dichtes Wanderwegenetz mit sowohl regionaler als auch nationaler und internationaler Bedeutung. Dazu zählen gut beschilderte und teilweise mittels Thementafeln inszenierte Routen (z.B. Koralm Kristall Trail, Via Alpina) und Besonderheiten (z.B. Marienstatue auf dem Wölkerkogel), die auf die lange Tradition und hohe Bedeutung des Wanderns auf der Stubalpe hinweisen.

Die Stubalpe selbst ist aufgrund der guten touristischen Infrastruktur (Gaberlhaus [ehemaliges Alpenvereinsschutzhaus], Altes Almhaus, Salzstieglhaus auf dem Hirschegger Sattel) sowie wegen der sehr Verkehrsanbindung über die B 77 Gaberlstraße sowie über die Zufahrten zum Alten Almhaus und zum Salzstieglhaus auch für den Tagestourismus ein attraktives Wander- und Erholungsgebiet mit einem großen Einzugsbereich bis in die Ost- und Obersteiermark und die Landeshauptstadt Graz.

Durch den engeren Untersuchungsraum führen zahlreiche Wanderwege mit teilweise gemeinsamen Wegeverläufen (Quelle: Kompass-Karten 1:50.000 Nr. 219 Lavanttal – Saualpe – Koralpe und Nr. 223 Seckauer Alpen – Murtal – Gleinalpe):

Markierte Wanderwege parallel zum Hauptkamm der Stubalpe bzw. zum Steirischen Randgebirge):

- E6 Europäischer Fernwanderweg Nr. 6, OSTSEE-WACHAU-ADRIA-ÄGÄIS (international)
- Europäischer Fernwanderweg Via Alpina, Teilstück A (international)
- Österreichischer NORD-SÜD-Weitwanderweg Nr. 505 (national)
- Variante 505B (über den Rappoldkogel)
- Koralm Kristall Trail (regional)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Markierte Zustiege von der obersteirischen Seite:

- Wanderweg Nr. 30 „Römerweg“: B 77, Gaberlstraße, 1210 m – Stüblergut – Altes Almhaus
- Wanderweg Nr. 520: Eppenstein – Größing – Ameringkogel – Speikkogel – Salzstiegl
- Wanderweg Nr. 521: Obdach – Weißensteinhütte – Speikkogel (– Salzstiegl)
- Variante Nr. 521a: Weißensteinhütte – Peterer Sattel

Markierte Zustiege von der weststeirischen Seite:

- Wanderweg Nr. 57 (und Variante Nr. 57a): Salla – Wiedneralm – Gaberl
- Wanderweg Nr. 52: Salla – Altes Almhaus
- Wanderweg Nr. 51: Maria Lankowitz – St. Johann – Kirchberg – Altes Almhaus
- Wanderweg Nr. 546 „Erzherzog-Johannweg“: Maria Lankowitz – Kemelberg – Altes Almhaus
- Wanderweg Nr. 53: Gh. Terlerbauer (bei Maria Lankowitz) – Gößnitz – Altes Almhaus Wanderweg Nr. 549: St. Hemma / Neuhäuslwirt – Spengerkogel – Altes Almhaus
- Wanderweg Nr. 550: Voitsberg – Edelschrott – St. Hemma – Neuhäuslwirt – Spengerwirt –

2.3.5.1.2 Radrouten

Neben den Wanderwegen queren zahlreiche Radrouten die Stubalpe, die im Folgenden aufgezählt werden (Quelle: Kompass-Karten 1:50.000 Nr. 219 Lavanttal – Saualpe – Koralpe und Nr. 223 Seckauer Alpen – Murtal – Gleinalpe):

- Gaberl – Altes Almhaus – Salzstiegl (Hirschegger Sattel)
- Gaberlstraße – Stüblergut – Altes Almhaus
- Kleinfeistritz – Kothgraben – Salzstiegl (Hirschegger Sattel)
- Maria Lankowitz – St. Johann – Kirchberg – Altes Almhaus (Teilstrecke der ehemaligen Alpentour Steiermark)
- Maria Lankowitz – Kemelberg – Altes Almhaus
- Hirschegg – Spengerwirt – Salzstiegl (Hirschegger Sattel)

2.3.5.1.3 Sonstige Freizeitmöglichkeiten

Nordöstlich des Alten Almauses liegt die Sommerweide der jungen Lipizzanerhengste, für welche seitens des Lipizzanergestüts Piber von Anfang Juni bis September täglich Führungen angeboten werden. Weiters findet alljährlich im September ein traditioneller Almabtrieb statt.

Im näheren Umfeld sind ein Husky Camp sowie ein 3D-Bogenparcours vorhanden, ein Reitstall ist nur drei Kilometer entfernt.

Erwähnenswert ist weiters der jährliche Klara-Kirtag, der sich aus der Tradition des Viehhandels zwischen den Bergregionen der Weststeiermark und den Mastgebieten im entwickelt hat. Dieser heute umgestaltete Unterhaltungskirtag bringt bei Schönwetter mehrere tausend Besucher zum Alten Almhaus;

Die Marienstatue auf dem Wölkerkogel ist Ziel von Wallfahrten und Abhaltungsort von Bergmessen und kirchlichen Zeremonien (Trauungen etc.).

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2.3.5.2 Winter

2.3.5.2.1 Skigebiete, Skitouren, Schneeschuhwandern

Gaberl

Unmittelbar angrenzend an die Landesstraße B 77 auf dem Gaberl befindet sich das traditionsreiche Skigebiet Gaberl mit gastronomischem Angebot und Unterkunftsmöglichkeit für Nächtigungsgäste wie Gaberlhaus und Alpengasthof Plankogel. Wie viele kleine Schigebiete leidet auch dieses an der wirtschaftlichen Problematik schneearmer Winter und kann aktuell mit dem Bereich „Märchenwiese" nur einen Teil seines ursprünglichen Angebots (4 Schlepplifte) zur Verfügung stellen (Quelle: http://www.bergfex.at/gaberl/ 02.2017)

- 1 Schlepplift
- 1 Anfänger-Seilzuglift
- frei zugängliche Zwergerlwiese
- Snowboardschule
- Rodel/Bobbahn

2.3.5.2.2 Skigebiet Altes Almhaus

Das zum Erstellungszeitpunkt des FB Raumordnung noch bestehende Schigebiet wurde mittlerweile eingestellt und wird abgebaut.

2.3.5.2.3 Skigebiet Salzstiegl

Auf der weststeirischen Seite des Salzstiegls ist das gleichnamige Skigebiet situiert, das ein reichhaltiges gastronomisches Angebot und Unterkunftsmöglichkeiten für Nächtigungsgäste wie Salzstieglhaus oder Gasthof Moasterhaus aufweist. Es inkludiert unter anderem folgende Angebote (Quelle: http://www.salzstiegl.at/de/ski-rodelgebiet.html):

- Tag und Nacht Rodelbahn
- 12 km Abfahrten auf 40 ha Pistenfläche
- 6 Schlepplifte - davon 1 Seil- und 1 Tellerlift.
- Übungswiese direkt beim großen Parkplatz vor dem Moasterhaus

Die Gaberlloipe endet beim Salzstieglhaus und verbindet die Schigebiete im Untersuchungsgebiet.

Zusätzlich zu den alpinen Schigebieten und Loipen stellt die Stubalpe aufgrund ihrer guten Erreichbarkeit ein beliebtes Tourengebiet für Ski- und Schneeschuhwanderungen sowie für Winterwanderungen mit entsprechender Frequenz durch Tagestouristen dar.

2.3.5.2.4 Gastronomisches Angebot und Unterkunftsmöglichkeiten

Innerhalb des 1000m-Bereiches des Vorhabens liegen folgende Objekte:

- Salzstieglhaus

Auf der Passhöhe des Hirschegger Sattels in 1553 m Seehöhe gelegen, ganzjährig bewirtschaftet, Gastronomie und Unterkunft

- Altes Almhaus

Östlich des Wölkerkogels aus ehemaligem Mauthaus entstandenes Wirtshaus, dessen geschichtliche Wurzeln gesichert bis ins 17. Jh. zurückreichen; ganzjährig betrieben; Gastronomie, Unterkunft, zahlreiche Veranstaltungen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

- Großebenhütte

Südlich des Schwarzkogels gelegen, Almwirtschaft, Jausenstation; Sommerbetrieb (Juni bis Ende September)

- Zapflhütte

Westlich des Wölkerkogels; Almwirtschaft, Jausenstation; Sommerbetrieb

- Rappoldhütte

Östlich des Hirschegger Sattels; Sommerbetrieb (Juni bis Ende September)

- Neue Gmoahütte

Östlich des Ochsenstands; Almwirtschaft, Jausenstation; Sommerbetrieb (Mai bis Ende September)

2.3.6 SACH- UND KULTURGÜTER

Als Untersuchungsraum wird – in Anlehnung an das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013, §3 (2) und (3) – ein Bereich mit rund 1000 m Abstand zum Standortraum angenommen.

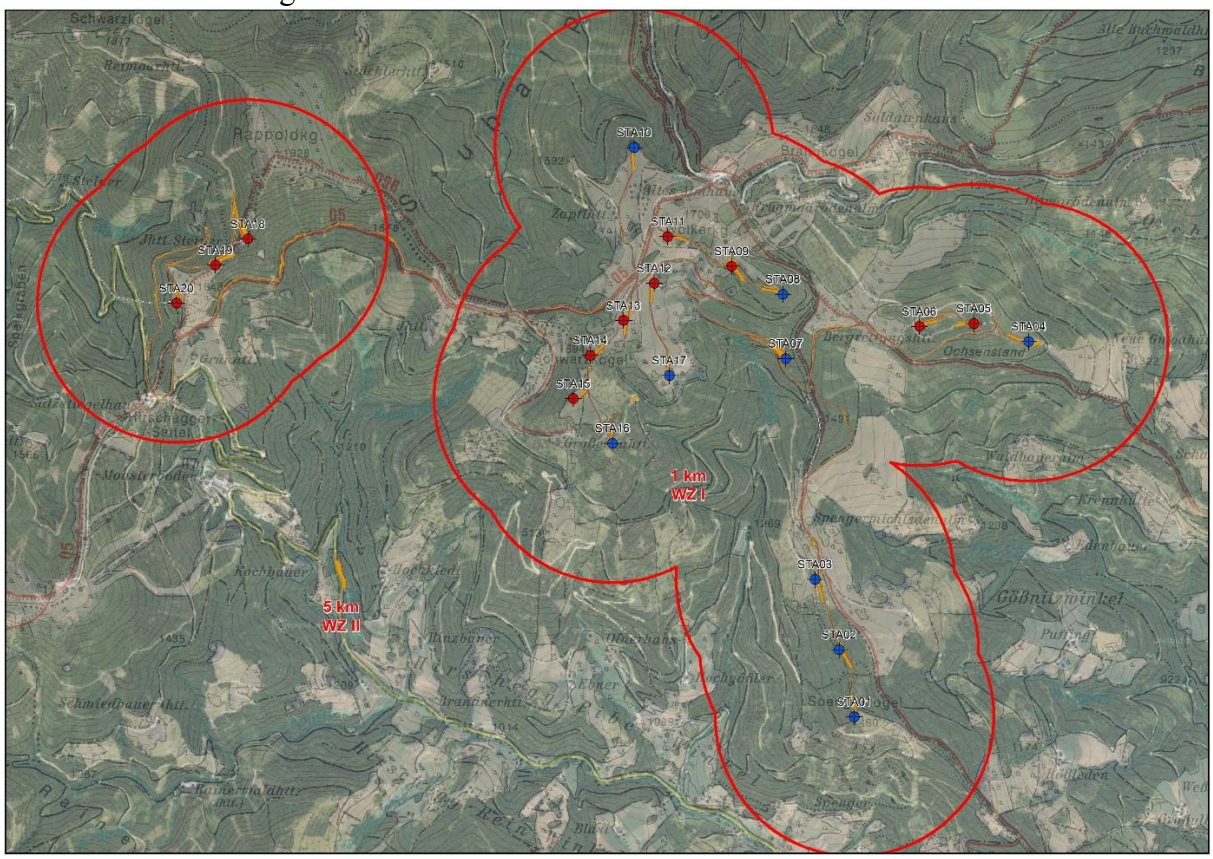

Abbildung 6: Untersuchungsraum Sach- und Kulturgüter aus FB

2.3.6.1 Sachgüter

Die Sachgüter im Standortraum lassen sich in Gebäude, touristische Anlagen und Infrastruktureinrichtungen untergliedern. Da ein Großteil der Gebäude zumindest einer temporären Wohnnutzung unterliegt (bzw. diese als Nebengebäude den Wohngebäuden zugeordnet sind), werden diese in Pkt.2.3.2 – Lage in Relation zu Siedlungen aufgelistet. Die touristischen Anlagen werden, thematisch entsprechend im in Pkt.2.3.5 Tourismus und Erholungseinrichtungen dargestellt.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Bei den folgenden Sachgüter, im Sinne von baulichen Anlagen oder von Menschen geschaffenen Objekten, handelt es sich dementsprechend um Infrastruktureinrichtungen, die im Standortraum situiert sind:

- Windpark Gaberl (5 Windradanlagen zwischen Gaberl und Altem Almhaus)
- Windpark Salzstiegl (2 Windradanlagen auf der Rosseben unterm Speikkogel)
- Landesstraße B 77 „Gaberlstraße“ (Köflach - Judenburg)
- Hochbundschuhweg und Weg zum Alten Almhaus (Gemeindestraßenverbindung Maria Lankowitz - Gaberl)
- Salzstieglweg und Kothgrabenstraße III (Gemeindestraßenverbindung Hirschegg - Kleinfeistritz)

2.3.6.2 Kulturgüter

2.3.6.2.1 Bau- und Kleindenkmäler

Denkmalgeschützte Objekte gemäß §2a und §3 Denkmalschutzgesetz in den Standort- und Anrainergemeinden sind in Tabelle 3-1in Kapitel 3.2 des Fachberichtes Sach- und Kulturgüter aufgelistet.

In den Standort-Katastralgemeinden sind folgende denkmalgeschützte Objekte gemäß §2a und §3 Denkmalschutzgesetz (Quelle: Bundesdenkmalamt) außerhalb des 1000 m-Untersuchungsraumes situiert, wobei das zum Standortraum nächst gelegene Denkmal, der Arsenofen in Kothgraben rund 2000 m vom Standortraum entfernt liegt:

<u>Denkmäler/Kulturgüter außerhalb des 1000m-Untersuchungsraums:</u>

KG	Bezeichnung	Adresse	Gst.Nr.	Status
Kleinlobming	Bildstock Hl. Nepomuk	Dorfstraße 22	.147	Bescheid
Kleinlobming	Stüblergut	Gaberlstraße 42	.125	Bescheid
Kleinlobming	Kath. Pfarrkirche Hl. Thomas + Friedhof	Kirchengasse	.2, 2	§ 2a
Kleinlobming	Pfarrhof	Kirchengasse 1	.1	§ 2a
Kleinlobming	Kapelle Glöcklerkreuz		142	§ 2a
Kothgraben	Arsenofen		322/2	Bescheid
Reisstraße	Kapelle Hl. Rochus und Sebastian + Wirtschaftsgebäude Stüblergut	Reisstraße 31	.54, .55, .56	Bescheid
Reisstraße	Kath. Pfarrkirche Hl. Johannes d. Täufer + Friedhof	Kleinfeistritz	.1, 559	§ 2a
Gößnitz	Ehem. Gemeindeamt	Gößnitz-Dorf 38	678/2	§ 2a
Gößnitz	Kath. Filialkirche	Gößnitz-Dorf 41 a	.127	§ 2a
Salla	Kath. Pfarrkirche Hl. Peter und Paul + Friedhof	Dorf	.23/3	§ 2a
Salla	Wohnhaus, ehem. Gewerkenhaus	Dorf 5	.23/3	§ 2a
Salla	Glashütte am Brandkogelbach		505/2	§ 2a

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Im Untersuchungsraum bzw. dessen näherer Umgebung befinden sich 5 Kleindenkmäler bzw. zwei Baudenkmäler, welche nicht denkmalgeschützt sind:

Denkmäler/Kulturgüter innerhalb des 1000m-Untersuchungsraums:

Denkmal	Lage	Anmerkung	KG	Gst. Nr.
Marienstatue Wölkerkogel	Wölkerkogel	1954 errichtet	Gößnitz	2/1
Wegkreuz „Hatzl“	Wölkerkogel	Gedenkkreuz	Gößnitz	2/1
Gipfelkreuz Rappoldkogel	Rappoldkogel	-	Hirschegg-Piber	3/5
Kreuz Salzstiegl	Salzstiegl	-	Kothgraben	432

Denkmäler/Kulturgüter in der Nähe des Untersuchungsraums

Kapelle Moasterboden	Salzstiegl	-	Hirschegg-Piber	41/15
Soldatenhaus	Brandkogel	Geschützter Land-schaftsteil	Kemetberg	.8
Gipfelkreuz Brandkogel	Brandkogel	Geschützter Land-schaftsteil	Kemetberg	21/2

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2.3.6.2.2 Archäologische Fundstellen

Dieser Bereich wird durch das Bundesdenkmalamt bearbeitet.

2.3.6.2.3 Immaterielles Kulturerbe

„Wissen um die Lipizzanerzucht“

Das „Wissen um die Lipizzanerzucht“ des Bundesgestütes Piber zählt zum unter UNESCO-Schutz stehenden Immateriellen Kulturerbe in Österreich.

GEPLANTE ANLAGEN

Die hinsichtlich der Landschaftsbewertung relevanten Projektbestandteile werden kurz dargestellt, Details sind dem Basisbefund zu entnehmen.

2.3.6.3 Beschreibung der WEA

Im Standortraum sind elf Anlagen mit Nabenhöhe 92,5 m/Gesamthöhe 149 m (STA05, 06, 09, 11 – 15 und STA 18 – 20), sowie neun Anlagen mit einer Nabenhöhe von 127,5 m/Gesamthöhe 184 m (STA01 – 04, 07, 08, STA10, 16, 17) geplant.

Der Trafo befindet sich in einer externen Kompaktstation neben der Windkraftanlage, in der auch die Schaltanlage untergebracht ist.

Nabenhöhe 92,5m **Windklasse IEC IIA**

Windzone S, Geländekategorie I-IV, Turbulenzkategorie A, Erdbebenzone 0

Nabenhöhe 127,5m **Windklasse IEC IIIA**

Windzone 2, Geländekategorie II, Turbulenzkategorie A, Erdbebenzone 0

Tabelle 3: Kenndaten der Windenergieanlagen

Allgemeine Kenndaten

Hersteller	Siemens AG, 20099 Hamburg, Deutschland
Typ	Siemens SWT-3.2-113
Nennleistung	3.200 kW
Rotordurchmesser	113 m
Nabenhöhe	92,5 und 127,5 m
Gesamthöhe	149 und 184 m

Anlagensteuerung

Einschaltwindgeschwindigkeit	3-5 m/s
Nennwindgeschwindigkeit	12-13 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	32 m/s mit High Wind Ride Through
Leistungsregelung	Blattwinkel- und Drehzahlregelung

Rotor

Rotorbauart	3-Blatt-Luvläufer mit aktiv verstellbaren Rotorblättern
Blattlänge	55 m
Blattansatztiefe	4,2 m
Blattspitzentiefe	0,63 m
Rotorblattverstellung	Drei unabhängige, hydraulisch aktivierte Pitch-Zylinder
Überstrichene Fläche	10.000 m²
Drehzahlbereich	4 – 16,5 U/min
Nenndrehzahl	14,4 U/min

Generator und Umrichter

Generator	Synchron-Permanentmagnetgenerator
Nennleistung Generator	3.400 kW

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Nenndrehzahl Generator	6,5 – 15,1 U/min
Umrichtertyp	4Q-Vollumrichter

Turm

Bauart	92,5 m: Drei konische und ein zylindrisches Segment
	127,5 m: Drei konische und zwei zylindrische Segmente
Turmverankerung	Ankerkorb

Fundament

Ausführung	Flachgründung ohne Auftriebswirkung
Außendurchmesser	20,00 m (bzw. nach geotechnischen Erfordernissen)

2.3.6.4 Darstellung der Windenergieanlage

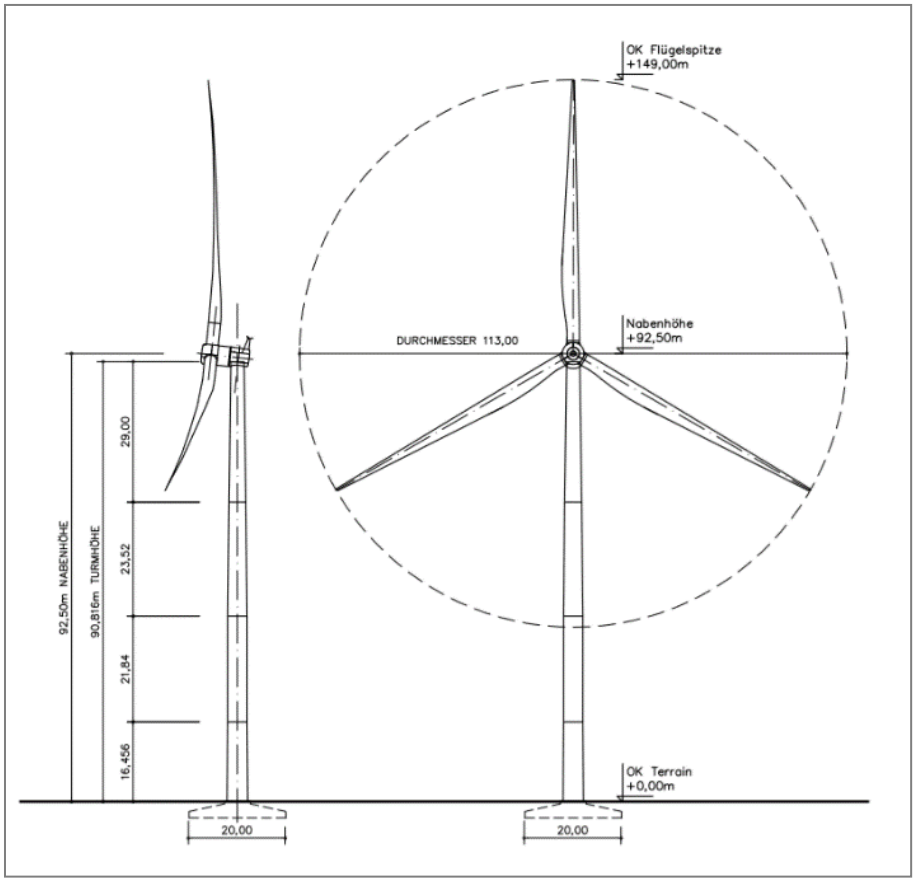

Abbildung 7: Abbildung der Windenergieanlage mit 92,5 m Nabenhöhe

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

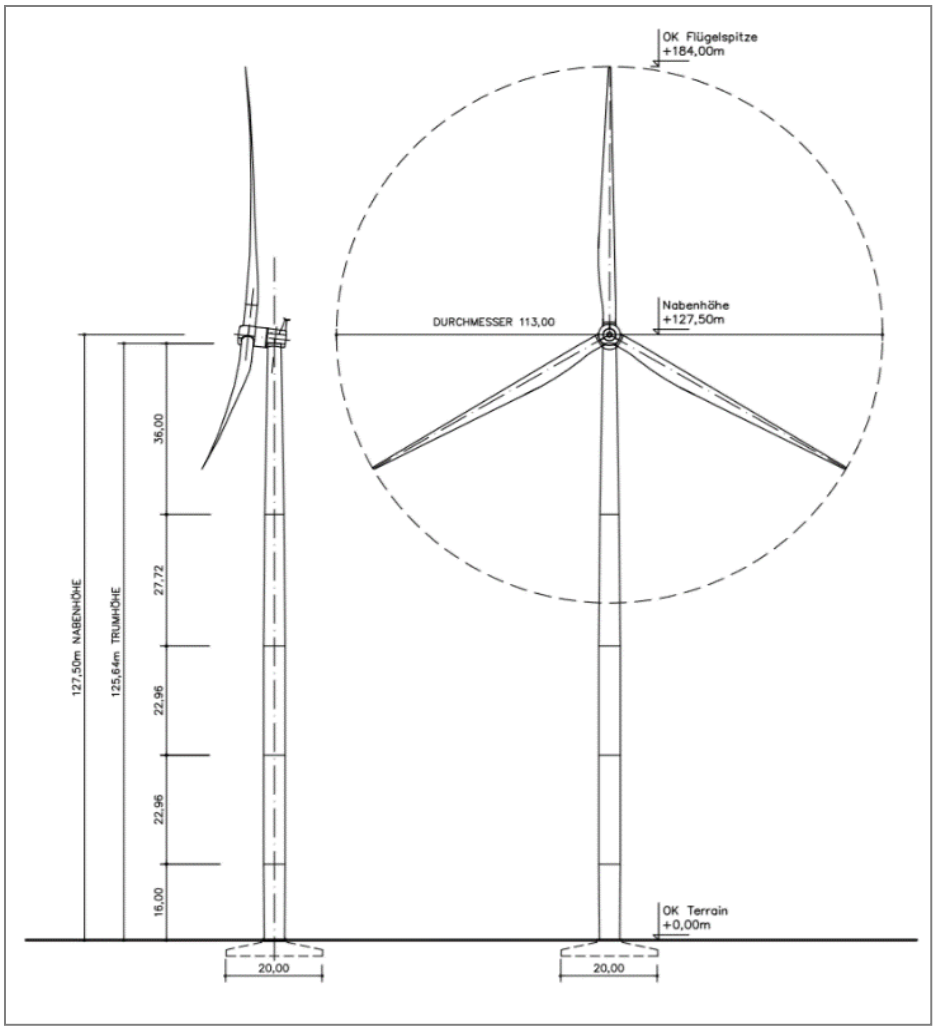

Abbildung 8: Abbildung der Windenergieanlage mit 127,5 m Nabenhöhe

2.3.6.4.1 Turm

Der Stahlrohrturm der WEAs mit 127,5m Nabenhöhe besteht aus drei konischen und zwei zylindrischen Elementen. Der Außendurchmesser des Turmes beträgt am Turmfußflansch 4,479m und am Turmkopfflansch 2,7m.

Der Stahlrohrturm der WEAs mit 92,5m Nabenhöhe besteht aus drei konischen und einem zylindrischen Element. Der Außendurchmesser des Turmes beträgt am Turmfußflansch 4,5m und am Turmkopfflansch 2,7m.

2.3.6.4.2 Farbgebung

Die Windenergieanlagen erhalten die folgenden Farbanstriche:

- Gondelverkleidung aus Aluminium: keine Beschichtung, sondern die Farbgebung wird mit einem speziellen, umweltschonenden Verfahren hergestellt.
- Stahlrohrturm: Die Grundfarbe ist ein matter Grauton (RAL 7038). Im Bereich des Turmfußes erfolgt eine Grüntonabstufung, die durch die Mischung der NCX-Farbe S 5040G50Y und RAL 9018 hergestellt wird.
- Rotorblätter: matter Grauton (RAL 7038);

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

- aus sicherheitstechnischen Gründen besteht die Möglichkeit, dass alternativ zu einer Tagesbefeuerung Warnanstriche wie folgt anzubringen sind:
- Bei den Windkraftanlagen sind die äußeren Hälften jedes Rotorblattes rundum mit einer Tagesmarkierung zu versehen. Die Höhe der Farbfelder an den Windkraftanlagen muss mindestens 4 m betragen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld in Rot auszuführen ist. Die Anzahl der Farbfelder wird mit 5 Stück festgelegt. Die Farbwerte für den Warnanstrich sind:
  rot = RAL 3020 (verkehrsrot)
  weiß = RAL 9010 (reinweiß)

2.3.6.4.3 Flugbefeuerung

Zur Sicherstellung der Luftraumsicherheit müssen Windenergieanlagen eine entsprechende Kennzeichnung aufweisen, wobei in Tages- und Nachtkennzeichnung unterschieden wird.

Als Nachtkennzeichnung wird die Beleuchtung („Feuer W - rot“) installiert, welche am konstruktionsmäßig höchsten Punkt (Gondel) zu installieren ist. Die Kennzeichnung muss jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Für das vorgeschriebene Feuer wird eine Betriebslichtstärke von mindestens 200 cd angenommen. Sie müssen voraussichtlich getaktet betrieben werden: 1s hell - 0,5s dunkel - 1s hell - 1,5s dunkel und haben sich bei einer Unterschreitung einer Tageshelligkeit von 150 Lux zu aktivieren.

Der Tagesbetrieb erfolgt durch dauernde Beleuchtung der Befeuerungslampen mit einer maximalen Lichtstärke von 20.000 cd bei 70 Watt Leistungsaufnahme. Durch Installation von geeigneten Sichtweitenmessgeräten erfolgt tagsüber bei entsprechend guter Sicht eine Lichtstärkenreduktion der Tagesbefeuerung. Die Sichtweitenmessgeräte werden nur auf vier ausgewählten Anlagen montiert.

Diese Tagesbeleuchtung stellt die Alternative zu einer Tagesmarkierung dar, die in 2.3.6.4.2 beschrieben ist.

2.3.6.4.4 Eiserkennung bzw. Eiswurf und -fall

Die Windenergieanlagen sind standardmäßig mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, welches auf jeder Windenergieanlage installiert ist:

- Leistungskurvenverfahren
- Vergleichsmessung mit einem beheizten Ultraschallanemometer und einem unbeheizten Anemometer
- Schwingungsüberwachung der Anlage (nicht für Personenschutz konzipiert)

Neben der standardmäßig eingebauten Eiserkennung werden vier Anlagen (WEA STA01, 05, 10, 20) des gegenständlichen Vorhabens im Windpark Stubalpe mit einem typengeprüften Eisdetektor ausgestattet, um die Redundanz des Eiserkennungssystems sicherzustellen.

Durch die Kombination der Systeme ist gewährleistet, dass Eisansatz an den Rotorblättern sowohl während des Normalbetriebs mit drehendem Rotor, als auch bei Stillstand des Rotors erkannt wird und die jeweils betroffene Anlage selektiv abschaltet. Die Wiederinbetriebnahme nach erfolgter Eisabschaltung erfolgt nicht automatisch, sondern erst nach Überprüfung der Eisfreiheit durch das Betriebspersonal.

Alle Anlagen im Projektgebiet werden mit einer Rotorblattheizung ausgestattet, die ein gezieltes Abtauen der Rotorblätter erlaubt. Während dem Abtauvorgang sind die Anlagen abgeschaltet.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2.3.6.4.5 Schallemissionen

Siehe Basisbefund (Kap. 2.7.7.4 bzw. 2.8.2.3), bzw. sind Details und fachliche Bewertungen dem schallschutz- und erschütterungstechnischen Fachgutachten zu entnehmen.

2.3.6.5 Transformatoren

Neben den Windenergieanlagen wird jeweils eine Betonfertigteilstation errichtet, in der ein 30 kV-Transformator und eine Schaltanlage untergebracht werden.

Die Außenabmessungen der Transformator-Stationen betragen für die WEAs 11 und 12 jeweils 560x300x352,5 (LxBxH), für alle anderen Anlagen 510x300x352,5 (LxBxH).

2.3.6.6 Windparkinterne Verkabelung und Netzanbindung

Siehe Basisbefund 2.2.1.2

2.3.6.7 Errichtung der Montageflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Anlagenzufahrten

Die Erschließung des Windparkgeländes erfolgt über einen Umladeplatz an der Gemeindestraße Hirschegg-Salzstiegl-Weißkirchen im Bereich der Winklkrammer-Weß. Vom Umladeplatz aus verläuft die Zufahrt auf der Gemeindestraße rund fünf Kilometer nach Nordwesten bis vor den Passbereich beim Salzstieglhaus und biegt anschließend nach Osten auf einen bestehenden Forstweg ab. Die interne Erschließung der WEA-Standorte erfolgt großteils auf bestehenden Forstwegen, welche entsprechend den Anforderungen des Turbinenherstellers für den Transport ertüchtigt werden müssen. Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten und die Montageflächen müssen neu errichtet werden.

Für die Montage der Windenergieanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen werden dauerhaft befestigte Kranstellflächen im Ausmaß von 19 x 40 m errichtet. Neben den dauerhaft befestigten Montageflächen werden temporäre Montage- und Lagerflächen vorgesehen.

Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen in Kombination mit den erforderlichen Flächen für die Anlagenfundamente bedingen in Abhängigkeit zur Lage der jeweiligen WEA-Standortes Geländeeingriffe in Form von Einschnitten (bis zu einer Höhe von 10m), teils in Kombination mit talseitigen Aufschüttungen, teils auch in Verbindung mit talseitigen Stützbauwerken in Form von Steinschlichtungen, die lt. den Querprofilen der Einreichunterlangen („Profile Anlagenstandorte) bis zu 10m hoch sein können.

Solche Stützbauwerke sind bei den Anlagenstandorten 02, 03, 04, 06, 14, 18, und 19 vorgesehen.

Die Anlagestandorte 09 und 07, erfordern zwar keine talseitigen Stützbauwerke, weisen aber besonders hohe Geländeeinschnitte (9 – 10m Höhe) auf.

Lt. Beilage 1201E – Ergänzung Landschaft der Einreichunterlagen ist der Umgang mit den genannten Flächen wie folgt geplant:

Grundsätzlich sind vorgesehen die Zufahrtswege mit einer befestigten befahrbaren Breite von 4,5 m in Geraden und in Kurvenbereichen mit radienentsprechenden Aufweitungen herzustellen. Ebenso werden die Befestigungen der Kranstellfläche Montagekran, temporäre Kranstellflächen und Krantaschen für Rüstkran sowie Unterbau für Kranausleger entsprechend den beiden Abmessungstypen von Kranstellflächen in Abhängigkeit der zu errichtenden Windradgrößen mit den jeweiligen Abmessungen gemäß Typenplan Kranstellflächen (EZ 0291.1) hergestellt. Für den Betriebsfall (nach Rückbau) wird die Wegbreite auf 3,5 m rückgebaut, der Rest des hergestellten Weges wird seitlich mit ca. 20 cm

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Humus rekultiviert (übererdet und besämt) gemäß Typenplan Kranstellflächen mit Darstellung der Flächenbeanspruchungen (EZ 0291.1E). Es werden rund 82% der temporär beanspruchten Flächen rückgebaut.

Einschnittsböschungen steiler 3:4 werden bis zu einer Böschungshöhe von ca. 3 m mit Humus rekultiviert (übererdet und besämt) und abgeflacht und mit einer Böschungsneigung von 2:3 wiederhergestellt. Steilere Einschnittsböschungen mit einer Böschungsneigung steiler als 3:4 und höher als ca. 3 m werden mittels einer Spritzbegrünung rekultiviert.

Dammböschungen der Zufahrtswege werden grundsätzlich mit einer Böschungsneigung von 2:3 hergestellt und als Rekultivierung mit 20 cm Humus übererdet und besämt. Sollten bei angetroffenen Steilböschungen Dämme erforderlich sein, werden diese teilweise als Steinschlichtungen hergestellt, welche mittels Spritzbegrünung rekultiviert werden.

Sämtliche befestigte Flächen der Kranstellflächen werden nach Beendigung der Bauphase bis auf einen 6 m breiten Weg zwischen Zufahrtsweg und Eingang Turm mit ca. 20 cm Humus rekultiviert (übererdet und besämt). Ebenso werden Böschungsflächen (Einschnitts- bzw. Dammböschungen) der Kranstellflächen in gleicher Weise wie Böschungen bei den Zufahrtswegen rückgebaut.

Aufgrund der Höhe und Steilheit der Geländeeingriffe sind vielfach Absturzsicherungen erforderlich.

Absturzbauwerke werden gemäß Steiermärkischen Baugesetz in entsprechendem Abstand zur Böschungskante oberhalb von Einschnittsböschungen bzw. an Dammböschungen als Holzgeländerkonstruktion (Lärchenholz) entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz hergestellt und 2 x jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2.3.7 FLÄCHENBEDARF

Gesamtflächenbedarf temporär (Bauphase):	**414.169 m²**
davon Stromleitungsführungen:	47.109 m²
davon Zuwegungen, Montageflächen, Ausweichen, Brecherstandorte, Fundamente, Umladeplatz:	367.060 m²
Gesamtflächenbedarf permanent (Betriebsphase):	**135.345 m²**
davon Fundamentflächen:	6.280 m²
davon Montageflächen:	3.425 m²
davon Zuwegungen:	78.531 m²
davon Stromleitungsführungen:	47.109 m²

Bedarf an Waldflächen:

Insgesamt ist der Bewuchs auf 325.726,43 m² zu entfernen. Rodungen sind notwendig auf 217.163,41m² und Schwendungen auf 108.563,02 m².

2.4 METHODE UVE LANDSCHAFT

2.4.1 UNTERSUCHUNGSRAUM

In der vorliegenden UVE wird grundsätzlich zwischen drei Untersuchungsebenen unterschieden, nämlich zwischen vom Vorhaben direkt beanspruchten Flächen (z.B. Landschaftsmorphologie), direkt beeinflussten Flächen (wie z.B. durch Durchwegungsbarrieren) und indirekt z.B. durch Sichtwirkungen beeinflussten Gebieten.

Zur Bewertung der Projektauswirkungen von Windkraftanlagen wird der Untersuchungsraum üblicherweise in Wirkzonen eingeteilt (ausgehend vom Konzept der visuellen Wirkzonen; NOHL, 1992); Die Abgrenzung dieser Wirkzonen (Nahbereich, Mittelbereich, Fernbereich) ist von der Art, Höhe und Dimension des Eingriffsobjektes sowie von den topographischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum abhängig.

Eine einheitliche Methode zur Distanzfestlegung besteht nicht, als Indikatoren werden z.B. Multiplikationsfaktoren der Anlagenhöhe (vgl. BREUER, 2001[1]) oder Sehschärfeparameter (vgl. KNOLL, 2004[2]) verwendet.

Im gegenständlichen Fall orientiert sich der festgelegte Untersuchungsraum am Konzept der visuellen Wirkzonen nach NOHL, indem ein engerer und ein weiterer Untersuchungsraum mit insgesamt drei Wirkzonen wie folgt festgelegt werden:

- Engerer Untersuchungsraum
  - Wirkzone I (0 – 500 m)

    Nahbereich;

    unmittelbarer Standortraum bis ca. 500 m Entfernung
  - Wirkzone II (500 m – 5 km)

    Mittelbereich;

    Entfernung zwischen 500 m und ca. 5 km
- Weiterer Untersuchungsraum
  - Wirkzone III (5 - 10 km)

    Fernbereich;

    Entfernung zwischen 5 km und 10 km (entspricht in etwa auch der Sehschärfedistanz

Darüber hinaus ist der Windpark bei optimalen Sichtverhältnissen noch wahrnehmbar, tritt jedoch nicht mehr dominant in Erscheinung. Der für das Schutzgut Landschaft relevante Wirkfaktor „Sichtbarkeit“ wird im vorliegenden Gutachten in den Sichtbarkeitsanalysen zusätzlich bis zu einer Entfernung von ca. 30 km zum Standortraum dargestellt.

2.4.2 ERMITTLUNG DES VISUELLEN WIRKRAUMS

Einleitend wird im vorliegenden Fachbericht folgendes festgehalten:

„Jedes Objekt in der Landschaft ist von einem ästhetischen Wirkraum umgeben, wobei nach Erkenntnissen der Wahrnehmungspsychologie ein Eingriffsobjekt in der Regel umso weniger stört, je weiter es sich vom Betrachter entfernt befindet. Allgemein kann gesagt werden, „dass meist wenig Fläche in

[1] BREUER, W (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 33,

[2] KNOLL, T (2004) Bewertung des Landschaftsbildes von Windenergieanlagen anhand des Beispiels Niederösterreich

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjektes übermäßig stark beeinträchtigt ist; während viel Fläche in weiterer Entfernung ästhetisch schwächer belastet ist" (nach NOHL, 1992[3]).
Aufgrund der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten am Standortraum (exponierte Lage im Bergland) und der projektspezifischen Wirkungen des gegenständlichen Vorhabens als Windpark mit großer Höhenentwicklung, ist mit entsprechenden fernwirksamen Sichtbarkeiten zu rechnen."

Zur Ermittlung der potentiell beeinträchtigten Flächen und damit des beurteilungsrelevanten visuellen Wirkraums der geplanten Anlagen wurden auf Grundlage digitaler Höhenmodelle unter Berücksichtigung von Sichtverschattungen durch Topografie und Vegetation (Wald) Sichtbarkeitsanalysen erstellt, welche die Einsehbarkeit des Standortraumes darstellen. Detaillierte Angaben zur Vorgangsweise und Karten sind dem Fachbericht Landschaft (Kapitel 2.3.4 und Kapitel 4.1, sowie dem Anhang der Einlage 1201E – Ergänzung zum FB Landschaft zu entnehmen.

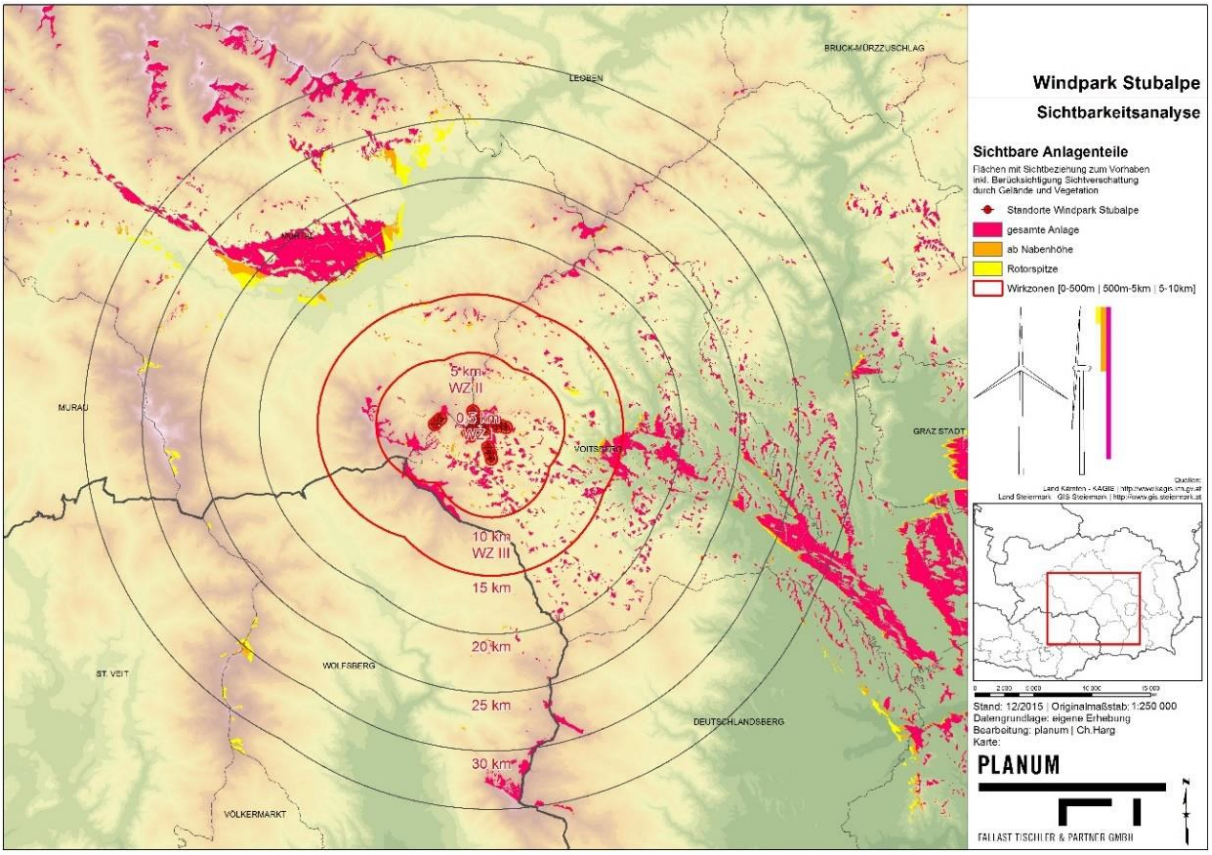

Abbildung 9: Ausschnitt Sichtbarkeitsanalyse und Abgrenzung der Wirkzonen

[3] NOHL W., 1992: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe, Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. – Studie im Auftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW, Fassung vom August 1993, Kirchheim bei München

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2.4.3 METHODE ZUR BEWERTUNG VON IST-ZUSTAND UND AUSWIRKUNGEN

Die in der UVE angewandte Methode zur Bewertung der Landschaft lehnt sich mit projektspezifischen Adaptierungen an GAREIS-GRAHMANN (1993[4]) und NOHL (*1992*[5] bzw. 2001[6]) an und definiert das Schutzgut „Landschaft" als „…die Gesamtheit der wahrnehmbaren Landschaft" und berücksichtigt neben visuellen auch auditive Wahrnehmungen. Es wird eine qualitative, textliche Beurteilung angewandt.

Zur Bewertung der Sensibilität des IST-Zustandes – also *der Empfindlichkeit und Vorbelastung des Schutzgutes zum Untersuchungszeitpunkt* -, werden die Indikatoren „Landschaftliche Vielfalt", „Landschaftscharakter/Eigenart", „Naturnähe/Naturbelassenheit" und „Erholungswert/Erlebbarkeit" herangezogen und jeweils für die drei festgelegten Wirkzonen anhand dreier Wertigkeitsstufen, und zwar: „gering", mäßig" bis „hoch" beurteilt.

Erläuterung der Indikatoren UVE:

- Landschaftliche Vielfalt

Unter landschaftlicher Vielfalt versteht man die Ausstattung mit Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Hecken, Ufergehölzen, Streuobstwiesen, Wasserflächen, Waldrändern sowie einen ausgewogenen Nutzungsmix von Wäldern, Wiesen, Gärten, Äckern, gewachsenen Dorfstrukturen, etc.. Eine hohe Dichte an solchen typischen bzw. positiv wirksamen Landschaftselementen sowie zahlreiche positiv erlebbare, strukturierte Randeffekte (Waldränder, Gewässerränder) sind für eine hohe Einstufung der Vielfalt in der Landschaft verantwortlich. Im Gegensatz dazu beeinträchtigen ausgeräumte Landschaftsräume, wie z.B. landwirtschaftliche Monokulturen, standortfremde Aufforstungsflächen, großräumig versiegelte Flächen (wie Parkplätze, Gewerbegebiete oder Autobahnen)

- Landschaftscharakter / Eigenart:

Unter dem Charakter bzw. der Eigenart einer Landschaft versteht man die Dominanz bzw. das Vorhandensein von regional typischen und historisch gewachsenen Kultur oder Naturlandschaftsformen. Ein Teil des Landschaftscharakters ist auch die Reliefenergie, das Erleben der Raumtiefe sowie die Naturbelassenheit. Ein hoher Anteil an regionaltypischen Landschaftsformen (wie z.B. Gebirgslandschaften) mit nur vernachlässigbaren Eigenartsverlusten durch anthropogene Überformungen bzw. Störungen sind für den typischen Charakter der Landschaft verantwortlich („Typuslandschaft"). Im Gegensatz dazu weisen Teilräume, in denen die regional typischen, historisch gewachsenen Landschaftsformen zerstört wurden und die stark banalisiert und vereinheitlicht sind, nur mehr eine geringe bzw. keine spezifische Eigenart auf.

- Naturnähe / Naturbelassenheit:

Die Naturnähe bzw. Naturbelassenheit einer Landschaft definiert sich über den Ausstattungsgrad an naturnahen Lebensräumen wie z.B. Laub- und Mischwälder, Latschenstufe, Almen, extensiv genutzte Weiden, Bracheflächen, Biotope, Feuchtgebiete etc. Eine hohe Naturnähe herrscht dann vor, wenn ein großflächiger Anteil an naturnahen bzw. natürlichen Strukturen sowie eine hohe standörtliche Differenzierung und Vernetzung vorhanden ist. Im Gegensatz dazu weisen Gebiete mit hohem Versiegelungsgrad oder mit einer intensiven anthropogenen Nutzung eine vernachlässigbare bis geringe Naturbelassenheit auf.

[4] GAREIS-GRAHMANN F.J., (1993) Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung: Analyse, Prognose und Bewertung des Schutzguts „Landschaft" nach dem UVPG, Verlag Erich Schmidt, Berlin
[5] NOHL W., 1992: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe, Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. – Studie im Auftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW, Fassung vom August 1993, Kirchheim bei München
[6] NOHL, W., (2001), Ästhetisches Erlebnis von Windkraftanalgen in der Landschaft, Empirische Untersuchungen an der TU München, Department für Ökosystem- und Landschaftsmanagement

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

- Erholungswert / Erlebbarkeit:

Der Erholungswert bzw. die Erlebbarkeit der Landschaft kennzeichnet sich vor allem durch das Vorhandensein von Erholungseinrichtungen bzw. durch die Begehbarkeit der Landschaft (z.B. Rad-, und Wanderwege etc.), die Ausstattung der Landschaft mit Landschaftselementen und Leitstrukturen (z.B. Gewässerufer, Waldränder, etc.) sowie die Sichtbeziehungen zwischen diesen Aspekten aus. Ein hoher Erholungswert ist daher einerseits abhängig von einem positiven Gesamteindruck der Landschaft sowie andererseits von der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des jeweiligen Landschaftsraumes. Der ungestörte Naturgenuss und die Erholung in der Landschaft stellen eine äußerst wichtige Landschaftsfunktion dar.

Projektauswirkungen, definiert als *Summe aller Folgen eines Eingriffes unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen*, *sowie unter Berücksichtigung projektinduzierter Verbesserungen* werden anhand folgender Wirkungsparameter beschrieben und bewertet:

- „Veränderungen des Landschaftscharakters und der Eigenart (Verfremdung)“ (Wirkungen: Eigenartsverluste, Maßstabsverluste, technische Überfremdung, Strukturbrüche)

  wobei die Auswirkungen umso größer sind, je weniger technische Bauten innerhalb des unmittelbaren visuellen Wirkraumes vorhanden sind, je größer der Anteil an kulturhistorisch bedeutenden Strukturelementen und je vielfältiger die Ausstattung an natürlichen bzw. naturnahen Strukturelementen ist, während Beeinträchtigungen mit der Nähe technischer Infrastrukturen sinken

- „Störung von Sichtbeziehungen (Barrierewirkung/Horizontbildung)“ (Wirkungen: Störung von Sichtbeziehungen, Belastung des Blickfeldes, Sichtverriegelung Horizontverschmutzung)

  Die Beeinträchtigung steigt, je exponierter und einsichtiger der Standort, je deutlicher sich die Windenergieanlage von der Umgebung abhebt, je stärker die vertikale Wirkung der Windenergieanlagen an waagrechten, langgestreckten Horizonten ist. Visuelle Beeinträchtigung einer bedeutenden Blickbeziehung führt zu einer starken Störwirkung, steigende Distanz mindert die Beeinträchtigung

- „Beeinträchtigung des Erholungs- und Erlebniswertes“ (Wirkungen: Veränderung des Landschaftsempfindens, Störung durch Rotorbewegungen, Verlust der Stille)

  Die Störwirkung steigt, je naturbelassener und ursprünglicher der Landschaftseindruck, und je natürlicher bzw. naturnaher das visuelle Erlebnis des Standortes ist.

- Dominanz der Erschließung (Wirkungen: Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen, Strukturbrüche)

  Die Beeinträchtigung steigt mit der Intensität von Einschnitten in den Landschaftsraum (z.B. Trassierung im steilen Gelände), mit der Länge und Exponiertheit von Neuerschließungen, der Größe des Verlustes an Strukturelementen (z.B. Waldflächen).

Unterschieden wird zwischen Auswirkungen während der Bau- und der Betriebsphase**.**

Die vorliegende UVE definiert hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft vier Maßnahmenarten, nämlich

- Vermeidungsmaßnahmen am Bauwerk selbst (Lageveränderungen, vermeidbare Eingriffe Bauphase),
- Gestaltungsmaßnahmen auf zur Anlage gehörigen Flächen zur Verminderung von Fremdkörperwirkungen (Bepflanzungen, Bauwerksgestaltung,…)
- landschaftsgerechte Wiederherstellung (Wiederaufforstung, Rekultivierung) und
- landschaftsgerechte Neugestaltungen innerhalb der näheren Umgebung des Eingriffs

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Projektauswirkungen werden anhand einer fünfteiligen Beurteilungsskala verbal- argumentativ beschrieben. Beurteilungsstufen:

- Verbesserung der bestehenden Situation
- Keine Auswirkungen
- Geringfügig nachteilige Auswirkungen
- Merkbar nachteilige Auswirkungen
- Untragbar nachteilige Auswirkungen

2.5 BEURTEILUNG UVE LANDSCHAFT

2.5.1 IST-ZUSTAND

Eingangs werden im Fachbericht Landschaft der UVE nochmals die Eckdaten des Windparkprojektes wiedergegeben.

Bei großräumiger Betrachtung sind von den zu untersuchenden Wirkzonen entsprechend der allgemeinen Landschaftsgliederung folgende Großlandschaften der Steiermark betroffen:

- das Steirische Randgebirge (Stubalpe-Packalpe, Gleinalpe, Koralpe)
- das Grazer Bergland
- das Voitsberger Becken
- die außeralpine Weststeiermark
- die Seckauer Tauern
- das Judenburger Becken (Aichfeld / Murboden)

Diese Großlandschaften werden in den vorliegenden Unterlagen in ihrer Grundcharakteristik wie folgt beschrieben:

Das Steirische Randgebirge

Das aus kristallinen Gesteinen aufgebaute Steirische Randgebirge besteht aus mehreren relativ selbständigen Gebirgsstöcken, von denen die Stubalpe unmittelbar im Untersuchungsraum zu liegen kommt. Es kulminiert im 2.187 m hohen Ameringkogel, wo aufgrund der Lage über der Waldgrenze und der glazialen Überformung auch Hochgebirgscharakter vorherrscht.

Der Großteil des Steirischen Randgebirges wird durch weite und bewaldete Mittelgebirgsrücken charakterisiert. Zwischen den Höhenrücken des Randgebirges liegen häufig schluchtartige, verkehrs- und siedlungsfeindliche Kerbtäler. Im Bereich der Stubalpe sind die Täler etwas geräumiger und damit siedlungsfreundlicher ausgeprägt, weshalb auch dort im Umfeld des Untersuchungsraumes die wenigen Ortschaften angesiedelt sind: Hirschegg, Salla (auf der weststeirischen Seite) und Kleinfeistritz (auf der obersteirischen Seite).

Die Stubalpe entwickelte sich aufgrund ihrer relativen Nähe zur Landeshauptstadt Graz aber auch zu den Siedlungsschwerpunkten der Weststeiermark (Köflach, Bärnbach, Voitsberg) sowie des oberen Murtales (Judenburg, Zeltweg, Knittelfeld) zu einem beliebten und traditionsreichen Naherholungsgebiet. Das dichte Wandernetz (u. a. Nord-Süd-Weitwanderweg) oder die Wintersporteinrichtungen auf dem Gaberl und dem Salzstiegl unterstreichen diese touristische Bedeutung.

Die außeralpine Weststeiermark

Die außeralpine Weststeiermark liegt zwischen dem Gebirgsrand des Steirischen Randgebirges und der Mur. Relevant für die großräumige Betrachtung sind:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

• Weststeirisches Riedelland
• Kainachtal

Weststeirisches Riedelland
Das tertiärzeitliche Weststeirische Riedelland wird von langgezogenen Riedeln und den parallel dazu verlaufenden Sohlentälern geprägt. Im Detail ist das Relief aufgrund kleiner Täler, Hangverschleppungen und Riedelasymmetrien reich gegliedert und vielfältig. Dieser Eindruck wird durch kleinteilige Nutzungsstrukturen verstärkt: Hofgruppen, Gärten, Streuobstwiesen und auch Weingärten wechseln mit Ackernutzung (vor allem in den Talbereichen) und Waldflächen (primär in den rutschungsgefährdeten Hangbereichen) ab. Die traditionelle Siedlungsstruktur entwickelte sich hauptsächlich entlang der Riedelkämme sowie an den Übergangsbereichen zu den Sohlentälern und wurde durch Zersiedelung zunehmend überformt. Die Reliefenergie erreicht in den Riedelländern Werte bis knapp über 100 m.
Das Kainachtal
Beim Kainachtal handelt es sich um ein breites, primär aus fluvialen Sedimenten aufgebautes Sohlental, das meist einer intensiven agrarischen Nutzung unterliegt. In einigen Bereichen (insbesondere im Nahbereich zur Kernstadt Graz) weist das Kainachtal eine starke Dynamik auf, die sich in der Landschaft durch eine oft unkontrollierte Zersiedlung widerspiegelt.

Die Beckenlandschaft zwischen dem Steirischen Randgebirge und dem Weststeirischen Riedelland
Zwischen dem Steirischen Randgebirge und dem Weststeirischen Riedelland sind ein paar beckenartige Landschaften eingebettet, von denen das Voitsberger Becken das größte ist. Im Gegensatz zum Voitsberger Becken, das durch eine relativ komplizierte Topographie und einen ebensolchen inneren Bau charakterisiert ist, bilden die beiden benachbarten – das Gaisfelder und das Ligister Becken, aufgrund ihrer Kleinheit eindeutige abgrenzbare landschaftliche Einheiten.

Das Judenburger Becken
Das Judenburger Becken (bzw. Aichfeld für den Teil nördlich der Mur und Murboden für das Gebiet südlich der Mur) ist das größte inneralpine Becken der Steiermark. Die Beckenfüllung besteht vorherrschend aus fluvioglazialen Sedimenten, die ausgedehnte Terrassenfluren aufbauen, randlich aber auch aus tertiärem Lockermaterial mit Riedelrelief (große Teile des Tertiärs werden jedoch aus Gründen ihrer hohen Reliefenergie dem Steirischen Randgebirge zugeordnet). Wegen seiner stark eigenständigen Züge kann das in die Seckauer Tauern einbuchtende Seckauer Becken als relativ eigenständige Landschaftseinheit gesehen werden, seine Begrenzung zum Rest des Judenburg-Knittelfelder Beckens ist jedoch recht willkürlich.

Die Seckauer Tauern
Die Seckauer Tauern sind die Nordbegrenzung des Judenburger Beckens und bilden damit auch die nördliche Sichtkulisse für die Stubalpe. Die Hauptgesteine dieses östlichsten Teiles der Niederen Tauern (höchster Gipfel Geierhaupt, 2.417 m) sind Orthogneise und Quarzite, im SW auch Glimmerschiefer. Als selbständiges Teilgebiet tritt im Süden der Gaaler Höhenzug hervor, der – im Gegensatz zum Hochgebirgsraum der zentralen Seckauer Tauern – sich als behäbiger Waldmittelgebirgsrücken präsentiert und das Seckauer Teilbecken von Judenburger Becken trennt.

In weiterer Folge werden vorhandenen naturräumlichen Schutzgebiete nochmals angeführt.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2.5.1.1 Wirkzone 1 (Nahbereich, 0 bis 500m)

Diese Zone wird wie folgt beschreiben:

Die Wirkzone I umfasst den unmittelbaren Standortraum auf der Stubalpe innerhalb eines Nahbereiches von ca. 500 m zum Vorhaben und zählt mit der Wirkzone II zum engeren und – unter Beachtung der prognostizierten Auswirkungen – wichtigsten Untersuchungsraum. Er gliedert sich aufgrund der weiträumigen Anlage des Windparks in drei Teile (Siehe Abbildung 3-1):

• **Dem zentralen Teil um das Alte Almhaus:**

Dieser Teil umfasst den Brandkogel (1.650 m) im Norden und reicht fast bis zum 1.513 m hohen Sporn südlich der Großebenhütte. Im Westen wird er vom ca. 1.580 m hoch gelegenen Sattel zwischen Rappoldkogel und Schwarzkogel (1.694 m) begrenzt und im Osten inkludiert er den Höhenrücken des Ochsenstandes, um knapp vor der Gmoahütte zu enden. Die vertikale Erstreckung innerhalb des zentralen Teils der Wirkzone I reicht von ca. 1.350 bis 1.400 m (Grabeneinschnitte) bis 1.706 m (Wölkerkogel).

• **Der Südteil (Spengerkogel)**

Ein kleiner Teil der Wirkzone I umfasst den Höhenrücken des Spengerkogels (1.460 m) inklusive seiner West-, Süd- und Ostflanken bis auf eine Höhe von ca. 1.200 bis 1.250 m.

• **Der Westteil (Salzstiegl)**

Ein vom Rest ziemlich isolierter Teil der Wirkzone I stellt der Bereich östlich des Salzstiegls (Hirschegger Sattel) dar. Er reicht im Nordosten fast bis zum Gipfel des 1.928 m hohen Rappoldkogels, womit er eine vertikale Erstreckung von ca. 1.400 m im Kothbachgraben bis rund 1.880 m am Rappoldkogel hat.

Die Wirkzone I liegt teilweise über der (anthropogen stark überformten) Waldgrenze der Stubalpe im Steirischen Randgebirge und damit in der subalpinen Stufe. Sie wird durch weite, relative einförmige Höhenrücken charakterisiert, die auch traditionell als Almflächen einer extensiven wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die beiden Gipfel des Wölkerkogels und Brandkogels werden durch felsige Strukturen geprägt (Marmor!).

Der unmittelbare Standortraum wird von einem dichten Wanderwegenetz mit teils überregionaler Bedeutung (Nord-Süd-Weitwanderweg, Via Alpina, Koralm Kristall Trail) durchschnitten. Auch im Winter stellt die Loipe Gaberl - Altes Almhaus ein beliebtes Freizeitangebot dar, womit der Standortraum zu einem gut frequentierten, ganzjährig genutzten und traditionellen Ausflugsgebiet mit überregionaler Bedeutung (Einzugsgebiete von der Oststeiermark über Graz bis zur Obersteiermark) zählt.

Als nennenswerte anthropogene Störungen in der Wirkzone I sind die Freizeitanlagen (Schigebiet, etc.) und der große Parkplatz beim Alten Almhaus zu nennen. Randlich wirken die bestehenden Windkraftanlagen am Gaberl (5 Anlagen) und Salzstiegl (2 Anlagen) bereits visuell (und teilweise auch auditiv) in die Wirkzone I ein.

Sensibilitätseinstufung Wirkzone I:

Indikator	**Indikator Qualitative Beschreibung**
Landschaftliche Vielfalt	Weitläufige, an bzw. über der Waldgrenze situierte Höhenrücken, die aufgrund der Panoramablicke und Sichtbeziehungen eine hohe landschaftliche Vielfalt vermitteln.
Landschaftscharakter / Eigenart	Mittelgebirgslandschaft mit sanften Höhenrücken, die aufgrund der Lage über der (anthropogen überformten) Waldgrenze ans Hochgebirge erinnert. Die hohe Eigenart wird durch die felsigen Strukturen auf dem Wölkerkogel und Brandkogel verstärkt.
Naturnähe / Naturbelassenheit	Extensiv genutzte Almflächen, die aufgrund der Lage über der Waldgrenze eine hohe Naturnähe vermitteln. Naturferne vermitteln in der Wirkzone I der Parkplatz und flächige

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

	Freizeitinfrastrukturen beim Alten Almhaus, die jedoch das Empfinden der Naturnähe in der Wirkzone nur gering beeinträchtigen. Die unmittelbar benachbarten Infrastruktureinrichtungen wie die Skigebiete und die bestehenden Windkraftanlagen am Salzstiegl und Gaberl beeinflussen randlich das Empfinden der Naturnähe in der Wirkzone I.
Erholungswert / Erlebbarkeit	Die Lage an der Waldgrenze und die leichte Erreichbarkeit von Graz sowie den weststeirischen und obersteirischen Zentren sind für das Entstehen des traditionellen und beliebten Ausflugszieles zwischen Gaberl und Salzstiegl verantwortlich. Dieses manifestiert sich auch in einem beliebten Wanderwegenetz im gesamten Untersuchungsraum, in der Loipe Gaberl – Salzstiegl sowie in dem kleinen alpinen Schigebiet beim Alten Almhaus.
Gesamteinstufung	Typische, sanft reliefierte Mittelgebirgslandschaft, teils über der Waldgrenze situiert; bedeutendes Ausflugsziel bzw. Erholungsgebiet für die außeralpine Steiermark und die Obersteiermark. **In Summe ist die Sensibilität der Landschaft mit hoch einzustufen**.

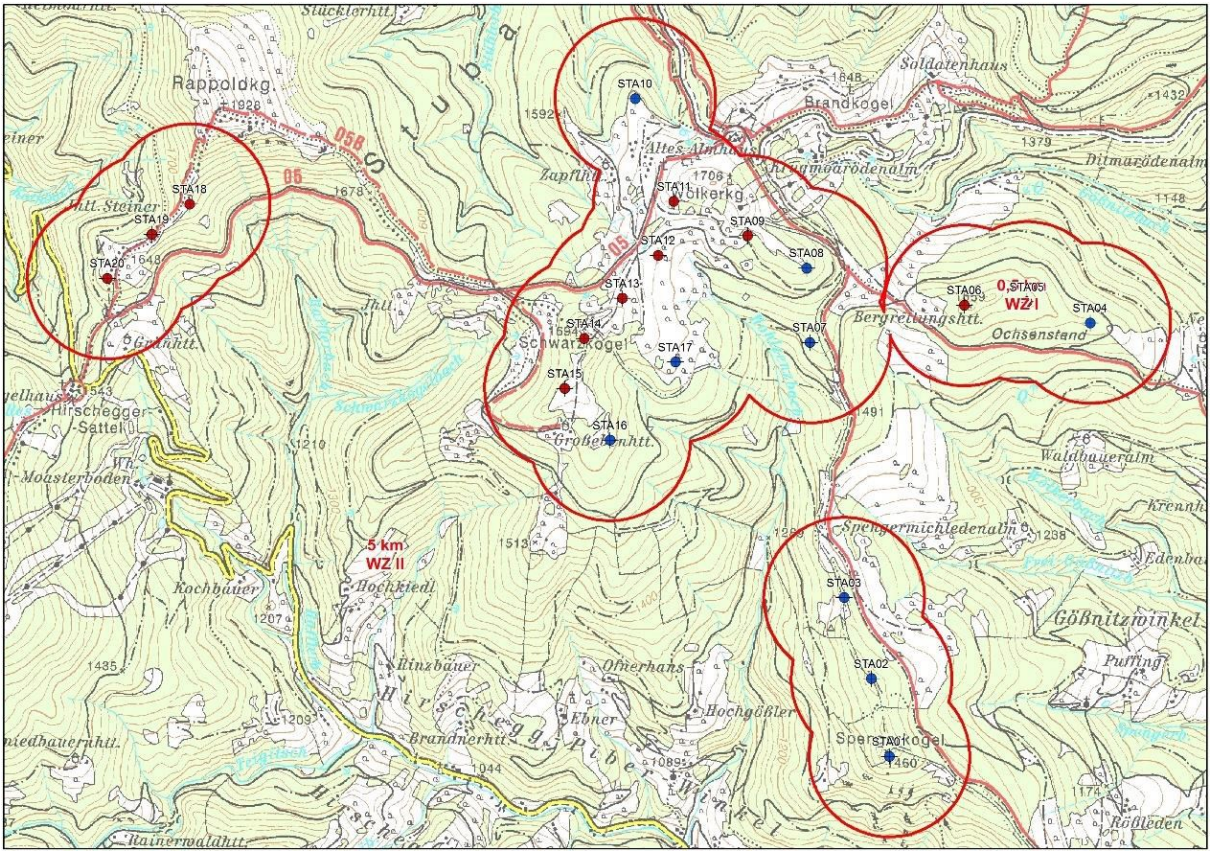

Abbildung 10: Lage Windpark Stubalpe mit Darstellung der Wirkzone I - FB Landschaft; Kartenhintergrund ÖK50 BEV

2.5.1.2 Wirkzone II (Mittelbereich, 500m bis 5km)

Die Wirkzone II schließt an die Wirkzone I an und umfasst somit den Bereich, der zwischen 500 m und 5 km vom Vorhaben entfernt ist.

Die Wirkzone II reicht im Westen bis zu den markanten Erhebungen des Ameringkogels (mit 2.187 m auch der höchste Berg des gesamten Steirischen Randgebirges), des Peterer Riegels (1.967 m) und der

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

St. Leonharder Alm (1.933 m) – über die beiden letzteren verläuft die Landesgrenze zu Kärnten. Im Nordwesten inkludiert sie die oberen Bereiche des Kothgrabens und des Stüblergrabens, zwei Kerbtäler auf der Nordseite der Stubalpe, die in Richtung Kleinfeistritz entwässern. Im Norden reicht die Wirkzone bis zum Ofnerkogel (1.666 m) und Scherzkogel (1.624 m), zwei zum Teil bewaldete Gipfel, die das Gaberl-Gebiet im Norden begrenzen. Weiters beinhaltet diese Wirkzone das Kirchdorf Salla im Sallagraben, das Kirchdorf Hirschegg im oberen Teigtischtal sowie die zahlreichen Streusiedlungen der dazwischen situierten Stubalm-Ostabdachung: Kannesberg, Kemelberg, Hochgößnitz, Gößnitzwinkel, Stranzgraben sowie St. Hemma / Kreuzberg.

In diese Wirkzone fallen einerseits die Hochgebirgsrücken der St. Leonharder Alm, des Peterer Riegels, des (Stubalm-)Speikkogels, des Ameringkogels und des 1.928 m hohen Rappoldkogels. Aufgrund der ausgeprägten Hochgebirgsformen (deutlich über der Waldgrenze liegend, Kare am Amering, zum Teil Blockschutt, Felsöfen am Rappoldkogel) ist bei diesen der landschaftliche Charakter und die Naturnähe deutlicher ausgeprägt als bei der Wirkzone I. Diese Gebiete nehmen zwar nur einen flächenmäßig kleinen Teil in der Wirkzone II ein, sind jedoch für diesen landschaftsprägend.

Den Großteil dieser Wirkzone charakterisieren andererseits sanfte und bewaldete Mittelgebirgsrücken, in die tiefe, schluchtartige, verkehrs- und siedlungsfeindliche Kerbtäler, wie der Koth- und Stüblergraben auf der obersteirischen Nordseite oder der Sallagraben bzw. die oberen Talabschnitte des Gößnitzbaches, des Frei-Gößnitzbaches oder der Teigitsch auf der weststeirischen Seite eingeschnitten sind. Auf den Gunstlagen der flachen Höhenrücken auf der weststeirischen Seite haben sich Höfe bzw. Hofgruppen mit ihren typischen Blockfluren angesiedelt. Letztere gliedern die weiten Waldareale und sind für das mosaikartige Landschaftsbild mit verantwortlich.

Mit dem Gaberl und dem Salzstiegl liegen traditionelle Ausflugsgebiete mit überregionaler Bedeutung für den Großteil der Steiermark in dieser Wirkzone. Weiters stellt aber auch Hirschegg eine traditionsreiche Sommerfrische dar.

Anthropogene Überformungen bzw. Störungen in dieser Wirkzone sind die Liftanlagen und Pisten beim Gaberl und Salzstiegl, der Beschneiungsteich auf der Rosseben (Salzstiegl), die querende Passstraße zwischen Voitsberg und Judenburg (Parkplatz Gaberl), die zersiedelte Passlandschaft auf dem Gaberl sowie der bestehende Windpark Gaberl zwischen Gaberl und Altem Almhaus (5 Windräder) und der Windpark Salzstiegl auf der Rosseben (2 Windräder).

Sensibilitätseinstufung Wirkzone II:

Indikator	**Indikator Qualitative Beschreibung**
Landschaftliche Vielfalt	Aufgrund der vertikalen Erstreckung (Höhenstufung) der Stubalpe vielfältige Natur- und Kulturlandschaft, die von weiten Fichtenwäldern, Streusiedlungsgebieten und den Hochgebirgsrücken über der Waldgrenze geprägt wird.
Landschaftscharakter / Eigenart	Charakteristische Mittelgebirgslandschaft mit sanften Höhenrücken und tief eingeschnittenen Tälern. Die hohe Eigenart wird durch Hochgebirgsanteile (Ameringkogel, etc.) verstärkt.
Naturnähe / Naturbelassenheit	Die Hochgebirgsrücken der Stubalpe zählen zu den letzten, anthropogen praktisch nicht überformten Landschaften der Mittelsteiermark. Zudem vermitteln die extensiv genutzten Almflächen an der Waldgrenze eine hohe Naturnähe. Naturferne vermitteln in der Wirkzone II vor allem die flächigen Freizeitinfrastrukturen beim Salzstiegl und Gaberl (Schigebiete), sowie die beiden bestehenden Windparkanlagen Gaberl und Salzstiegl.
Erholungswert / Erlebbarkeit	Die Lage an und über der Waldgrenze sowie die leichte Erreichbarkeit von großen Teilen der Steiermark (inklusive der Landeshauptstadt Graz) sind für das Entstehen des traditionellen und das ganze

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

	Jahr über beliebten Ausflugszieles zwischen Gaberl und Salzstiegl verantwortlich (Wandergebiet; Loipe Gaberl – Salzstiegl; Schigebiete Gaberl, Altes Almhaus, Salzstiegl) .
Gesamteinstufung	Typische, sanft reliefierte Mittelgebirgslandschaft, zum Teil jedoch bereits eindeutig Hochgebirgscharakter; bedeutendes Ausflugsziel bzw. Erholungsgebiet für die außeralpine Steiermark und die Obersteiermark. In Summe ist die Sensibilität der Landschaft mit hoch einzustufen.

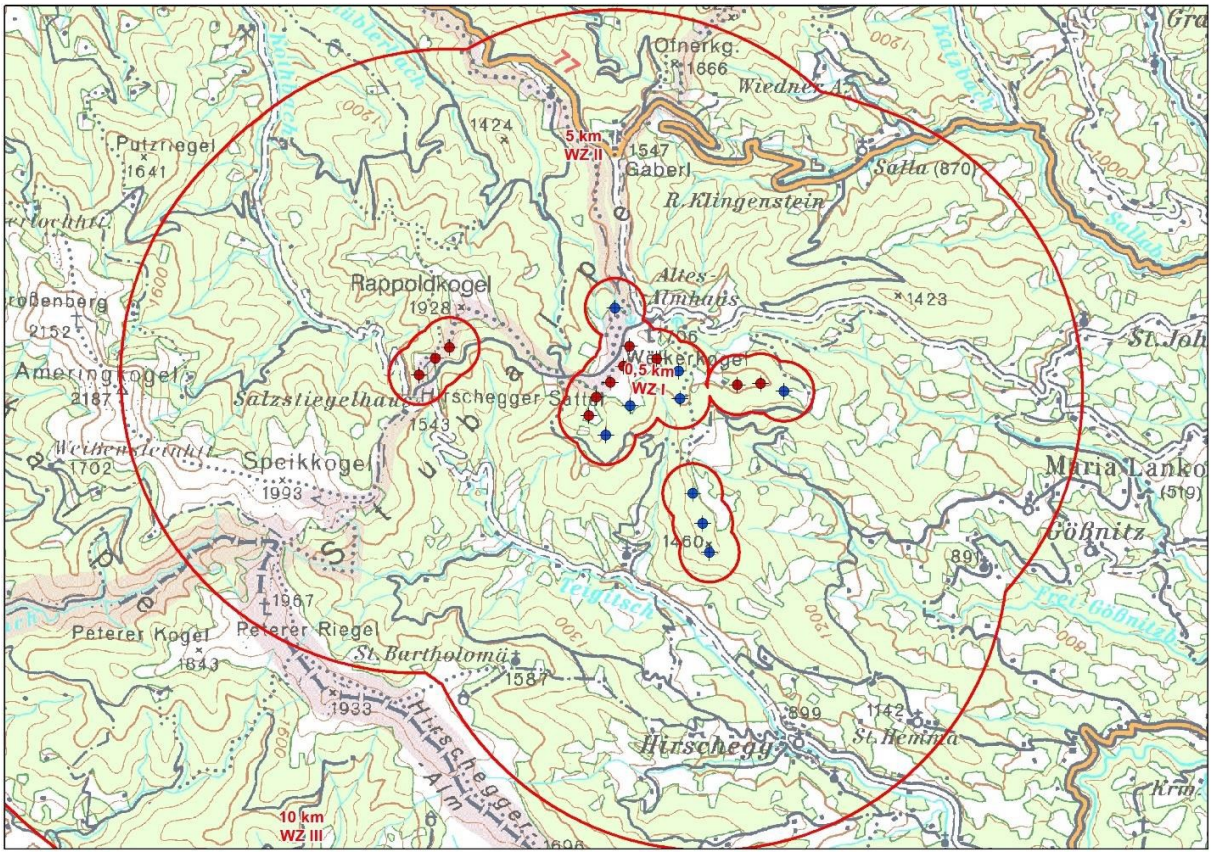

Abbildung 11: Übersicht Wirkzone II - FB Landschaft; Kartenhintergrund ÖK200 BEV

Die Beschreibung beider Wirkzonen wird durch Foto- und Kartenmaterial ergänzt.

2.5.1.3 Wirkzone III (Fernbereich, 5km – 10km)

Die Wirkzone III umfasst einen vielseitigen Landschaftsraum, der sich von den hochalpinen Erhebungen der Stubalpe (Ameringkogel 2.187 m) über die Mittelgebirgsstrukturen und Niveauflächen des Steirischen Randgebirges mit den eingelagerten Siedlungsräumen bis zu den Tallandschaften der Weststeiermark (Maria Lankowitz und Köflach im Voitsberger Becken) erstreckt (das Judenburger Becken ist bereits außerhalb dieser Wirkzone situiert).

Außer den hochalpinen Bereichen und den anthropogen bedingten Schlagfluren zeichnet sich dieser Landschaftsraum durch seine großflächige Bewaldung aus, welche von einem dichten Netz an Forststraßen durchschnitten wird.

Die morphologischen Gegebenheiten zeigen für die tieferen Lagen und dominierenden Waldflächen eine stark sichtverschattende Wirkung. Die Sichtbeziehungen in den höheren Bereichen werden teil-

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

weise durch den Waldbestand gestört. Die in Offenlandbereichen bestehenden Sichtbeziehungen zum Projektgebiet sind in der Sichtbarkeitsanalyse dargestellt. Vor allem aus den höher gelegenen Gipfelbereichen bestehen Sichtbeziehungen, wobei infolge der relativ großen Entfernung die Dominanzwirkung deutlich geringer ist als in der Wirkzone II.

Als anthropogene Störelemente können vor allem die Marmor-Steinbrüche – vor allem auf der weststeirischen Seite des Stubalmgebietes klar wahrgenommen werden.

In Summe sind in der Wirkzone III vielfältige und differenzierte Landschaftsteile mit **teils geringer und teils mittlerer bis hoher Sensibilität** feststellbar.

2.5.2 BEURTEILUNG VON PROJEKTAUSWIRKUNGEN

2.5.2.1 Bauphase

Für die Bewertung der Projektauswirkungen während der Bauphase werden die Errichtung der Zuwegung und der Wegebau, die Vorbereitung von Montage- und Kranstellflächen und der Aufbau der Windenergieanlagen als relevant bezeichnet.

Der Erhalt der Strukturelemente im Standortraum, Umgehungsmöglichkeiten und Wiederherstellung und Rekultivierung werden als Maßnahmen in der Auswirkungsbeurteilung berücksichtigt.

Die Eingriffsdauer erstreckt sich jeweils von April bis Oktober über drei Kalenderjahre.

Im ersten Jahr erfolgen der Humusabhub und generelle Rodungsarbeiten sowie die Bearbeitung des Verbindungsweges zwischen Salzstiegl und Altem Almhaus. Im zweiten Jahr erfolgen die Kabelverlegung (Stromleitung), die Zuwegung zum Umladeplatz bzw. Ausweichen, sowie der Bau der Anlagenfundamente für Kranstell- bzw. Montageplätze. Im dritten und somit letzten Baujahr erfolgen die Aufstellung der WEA sowie die Rekultivierung der Montageplätze, Umladeplätze und der Ausweichen. Die Dauer der ggst. Eingriffe erstreckt sich demnach jeweils über sieben Monate, mit einer Unterbrechung von jeweils ca. fünf Monaten.

Veränderungen der Topografie, Erschließung werden in Ergänzung zum Fachbeitrag (1201E) aufgrund der Landschaftswirksamkeit der Geländeveränderungen der Eingriffsflächen im Nahbereich der Standorte „merkbar nachteilig“ beurteilt.

Die Beeinträchtigung des Erholungs- und Erlebniswertes infolge der erforderlichen technischen Eingriffe in Verbindung mit Wirkungen durch Fahrbewegungen, Lärm, Staub, etc. werden aufgrund der zeitlich beschränkten Dauer und Ausweichmöglichkeiten als gering nachteilig eingestuft. Insgesamt ergeben sich damit lt. FB Landschaft merkbar nachteilige Auswirkungen für die Bauphase.

Gesamtbeurteilung der Auswirkungen – Bauphase:

	Wirkzone I	**Wirkzone II**	**Wirkzone III**
Veränderung Topographie, Erschließung	merkbar nachteilig aufgrund topogr. Veränderungen bei Zuwegung und Standortflächen	Geringfügig nachteilig aufgrund geringer topogr. Veränderungen	Keine Auswirkungen aufgrund größerer Distanz
Beeinträchtigung Erholungswert	Geringfügig nachteilig aufgrund zeitlich beschränkter Bautätigkeiten	Geringfügig nachteilig aufgrund zeitlich beschränkter Bautätigkeiten	Keine Auswirkungen aufgrund größerer Distanz
Gesamtbeurteilung	**merkbar nachteilig**	**geringfügig nachteilig**	**Keine Wirkungen**

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2.5.2.2 Betriebsphase

Als relevante Eingriffe werden „Windkraftanlagen als technische Bauwerke in der freien Landschaft“ und „Zuwegung und Infrastrukturen“ angegeben.

Lt. Fachbericht Landschaft werden folgende Maßnahmen in der Auswirkungsbeurteilung berücksichtigt:

- Verzicht auf reflektierende Oberflächenmaterialien (Rotorblätter und Gondelverkleidungen in mattem Grauton)
- Verzicht auf Tageskennzeichnung (keine farbliche Markierung der Rotorblätter mit drei Farbstreifen rot–weiß–rot)
- Synchroner Betrieb der Gefahrenbefeuerung der WEA

Die Relevanz des visuellen Wirkraums für die Beurteilung wird hervorgehoben, großflächige Sichtbeziehungen seinen erst in Fernbereichen ab ca. 15 km Entfernung gegeben.

In weiterer Folge werden anhand der in Pkt. 2.4.3 näher beschriebenen Indikatoren zu erwartende Auswirkungen beschrieben und jeweils eine Bewertung vorgenommen:

- Veränderungen des Landschaftscharakters und der Eigenart:

Der besondere ästhetische Wert der Natur- und Kulturlandschaft im Untersuchungsraum der Wirkzone I + II (Mittelgebirgslandschaft, Waldgebiete, Almen, etc.) wird als Gegenpol zur technisierten „Alltagswelt“ des durchschnittlichen Landschaftsbetrachters bzw. Erholungssuchenden und als maßgeblich für die Bedeutung dieser Typuslandschaft gesehen. Als Eingriffe in das Gleichgewicht aus Natur- und Kulturlandschaft werden die bestehenden anthropogenen Überformungen (Verkehrswege, Skipisten; bestehende Windkraftanlagen, Parkplätze etc.) erwähnt.

Als Auswirkungen werden technische Überfremdung aufgrund der Errichtung von zusätzlichen technischen Objekten mit großer visueller Auffälligkeit und Naturferne genannt, gewisse Eigenartsverluste und eine negative Veränderung des Landschaftscharakters sei zu erwarten. Landschaftscharakter und Eigenart würden durch die verstärkte Veränderung der Maßstabsverhältnisse verändert, der natur- und kulturhistorische Höhenmaßstab ginge verloren, was die Fremdkörperwirkung der Anlagen verstärke. Hinsichtlich des Kriteriums werden merkbar nachteilige Auswirkungen festgestellt.

- Störung von Sichtbeziehungen

Windenergieanlagen ziehen aufgrund ihrer visuellen Auffälligkeit (große Höhenentwicklung, schlanke Form, glatte Oberfläche) die Aufmerksamkeit des durchschnittlichen Landschaftsbetrachters auf sich („eye catcher“) und beeinflussen damit die ganzheitliche Wahrnehmung der Landschaft, dadurch stellen die Windenergieanlagen für den durchschnittlichen Landschaftsbetrachter ein beherrschendes Fernziel der Blickbeziehungen und Perspektiven dar und verändern damit die Landschaftswahrnehmung. Vor allem im Nahbereich kommt es zu einer visuellen „Überstrahlung“ der Umgebung sowie (abhängig vom Betrachterstandort) aufgrund der großen Höhenentwicklung zu künstlicher Horizontbildung.

Die Natur- und Kulturlandschaft im Untersuchungsraum vermittelt mit ihrem sanften Mittelgebirgscharakter, den Waldgebieten, Höhenrücken und Almen, sowie den charakteristischen Höhenrücken und Almen ein Gefühl der Ruhe, des Friedens und der Gelassenheit. Die Rotorbewegungen der geplanten Anlagen stellen einen weithin erlebbaren „Unruhefaktor“ in der Landschaft dar und verstärken durch die für diese Landschaft unüblichen Drehbewegungen den vorhin erwähnten Effekt von Windenergieanlagen als „Blickfänger“.

Die Drehgeschwindigkeiten sind abhängig von der Windstärke; Die Störung von Sichtbeziehungen wird – in Abhängigkeit der Distanz sowie der topographischen Situation – als geringfügig bis merkbar nachteilige Auswirkung eingestuft.

- Beeinträchtigung des Erholungs- und Erlebniswertes

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Der Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft wird durch die Eigenarts- und Maßstabsverluste, durch Fremdkörperwirkungen sowie durch Blickfeldbelastungen in der gesamt erlebbaren Summe beeinflusst. Die durch die Fernwirkung weit ausstrahlende Veränderung des Landschaftsempfindens und somit die Beeinträchtigung des Erholungs- und Erlebniswertes wird auch durch die Wirkfaktoren Schall und Schattenwurf gestört: Der – bei entsprechenden Lichtverhältnissen – lokal am unmittelbaren Standortraum wirkende Schattenwurf (sowohl durch Türme als auch durch Rotoren) vermittelt dem Erholungssuchenden eine gewisse Unruhe in der Landschaft.

Zur Bewertung der „Gesamtheit der wahrnehmbaren Landschaft" ist neben der visuellen Wahrnehmungskomponente im vorliegenden Fall auch die auditive Wahrnehmungsebene zu berücksichtigen. Am unmittelbaren Standortraum ist durch die drehenden Rotoren mit einer wahrnehmbaren Geräuschentwicklung zu rechnen, die im Nahbereich der Anlage ein stilles Landschaftserleben und eine ruhige landschaftsbezogene Erholung beeinträchtigt. Neben der direkt wahrnehmbaren Lärmbelastung durch die Rotoren werden im unmittelbaren Nahbereich bei bestimmten Windgeschwindigkeiten auch landschaftstypische subtile Naturgeräusche überdeckt und somit die Wahrnehmung der Landschaft beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung des Erholungs- und Erlebniswertes ist – insbesondere für den unmittelbaren Standortraum in der Wirkzone I – als merkbar nachteilig einzustufen.

- Dominanz der Erschließung

Der unmittelbare Projektstandort stellt sich in Teilbereichen als Almlandschaft oberhalb weitläufiger Waldgebiete dar. Umfangreiche topographische Veränderungen sind (abgesehen von der Zuwegung und dem notwendigen Erdaushub für die Fundamente) nicht erforderlich. Veränderungen der landschaftsbildprägenden Strukturelemente sind nur in ungeordnetem Ausmaß zu erwarten.

Die für das Landschaftsbild des Standortraumes Stubalpe maßgeblich prägenden Strukturelemente werden durch die Projektrealisierung nicht direkt beansprucht.

Die erforderlichen Erschließungsinfrastrukturen (Zuwegung, Energieableitung) beschränken sich auf eng begrenzte Bereiche innerhalb der Wirkzone I, II sowie III und stellen aufgrund der lokalen Wirksamkeit **geringfügig nachteilige** Auswirkungen dar.

	Wirkzone I	**Wirkzone II**	**Wirkzone III**
Veränderung Eigenart	merkbar nachteilig aufgrund technischer Überfremdung	merkbar nachteilig aufgrund technischer Überfremdung	Keine Auswirkungen aufgrund größerer Distanz
Störung Sichtbeziehungen	merkbar nachteilig aufgrund optischer Dominanz und Unruhefaktor (Rotorbewegungen)	merkbar nachteilig aufgrund optischer Dominanz	geringfügig nachteilig aufgrund größerer Distanz
Beeinträchtigung Erholungswert	merkbar nachteilig aufgrund Fremdkörperwirkung; Schattenwurf und Lärm	geringfügig nachteilig aufgrund Fremdkörperwirkung	Keine Auswirkungen aufgrund größerer Distanz
Dominanz der Erschließung	Geringfügig nachteilig aufgrund geringer topogr. Veränderungen	geringfügig nachteilig aufgrund geringer topogr. Veränderungen	geringfügig nachteilig aufgrund geringer topogr. Veränderungen
Gesamtbeurteilung	**merkbar nachteilig**	**merkbar nachteilig**	**geringfügig nachteilig**

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

2.5.2.3 Projektauswirkungen im Störfall

Als mögliche Störfälle werden im Fachbericht Landschaft die Kategorien Ölaustritt, Brand und Mechanische Störfälle beschrieben. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden nicht abgeleitet.

2.5.2.4 Auswirkungen in der Nachsorgephase

Durch Rückbaumaßnahmen werden vorteilhafte Auswirkungen auf das Schutzgut festgestellt.

2.5.2.5 Auswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens (Null-Variante)

Bei Unterbleiben des Vorhabens kommt es aufgrund nicht erfolgter Eingriffe in die Landschaft zu keinen Veränderungen des IST-Zustandes. Für das Schutzgut Landschaft wären damit vorteilhafte Auswirkungen feststellbar.

2.5.2.6 Auswirkungen anderer geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Die Alternativenprüfung von Standortvarianten für den Windpark Stubalpe beschränkt sich auf die Aufstellung der Windenergieanlagen innerhalb der vom Land Steiermark verordneten Vorrangzone (vgl. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013) und berücksichtigt keine Varianten außerhalb dieser definierten räumlichen Grenzen.

Angeführt werden als geprüfte Varianten:

Die eingereichte und beurteilte Projektplanung stellt das Ergebnis eines Planungsprozesses dar, in welchem verschiedene **Standort-, Zuwegungs- und Technologievarianten** untersucht wurden:

- Standortvarianten:
  - 21 Anlagen, verteilt auf Höhenrücken im Projektgebiet
  - **20 Anlagen, verteilt auf Höhenrücken im Projektgebiet**
- Zuwegungsvarianten:
  - Aufschließung von Norden über Gaberl (Gaberlstraße)
  - **Aufschließung von Westen über Salzstiegl (Kothgraben bzw. Hirschegg)**
- Technologievarianten:
  - Enercon E 92 mit Nabenhöhen bis 138 m, getriebelos
  - Siemens SWT 3.2-113 mit durchgehend gleichbleibender Nabenhöhe, getriebelos
  - **Siemens SWT 3.2-113 mit 92,5 und 127,5 m Nabenhöhe, getriebelos**

.

2.5.3 ZUSAMMENWIRKEN MIT UMLIEGENDEN WINDENERGIEANLAGEN

Der geplante Windpark Stubalpe befindet sich im Nahbereich zu 2 bestehenden Windparks: nördlich schließt der Windpark Gaberl mit 5 Anlagen an (kürzeste Entfernung zum geplanten Projekt = 600 m); südwestlich liegt der Windpark Salzstiegl mit 2 Anlagen (kürzeste Entfernung zum geplanten Projekt = 2.157 m). Alle Anlagen (Bestand und geplant) befinden sich innerhalb der überörtlich festgelegten Vorrangzone gemäß Sachprogramm Windenergie Steiermark.

Durch die topographische Situation konzentriert sich eine Abschätzung möglicher kumulativer Auswirkungen auf zwei weitgehend voneinander getrennte Bereiche: für die geplanten Windenergieanla-

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

gen Nr. 18, 19 und 20 (südwestlich des Rappoldkogel) ist ein Zusammenwirken mit den zwei bestehenden Anlagen am Salzstiegl durch Überlagerung visueller Auswirkungen grundsätzlich feststellbar;

Der rd. 1300m nördlich des Wölkerkogels beginnende linear in nördliche Richtung angeordnete Windpark Gaberl ist im Bereich des bewaldeten und forstwirtschaftlich genutzten Höhenrückens situiert, der sich bis zum Gaberl erstreckt und vom zentralen Anlagenstandort topografisch abgesetzt ist. Die visuellen Auswirkungen der Bestandsanlagen betreffen jedoch den gegenständlichen Standortraum, es kommt zu Überlagerungen visueller Auswirkungen (siehe Sichtbarkeitsanalysen Kumulation). Der bestehende Windpark ist naturgemäß von den Gipfelbereichen des Wölkerkogels und der (innerhalb der Wirkzone II gelegenen) Gipfelbereiche von Brandkogel und Rappoldkogel aus sichtbar und beeinträchtigt die Blickrichtung nach Norden insbesondere von den Wegführungen im Nahebereich des Alten Almhauses um die Nordhänge des Wölkerkogels und von diesen aus visuell, wird im sonstigen zentralen Standortraum aber teils nicht, teils randlich wirksam.

Die kumulativen Wirkungen des Windpark Stubalpe mit den umliegenden Windparks Gaberl und Salzstiegl wurden in der Bewertung zum Schutzgut Landschaft berücksichtigt; Über das projektspezifische Niveau hinausgehende Verstärkungen negativer Wirkungen durch das Zusammenwirken aller Anlagen sind nicht feststellbar.

Eine Sichtbarkeitsanalyse ist dem Ergänzungsband 1201E zu entnehmen.

2.6 ANGEFÜHRTE MAßNAHMEN

Die unten angegebenen Maßnahmen sind lt. vorliegender UVE Projektbestandteil und wurden in der vorgenommenen Gesamtbewertung berücksichtigt.

Geplant sind:

Vermeidungs- Verminderungs-, Ausgleichsmaßnahmen

a. Bauphase:
   i. Erhalt der Marmorflächen im Standortraum des Wölker- und Brandkogels
   ii. Umgehungsmöglichkeit der Baustelleneinrichtung, um die Funktionalität der Wanderwege trotz erforderlicher Sicherheitsabsperrungen zu erhalten
   iii. Wiederherstellung Landschaftsstrukturelemente
b. Betriebsphase
   i. Gestalterische Maßnahmen Windenergieanlagen wie Farbgestaltung, Verzicht auf reflektierende Oberflächen, Verzicht auf Tageskennzeichnung, Synchroner Betrieb der Gefahrenbefeuerung
   ii. Warnsystem und Umgehungsmöglichkeit bei Eisfall
   iii. Besucherlenkung und -information

2.7 ERGÄNZUNGEN ZUM BASISBEFUND – SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Wie im FB Landschaft festgestellt, betreffen mögliche Auswirkungen der geplanten Anlagen bei großräumiger Betrachtung folgende Großlandschaften der Steiermark:

- das Steirische Randgebirge (Stubalpe-Packalpe, Gleinalpe, Koralpe)
- das Grazer Bergland
- das Voitsberger Becken
- die außeralpine Weststeiermark
- die Seckauer Tauern

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

- das Judenburger Becken (Aichfeld / Murboden)

Auf Kärntner Seite potentiell betroffen sind:

- die Kärntner Seite des Steirischen Randgebirges (Pack, Koralpe)
- das Lavanttal
- die Saualpe und der Kärntner Anteil der Seetaler Alpen

Da sich aus der großräumigen Sichtbarkeitsanalyse (Umkreis 30km) aufgrund der topografischen Gegebenheiten keine Sichtbarkeiten aus dem Lavanttal ergeben und im Bereich der Saualpe und Seetaler Alpen zwar Sichtbarkeiten ab Nabenhöhe bzw. der Rotorblätterspitzen ermittelt wurden, sich aber aufgrund der Entfernung von ca. 22 -30 km und der Teilsichtbarkeit erhebliche Auswirkungen ausschließen lassen, werden beide Bereiche nicht näher beschrieben. Die auf Kärntner Seite sichtbelasteten Teilflächen im Bereich der Peterer Alm und der St. Leonharder Alm sind in den Wirkzonen II und III mit erfasst.

Der Anlagenstandort liegt in einer Seehöhe von 1400 – 1700m auf dem Hauptkamm der Stubalpe im westlichen Teil des kristallinen Steirischen Randgebirges, dessen Streichrichtung hier von Nordost-Südwest auf einen Nord-Südverlauf im Süden (Pack, Koralpe) dreht. Der Höhenzug fällt damit einerseits nach Osten zu Voitsberger Becken und zur außeralpinen Weststeiermark, nach Westen zum Lavanttal, nach Norden bzw. Nordwesten zum Judenburger Becken hin ab. Die Stubalpe erreicht ihre größte Höhe beim 2187 m hohen Ameringkogel; der Höhenzug von Speikkogel bis Größenberg überschreitet die Waldgrenze deutlich und weist Hochgebirgscharakter auf. Dieses typische Überschreiten der Waldgrenze setzt sich südlich des Peterer Sattels mit Peterer Riegel und Hirschegger Alm fort und ist auch weiter im Nordosten im Bereich der Gleinalm bestimmend.

Nach Nordosten, bis zur Gleinalm, wird die Waldgrenze nur noch durch einzelne Erhebungen wie den Rappoldkogel durchbrochen, bzw. die Waldgrenze ist anthropogen abgesenkt. Der Großteil des Randgebirges wird durch oft breite, bewaldete Mittelgebirgsrücken bestimmt, in welche enge Kerbtäler eingeschnitten sind, die nur im Ausnahmefall Raum für Ansiedlungen wie z.B. Salla, Hirschegg oder Kleinfeistritz bieten.

Die Silhouette des Gebirgszugs verläuft in sanfter Wellenform und fällt nach Osten mit oft weiträumigen Verflachungen stufenförmig zum Gebirgsrand und zum Voitsberger Becken hin ab.

Zum Becken von Judenburg und Knittelfeld findet sich eine kleinteiligere Reliefierung der Höhenzüge, die Kerbtäler weiten sich in Beckennähe zu Sohlentälern.

Wirkzone I – Nahzone (0-500m)

Der Standortraum der geplanten Windkraftanlagen zeigt eine sehr weiträumige Ausdehnung des Vorhabens, sodass die Nahzone mit einem Umkreis von jeweils 500m um die Anlagen in vier Einzelbereiche zerfällt:

Im zentralen Bereich (Wölkerkogel-Schwarzkogel) in Nähe des Alten Almhauses sind die Anlagenstandorte von einer Geländeerhebung nördlich des Wölkerkogels (1706m) einerseits um diesen und entlang des nach Südosten anschließenden Höhenrückens situiert. Weiters ziehen sich die Anlagenstandorte in südliche Richtung über und um den Schwarzkogel (1694m) bis in die Nähe der Großebenhütte.

Im Osten sind drei Anlagen vom inneren Zentralraum abgesetzt im Bereich des Ochsenstands situiert.

Im Süden sind drei Anlagen am Höhenrücken des Spengerkogels (1460m) geplant.

Im Westen werden drei dezentrale Anlagen nördlich des Hirschegger Sattels entlang des Grates des Rappoldkogels situiert.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Das gesamte Projektgebiet besetzt also nicht einen einzelnen Höhenrücken, sondern liegt innerhalb eines verhältnismäßig stark geomorphologisch gegliederten Bereichs, in welchem der die Waldgrenze überragende (außerhalb der Nahzone gelegene) Rappoldkogel mit 1928m im Westen den Hochpunkt darstellt. Während die Südseite des Kogels steil abfällt, ist nach Osten in Richtung von Schwarzkogel und Wölkerkogel eine passartige Mulde ausgebildet. Der Wölkerkogel bildet den höchsten Gipfel im zentralen Bereich, von welchem meist wellenartig geschwungene Höhenrücken ausgehen: in östliche Richtung zum Ochsenstand, davon nach Süden abzweigend zum Spengerkogel, nach Südwesten zum Schwarzkogel, wo wiederum weiterführende Sporne ausgebildet sind. Der Schwarzkogel stellt zudem innerhalb der zentralen zusammenhängenden Almlandschaft das räumliche bzw. visuelle „Gegenüber" zum Wölkerkogel dar. Die Höhenzüge sind mit zunehmender Entfernung zum Zentralraum und zunehmender Längsausdehnung jeweils durch starke, bewaldete Einschnitte voneinander getrennt. Nach Norden führt ein Höhenrücken zum Gaberl, nach Nordosten ist eine Erhebung ausgebildet, die im Brandkogel kulminiert.

Die Wirkzone liegt generell innerhalb der subalpinen Höhenstufe. Während nördlich des Projektgebiets (wie zum Beispiel Richtung Gaberl im Bereich des bestehenden Windparks) Höhenzüge mit nahezu geschlossener Bewaldung und offensichtlicher forstlich intensiver Nutzung bestehen, liegt der zentrale Standortbereich an bzw. knapp über der Waldgrenze und zeigt vom Bereich Soldatenhaus über Brandkogel und Wölkerkogel bis über den Schwarzkogel hinausgehend weiträumig zusammenhängende Almflächen, in welchen traditionell extensive Weidewirtschaft betrieben wird.

Immer wieder, aber insbesondere im Bereich des Wölkerkogels und des Brandkogels ragen Marmorbänder rippenartig aus den alpinen Weiderasen und tragen zum Wiedererkennungswert und zur Eigenart dieser Bereiche bei. Beide Gipfel tragen auch anthropogene Landmarks: im Fall des Brandkogels ist dies ein Gipfelkreuz; beim Wölkerkogel wird der höchste Punkt mit einer Marienstatue als spirituelles Zeichen überhöht.

Selten sind scharfe Grenzen von Almflächen zu umliegenden Waldflächen vorhanden, vielmehr bilden vorhandene Vegetationstypologien eine Vielfalt an Übergängen unterschiedlicher Höhe, Dichte und visueller Durchgängigkeit aus:

Zwischen Wölker- und Schwarzkogel treten beispielsweise teils kreisrunde Zwergwacholder aus den alpinen Rasen und sind bis zum Übergang zu lichten Weidewäldern zunehmend mit Einzelbäumen steigender Höhe durchsetzt; dann wieder grenzen die Almflächen an baumdurchsetzte durchgängige Zwergstrauchheiden oder werden durch Einzelbäume und Baumgruppen strukturiert.

Die Übergangszonen gehen schließlich verzahnt in die zunehmend dichter werdenden, für die Höhenstufe typischen, großflächigeren Fichten- bzw. Fichten-Tannen-Waldbestände über, die den Kontrast zu den offenen Almflächen bilden.

Das Zusammenspiel von bewegtem Geländerelief und dem Reichtum der vorhandenen Strukturelemente bildet eine große Vielfalt an abwechslungsreichen Räumen aus und lässt unterschiedlichste Durchblicksperspektiven und Panoramablicke entstehen. Gleichzeitig schränken diese Gegebenheiten den visuellen Wirkraum der randlich vorhandenen anthropogenen Störfaktoren stark ein bzw. in weiten Teilen auch völlig aus.

In Randbereichen, wie an der Nordseite des vom Zentralraum abgesetzten Ochsenstands machen vereinzelt grasdominierte Schlagfluren Windwurf oder forstliche Nutzungen innerhalb der hier sonst durchgängigen Bewaldung sichtbar. Die Anlagenstandorte des Teilbereiches im Osten – Ochsenstand – sind innerhalb dieser Schlagflächen bzw. forstlich genutzter Waldflächen situiert und liegen außerhalb des Landschaftschutzgebietes.

Zwischen dem zentralen Anlagenraum und dem nach Süden verlaufenden Höhenzug des Spengerkogels liegen einerseits größere Waldflächen, andererseits findet ein am Gößnitzbach beginnendes Band typischer, wie oben beschriebener Almflächen hier seine Fortsetzung, reicht zuerst über den Höhenrücken und zieht sich dann über die Ostflanke, während der südlichste Abschnitt der Hangkuppe weitge-

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

hend bewaldet ist. Zutage tretende Felsformationen und in die Weideflächen licht gestreute Lärchen geben dem Almbereich ein fast parkartig anmutendes Aussehen.

Der westlichste Anlagenteilraum ist oberhalb des Hirschegger Sattels entlang eines nach Südwesten verlaufenden und mit zunehmender Höhe schmäler werdenden Grates des Rappoldkogels situiert. Westlich des Salzstieglhauses zieht sich eine breite, durch Gehölzgruppen geteilte, von meist steilen Waldflächen umgebene Wiese bzw. Almweide über die Geländewanne um die Rappoldhütte nach oben in die steileren Hangbereiche bis in eine Seehöhe von ca. 1660m. Dort schließt eine fast durchgängige Bewaldung an, die zunehmend von Felsformationen durchbrochen wird und schließlich in der Kampfwaldzone endet, die die alpine Gipfelzone des Rappoldkogel umgibt. Die Wirkzone I reicht bis an die Waldgrenze.

Insgesamt weist die Wirkzone aufgrund ihrer hohen Dichte an landschaftstypischen Strukturelementen, ihrer abwechslungsreichen Reliefierung und Raumbildung, der Vielzahl unterschiedlicher Sichtbeziehungen und Panoramablicken eine sehr hohe Vielfalt auf.

Die ausgeprägte Charakteristik der gegenständlichen Landschaftsräume wird durch das Zusammenspiel der differenzierten geomorphologischen Ausformung mit dem struktur- und übergangsreichen Wechsel zwischen extensiv genutzten, mit alpinen Rasen bewachsenen Almflächen, Weidewäldern und Waldflächen bestimmt. Eine spezifische Besonderheit stellen die bandartigen Marmorformationen dar, die zur Eigenart unbewaldeter Gipfel, wie dem etwas außerhalb der Wirkzone gelegenen Brandkogel und dem Wölkerkogel beitragen. Der mit der Marienstatue inszenierte Wölkerkogel besitzt besonders hohen Wiedererkennungswert und wirkt für den Gesamtraum als Orientierungs- und Identifikationszeichen und ist gleichzeitig als besonders gut frequentierter Aussichtspunkt für den zentralen Standortraum hinsichtlich der Erlebbarkeit der umgebenden Landschaft von besonderer Bedeutung.

Als direkte anthropogene Eingriffe sind innerhalb der Nahzone Zeichen der Bewirtschaftung in Form von vereinzelten Weidezäunen und Forst- bzw. Wanderwege zu nennen, wobei diese teils als Schotterwege, teils nur als schmale Fußsteige ausgebildet oder weitgehend grasbewachsen sind und damit nur untergeordnet visuell wirksam werden. Die Liftanlagen des ehemaligen Schigebiets Altes Almhaus werden abgebaut. Der am Rand der Nahzone bestehende Parkplatz des Alten Almhauses und die zugeordneten flächigen Freizeitinfrastrukturen verringern die Naturnähe dieses Bereiches, visuelle Auswirkungen bleiben topographiebedingt auf das direkte Umfeld dieser Anlagen beschränkt.

Die Wirkzone liegt im Einflussbereich der beiden bestehenden Windparks Salzstiegl und Gaberl, diese werden jedoch nur in Teilbereichen visuell wirksam. Die Einflussnahme der beiden Windräder am Salzstiegl ist aufgrund der gegebenen Entfernung insbesondere zum zentralen Standortraum (Wölkerkogel: Luftlinie ca. 5280m) in Kombination mit der vergleichsweise geringen Anlagenhöhe (105m) und -zahl als gering einzustufen. Die scharfen Einschnitte für Pisten und Trassen des Schigebiets Salzstiegl sind klar als anthropogene Eingriffe erkennbar.

Der rd. 1300m nördlich des Wölkerkogels beginnende linear in nördliche Richtung angeordnete Windpark Gaberl ist im Bereich des bewaldeten und forstwirtschaftlich genutzten Höhenrückens situiert, der sich bis zum Gaberl erstreckt und vom zentralen Anlagenstandort topografisch als auch hinsichtlich seiner Charakteristik abgesetzt ist. Die visuellen Auswirkungen der Bestandsanlagen betreffen jedoch den gegenständlichen Standortraum (siehe Sichtbarkeitsanalysen Kumulation). Der bestehende Windpark ist naturgemäß von den Gipfelbereichen des Wölkerkogels und der (innerhalb der Wirkzone II gelegenen) Gipfelbereiche von Brandkogel und Rappoldkogel aus sichtbar und beeinträchtigt die Blickrichtung nach Norden insbesondere von den Wegführungen im Nahebereich des Alten Almhauses um die Nordhänge des Wölkerkogels und von diesen aus visuell, wird im sonstigen zentralen Standortraum aber teils gar nicht oder nur randlich wirksam.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Mit Ausnahme der oben genannten Randbereiche stellt sich die Nahzone der geplanten Anlagen als naturnahe Kulturlandschaft dar, die dem nicht einschlägig ausgebildeten Durchschnittsbetrachter in als Naturlandschaft erscheinen wird. Im visuellen und auditiven Wirkbereich der benachbarten touristischen und infrastrukturellen Einrichtungen wird diese Naturnähe nur in geminderter Form erlebbar.

Wie im Basisbefund angeführt, weist das Gebiet auf der Stubalpe eine ganzjährig hohe Attraktivität als Freizeit- und Erholungsraum auf und ist durch die sehr gute Erreichbarkeit ein beliebtes und traditionsreiches Ausflugsziel mit einem Einzugsbereich für große Teile der Steiermark (inklusive der Landeshauptstadt Graz).

Mit intensiveren Infrastrukturen verbundene touristische Nutzungen beschränken sich auf die außerhalb der Wirkzone gelegenen Schigebiete Salzstiegl und Gaberl, darüber hinaus steht sommers wie winters die sanfte, landschaftsgebundene Erholungsnutzung im Vordergrund. So verlaufen zahlreiche Wanderwege mit einer Bandbreite von internationaler bis zu lokaler Bedeutung durch sämtliche Teilbereiche des Projektgebietes; der gesamte Bereich zwischen Gaberl und Salzstiegl ist im Sommerhalbjahr ein sehr gut besuchtes Wanderziel. Im Winter wird die Nahzone für Langlauf, Schi- und Schneeschuhtouren genutzt.

Die Sommerweide der jungen Lipizzanerhengste, ein Huskycamp, sowie ein 3D-Bogenparcours stellen zusätzliche Attraktionen im Umfeld des Alten Almhauses dar. Der am 12. August abgehaltene Klarakirtag ist als einmalige publikumsintensive Veranstaltung zu erwähnen.

Die Marienstatue am Wölkerkogel ist Abhaltungsort von gut besuchten Bergmessen, aber auch sonstiger religiöser Zeremonien.

Generell weist die Wirkzone hohen Erholungs- und Erlebniswert auf, wobei der zentrale Standortraum um den Wölkerkogel und die anschließenden Almbereiche als Ausgangs- und Kristallisationsbereich mit dem höchsten Besucheranteil besondere, also sehr hohe Sensibilität aufweist. Lediglich der Bereich um den Ochsenstand ist von untergeordneter Bedeutung.

Insgesamt ist die Sensibilität der Nahzone aufgrund ihrer Naturnähe, ihrer hohen landschaftlichen Vielfalt und sehr hoch ausgeprägten Charakteristik und Eigenart, die durch das Zusammenspiel der differenzierten geomorphologischen Ausformung mit dem struktur- und übergangsreichen Wechsel zwischen extensiv genutzten, mit alpinen Rasen bewachsenen Almflächen, Weidewäldern und Waldflächen und einer Vielzahl von Sichtbeziehungen mit rasch wechselnden Perspektiven und Panoramablicken und besonderen raum- und landschaftsprägenden Elementen bestimmt wird, ihrer Erlebbarkeit und ihres Erholungswertes und des vorhandenen rechtlichen Schutzes (LSG) mit sehr hoch einzustufen. Die Sensibilitätsspitze stellt dabei aufgrund seiner spezifischen Eigenart und seiner besonderen Bedeutung für Erholung und Erlebbarkeit der Landschaft der zentrale Standortraum um Wölker- und Schwarzkogel dar.

Die Sensibilität der Nahzonen bei Spengerkogel und Rappoldkogel wird wegen der naturräumlichen Ausstattung bzw. des Erholungswertes mit hoch beurteilt, die Nahzone Ochsenstand mit mäßig.

Wirkzone II (Mittelbereich, 500m bis 5km)

Die Abgrenzung dieser Wirkzone ist dem Kapitel 2.5.1.2 zu entnehmen.

Innerhalb dieser Wirkzone stellen die Hochgebirgsrücken der St. Leonharder Alm, des Peterer Riegels, des (Stubalm-)Speikkogels, des Ameringkogels und des Rappoldkogels die höchsten Erhebungen dar.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

All diesen deutlich über der Waldgrenze liegenden Höhenzügen sind ausgeprägte, ihre Charakteristik bestimmende Hochgebirgsformen und höchste Naturnähe gemein. Aufgrund ihrer landschaftsprägenden Wirkung und ihrer Unversehrtheit weisen diese Bereiche höchste Sensibilität auf.

Der Norden und Nordwesten der Wirkzone ist durch bewaldete Mittelgebirgsrücken und tiefe, teils schluchtartige, weitgehend siedlungsfeindliche Kerbtäler geprägt. In tieferen Lagen entlang des Koth- und Stüblergrabens zeichnet sich teils starke forstliche Nutzung ab. Diese Bereiche sind insbesondere im Einflussbereich anthropogener Störfaktoren als mäßig sensibel einzustufen.

Nach Süden und Osten hin zeigt das Steirische Randgebirge zwar auch bewaldete Mittelgebirgsrücken und eingeschnittene Kerbtäler wie z.B. die oberen Talabschnitte des Gößnitzbaches oder der Teigitsch, jedoch ist die Reliefierung insbesondere nach Osten hin mit breiteren, stufenförmig abfallenden Höhenrücken sanfter ausgeprägt. Der orientierungs- und reliefbedingt wesentlich höhere Anteil an Gunstlagen zeichnet sich auch im Erscheinungsbild und der Charakteristik der Landschaft ab: das nähere Umfeld des Standortraumes entspricht der in Wirkzone 1 beschriebenen Landschaftscharakteristik mit enger Verschränkung von Alm- und Waldflächen. In diesem Bereich sind aufgrund der Nahelage zu den geplanten Anlagen insbesondere die Bereiche Brandkogel-Soldatenhaus, Rappoldkogel und das Almflächenband bis zum Spengerkogel zu erwähnen, die bereits bei Wirkzone I mit beschrieben wurden.

Mit sinkender Höhenlage verzahnt sich ein immer größer werdender Anteil an gehölzstrukturierten Mähwiesen und Weiden mit Waldflächen und –inseln zum charakteristischen Bild des grünlandgeprägten Berglandes. Die kulturlandschaftstypische Siedlungsform dieser Bereiche stellen innerhalb von Blockfluren situierte Gehöfte oder Hofgruppen dar. Als einzige größere dörfliche Ansiedlungen innerhalb der Wirkzone sind das im Norden in einer leichten Aufweitung des Sallagrabens gelegene Salla und Hirschegg im Tal der Teigitsch, welches auch als Erholungsort (Steirische Rucksackdörfer) von Bedeutung ist. Aufgrund der Landschaftscharakteristik und des Erholungswertes ist die Sensibilität des Teilraums als hoch, in Teilbereichen bis sehr hoch einzustufen.

Als relevante anthropogene Überformungen bzw. Störungen innerhalb der Wirkzone sind die Liftanlagen und Pisten der Schigebiete Gaberl und Salzstiegl mit Beschneiungsteich und talseitigen Parkplätzen und Infrastrukturen rund um das Salzstieglhaus, die über das Gaberl verlaufende B77, welche Voitsberg mit Judenburg verbindet mit Parkplatz und (Zer-)siedlungselementen im Bereich um die Passhöhe, weiters der Windpark Gaberl mit fünf Anlagen zwischen Gaberl und Alten Almhaus und der Windpark Salzstiegl mit zwei Anlagen zu nennen.

Das Gesamtgebiet stellt wie auch die Wirkzone I aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen und der guten Erreichbarkeit aus großen Teilen der Steiermark ein beliebtes und gut besuchtes Ausflugsziel dar. Während die beiden Schigebiete eher als intensive touristische Nutzungen zu bezeichnen sind, steht das Gesamtgebiet im Zeichen der sanften, landschaftsgebundenen Erholung. Das durch den Anlagenstandort verlaufende Wanderwegenetz setzt sich in den gegenständlichen Bereichen fort.

Wirkzone III (Fernbereich 5km – 10km – siehe auch Beschreibungen FB Landschaft)

Die bereits in Wirkzone II beschriebenen Landschaftstypologien und -sensibilitäten finden in dieser Wirkzone jeweils ihre Fortsetzung:

Als hochalpine und hochsensible Bereiche sind einerseits der Ameringkogel, andererseits die St. Leonharder und Hirschegger Alm zu nennen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Anschließende tiefere Lagen sind jeweils durch Mittelgebirgsstrukturen mit großflächiger Bewaldung und oft durch intensive forstliche Nutzung geprägt.

Nach Westen hin setzt sich das bereits oben beschriebene grünlandgeprägte Bergland, in welchem sich auch zunehmend größere Dauersiedlungsräume (z.B. Edelschrott) befinden, fort und geht schließlich in die teils grünland- teils siedlungsgeprägten Becken von Maria Lankowitz und Voitsberg über.

Als intensive anthropogene Störfaktoren sind die Marmorsteinbrüche nördlich bzw. nordöstlich des Planungsgebietes zu nennen.

Abbildung 12: Grünlandgeprägtes Bergland Wirkzone II/III (Quelle Schubert 09.09.2016)

Abbildung 13: Becken Maria Lankowitz Wirkzone III (Quelle Schubert 09.09.2016)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Sichtbeziehungen:

Wirkzone I: Trotz der topografischen Gegebenheiten sind mit Ausnahme der Waldbereiche innerhalb aller Offenlandbereiche der Wirkzone I Sichtbarkeiten flächendeckend gegeben, da diese meist direkter Eingriffsort sind. Wo dies nicht der Fall ist, entstehen diese aufgrund der dispersen Anlagensituierung.

Wirkzone II und III

Wie den Sichtbarkeitsanalysen zu entnehmen ist, sind Sichtbeziehungen von allen umgebenden höheren Kammbereichen aus gegeben, weiters von allen projetkzugewandten Offenlandflächen, die insgesamt in südöstliche bzw. östliche Richtung in größerem Ausmaß vorhanden sind. Hirschegg als größter zusammenhängender Siedlungsraum innerhalb der Wirkzone II ist insbesondere von Sichtbeziehungen zum südlichen bis westlichen Vorhabensbereich betroffen.

Der visuelle Wirkraum der Anlagen wird ebenso partiell in den Becken von Maria Lankowitz und Köflach wirksam, während in süd- bis nordwestliche Richtung durch Topografie und Waldausstattung hohe Sichtverschattung gegeben ist. Der Ortskern von Maria Lankowitz liegt großteils sichtverschattet, von Pichling bei Köflach aus sind wiederum fast alle Anlagen aus sichtbar. Als von Fernwirkungen nahezu aller Anlagen betroffener Dauersiedlungsraum ist Edelschrott zu nennen.

Wie im FB Landschaft angeführt, kann der geplante Windpark in seiner visuellen Fernwirkung auch im Kainachtal zwischen Zwaring und Krottendorf-Gaisfeld, nach Osten hin im südlichen Grazer Feld, sowie an den im Osten von Graz gelegenen Riedelhängen gesehen werden. Somit kann die visuelle Fernwirkung des Windparks in großen Teilen des Steirischen Zentralraums, aber auch in der Obersteiermark im Judenburger Becken bis ins Pölstal wahrgenommen werden.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

3 GUTACHTEN IM ENGEREN SINN

3.1 ZUR METHODISCHEN GRUNDSTRUKTUR DER UVE

Hinsichtlich seiner Gliederungsstruktur behandelt der vorliegende Fachbericht Landschaft alle erforderlichen Inhalte. Die verwendete Bewertungsmethode orientiert sich mit projektspezifischen Adaptierungen an NOHL und GAREIS-GRAHMANN. Im Gegensatz zur Verwendung von Bewertungsmatrizen der ökologischen Risikoanalyse bedient sich der Fachbericht einer verbal-qualitativen Beurteilung was im gegenständlichen Fachbereich als ebenso gängig zu sehen ist.

Die Festlegung des Untersuchungsraumes orientiert sich, wie im Zusammenhang mit Windkraftanlagen weitgehend üblich, am Konzept der visuellen Wirkzonen nach NOHL und legt drei Wirkzonen (Wirkzone I – 0 – 500 m Entfernung; Wirkzone II: 500 m – 5 km; Wirkzone III: 5 km – 10 km) fest, dabei werden die Wirkzonen I und II als „engerer Untersuchungsraum“ und die Wirkzone III als „weiterer Untersuchungsraum“ bezeichnet. Der beurteilungsrelevante tatsächliche Sichtraum wird anhand von Sichtbarkeitsanalysen ermittelt, welche Sichtverschattungen durch Waldflächen und Topografie berücksichtigen.

Zur Bewertung der Sensibilität des IST-Zustandes wird eine dreiteilige Wertigkeitsskala (gering – mäßig – hoch) verwendet. Die verwendeten Bewertungsindikatoren sind in ihrer Bedeutung ausreichend erläutert und im Zusammenhang mit den großräumigen Beschreibungen der Landschaftsräume und –elemente, welche durch Foto- und Kartenmaterial ergänzt werden, zureichend geeignet, die relevanten Landschaftsräume, die durch das Projekt betroffen sind, abzubilden.

Die Bewertung der aktuellen Sensibilität erfolgt getrennt für die einzelnen Wirkzonen mittels einer qualitativen Beschreibung der einzelnen Indikatoren, wobei keine Bewertung der Einzelfaktoren, son-

dern eine Gesamteinstufung erfolgt. Die Ergebnisse der Gesamteinstufungen sind auf Basis der gewählten dreiteiligen Beurteilungsskala weitgehend plausibel und nachvollziehbar. Die Wahl einer (grundsätzlich möglichen) drei- anstelle der meist üblichen vierteiligen Beurteilungsskala (gering – mäßig – hoch – sehr hoch) führt jedoch zu einer Egalisierung von Sensibilitätsspitzen, die die besonders hohe Sensibilitäten innerhalb der Nahzonen nicht entsprechend würdigt.

Zur Bewertung der Projektauswirkungen werden die bereits in Kapitel 2.5.2 angeführten Wirkungsparameter herangezogen. Wirkungen und Einflussfaktoren werden angeführt. Die verwendeten Parameter sind geeignet, die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen hinreichend abzubilden.

Projektauswirkungen werden nach Bauphase, Betriebsphase, Störfall, Nachsorgephase, Null-Variante und geprüfter Alternativen getrennt dargestellt.

3.1.1 ZUR BEURTEILUNG DER PROJEKTAUSWIRKUNGEN IN DER BAUPHASE

Bei der Beurteilung von Eingriffsauswirkungen auf die Umwelt wird zwischen Auswirkungen der Bauphase und Auswirkungen der Betriebsphase unterschieden. Entscheidend für die Zuordnung zur jeweiligen Beurteilungsphase ist nicht der Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens einer Wirkung, sondern deren Art und Dauer. In der Bauphase sind alle temporären Wirkungen zu beurteilen, die baubedingt, also nur durch den Baubetrieb während der Errichtung der Anlage auftreten und sich auf die Dauer der Bauarbeiten beschränken.

Zur Beurteilung der Projektauswirkungen in der Bauphase werden im Fachbericht Landschaft Auswirkungen infolge der Errichtung von Zuwegung und Wegebau, der Vorbereitung der Manipulationsflächen und des Anlagenaufbaus bewertet und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Erhalt der Strukturelemente im Standortraum, und der Wiederherstellung und Rekultivierung der beanspruchten Baustellenflächen für die Wirkzone I aufgrund der topografischen Veränderungen bei Zuwegung und Standortflächen als merkbar nachteilig, für die Wirkzone II als geringfügig nachteilig eingestuft; für die Wirkzone III werden distanzbedingt keine Auswirkungen festgestellt. Dies ist fachlich nachvollziehbar und plausibel.

Die Beeinträchtigung des Erholungswertes wird unter Berücksichtigung der begrenzten Zeitdauer und der Umgehungsmöglichkeiten der beanspruchten Baustellenflächen für die Wirkzonen I und II als geringfügig nachteilig eingestuft, die Wirkzone III bleibt ohne Auswirkungen.

Aufgrund der Belastung des zentralen Standortraums durch Bauarbeiten und Transporte und den damit verbundenen Beeinträchtigungen durch Schall, Absperrungen und visuelle Störungen (Plätze für Baustelleninfrastruktur im Bereich der Parkplätze Altes Almhaus und Salzstieglhaus) über das Sommerhalbjahr werden die Auswirkungen im gegenständlichen Gutachten abweichend vom Fachbericht Landschaft der UVE für die Wirkzone I als merkbar nachteilig eingestuft, die Gesamtbeurteilung bleibt dadurch aber unverändert und entspricht der des Fachberichts. Die Einschätzung der Wirkzonen II und III wird übernommen.

In der Gesamtbeurteilung der Auswirkungen Bauphase sind für die Wirkzone I merkbar nachteilige, für die Wirkzone II geringfügig nachteilige, für die Wirkzone III keine Auswirkungen festzustellen.

3.1.2 ZUR BEWERTUNG DER PROJEKTAUSWIRKUNGEN IN DER BETRIEBSPHASE

Wie bereits angeführt bezieht sich der vorliegende Fachbericht Landschaft in seiner Methodik auf GAREIS-GRAHMANN (1993) und NOHL (1992 bzw. 2001), wendet dessen Konzept der visuellen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Wirkzonen an und zitiert: *„Jedes Objekt in der Landschaft ist von einem ästhetischen Wirkraum umgeben, wobei nach Erkenntnissen der Wahrnehmungspsychologie ein Eingriffsobjekt in der Regel umso weniger stört, je weiter es sich vom Betrachter entfernt befindet. Allgemein kann gesagt werden, „dass meist wenig Fläche in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjektes übermäßig stark beeinträchtigt ist; während viel Fläche in weiterer Entfernung ästhetisch schwächer belastet ist" (nach NOHL, 1992).*

Der Sinn einer Wirkzoneneinteilung liegt, angesichts des enormen Flächenausmaßes, welches vor allem von visuellen bzw. ästhetischen Auswirkungen von Windkraftanlagen betroffen sein kann, in einer einfacher zu handhabenden Intensitätsbeurteilung. Wirkzonen bilden (insbesondere in alpinen, stark gegliederten Landschaften) nicht Landschaftsteilräume, sondern (vereinfacht) Wirkungsintensitäten ab (meist entspricht nur die innerste Wirkzone auch dem direkt betroffenen Teilraum), sind daher aber in Aufnahme und Bewertung auch gesondert bzw. entsprechend ihrer Relevanz zu erfassen. Ein Zusammenfassen insbesondere der Wirkzonen I und II mindert die Aussagekraft und führt zu einer Nivellierung von „Hochbelastungen". Eine gesonderte Betrachtung der Nahzone ist schon aufgrund der Tatsache erforderlich, dass in dieser Zone fast das gesamte Ausmaß direkter Eingriffe stattfindet.

Der vorliegende Fachbericht „Landschaft" folgt zwar im Bereich der Sensibilitätserhebung der Systematik der Wirkzonen, differenziert in der Darstellung der Projektauswirkungen jedoch nicht mehr.

Erst die in Einlage 1201E stellt tabellarisch eine Gesamtbeurteilung getrennt für die Wirkzonen dar, die sich nur bedingt „rückverfolgen" lässt.

Die zur Beurteilung herangezogenen Wirkungsparameter sind zwar grundsätzlich geeignet, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens darzustellen, wirkzonenabhängig differiert aber die Relevanz dieser Parameter. Die angewandte, nicht weiter differenzierte Bewertung schränkt die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Ergebnisse ein und klammert relevante Belastungsspitzen aus. Die in 4.3.1 bewertete „Veränderung des Landschaftscharakters und der Eigenart" argumentiert die für die Wirkzonen I und II festgestellten „merkbar nachteiligen Auswirkungen" mit der Verstärkung einer bestehenden technischen Überfremdung, obwohl lt. Beurteilung des Nahbereichs (3.4.1) anthropogene Störungen räumlich eingeschränkt (Parkplatz Altes Almhaus) oder nur randlich in die Nahzone wirken. Dass letztlich für direkte und indirekte Eingriffsbereiche und den zentralen Anlagenstandort keine Differenzierung der Eingriffsintensität erfolgt, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Die Einstufung der Projektauswirkungen, die für die Wirkzonen I und II jeweils merkbar nachteilige, für die Wirkzone III geringfügige Auswirkungen annimmt, geht noch von Maßnahmen zur Verringerung der visuellen Auffälligkeit der Anlagen (Verzicht auf eine Tageskennzeichnung (farbliche Markierung der Rotorblätter mit rot-weiß-roten Farbstreifen) aus.
In der abschließenden Stellungnahme des Verteidigungsministeriums (STN 44) wird dringend empfohlen aufgrund der sicherheitstechnischen Anforderungen der Tiefflugstrecke die Rotorblätter mit einer Tageskennzeichnung zu versehen, sodass diese Ausführungsvariante nicht unwahrscheinlich ist. (Die Höhe der Farbfelder an den Windkraftanlagen muss mindestens 4 m betragen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld in rot auszuführen ist. Die Anzahl der Farbfelder wird mit 5 Stück festgelegt.
Die Farbwerte für den Warnanstrich sind: rot = RAL 3020 (verkehrsrot) und weiß = RAL 9010 (reinweiß).

Die Beurteilungen für Störfall, Nachsorgephase, Null-Variante und geprüfte Alternativen sind plausibel und fachlich nachvollziehbar.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

3.2 BEURTEILUNG DES VORHABENS

3.2.1 ALLGEMEINES

Zur Klärung von Begriffsinhalten wird auf die ständige Rechtsprechung des VwGH bzw. unten angeführte Erkenntnisse hingewiesen, in welchen die Begriffe Landschaft, Landschaftsbild und –charakter erläutert werden, ebenso wird auf die Begriffe „Störung“ und „Verunstaltung“ eingegangen.

„Unter **Landschaft** ist ein abgrenzbarer, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierter Ausschnitt der Erdoberfläche mit allen ihren Elementen, Erscheinungsformen und gestaltenden Eingriffen durch den Menschen zu verstehen. Zu unterscheiden ist zwischen Naturlandschaften, naturnahen Kulturlandschaften und naturfernen Kulturlandschaften.“ (ständige Rechtsprechung)

Der **Landschaftscharakter** ist die beherrschende Eigenart der Landschaft; Um diese zu erkennen, bedarf es einer auf hinreichenden, auf sachverständiger Ebene gefundenen Ermittlungsergebnissen beruhenden, großräumigen und umfassenden Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen der betreffenden Landschaft, damit aus der Vielzahl jene Elemente herausgefunden werden können, die der Landschaft ihr Gepräge geben und die daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen, um den Charakter der Landschaft zu erhalten. (ständige Rechtsprechung)

Unter **Landschaftsbild** ist der visuelle Eindruck einer Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften zu verstehen. **(**StROG 2010 §2Abs.1 Z.26 bzw. ständige Rechtsprechung VwGH)

Unter Landschaftsbild ist mangels einer Legaldefinition das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt aus zu verstehen.

Unter dem Begriff der „**Verunstaltung des Landschaftsbildes**“ iSd § 2 Abs. 1 Stmk NatSchG 1976 ist nicht schon jede noch so geringfügige Beeinträchtigung des Bildes der Landschaft zu verstehen, sondern nur eine solche, die deren Aussehen so beeinträchtigt, dass es hässlich oder unansehnlich wird (E 25.3.1996, 91/10/0119)

Für die Lösung der Frage, ob das Landschaftsbild durch einen bestimmten menschlichen Eingriff nachteilig beeinflusst wird, ist entscheidend, ob sich der Eingriff harmonisch in das Bild einfügt; im Falle des Vorhandenseins das Landschaftsbild (mit-)prägender anthropogener Eingriffe ist maßgeblich, wie sich die beabsichtigte Maßnahme in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch die bereits vorhandenen menschlichen Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einpasst (VwGH 27.02.1995 94/10/0176)

Von einer „**Störung**“ des Landschaftsbildes wird dann zu sprechen sein, wenn das sich bietende Bild der Landschaft durch den Eingriff des Menschen in einer in die Harmonie der Landschaft disharmonisch eingreifenden Weise beeinflusst wird. Diese Störung des als harmonisch empfundenen Wirkungsgefüges vorgefundener Landschaftsfaktoren wird insbesondere dann als „erheblich“ zu bezeichnen sein, wenn der Eingriff besonders auffällig und zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung tritt. (VwGH 25.03.1996 91/10/0119)

3.2.2 LANDSCHAFT

Die Landschaft, die uns umgibt, hat sich im Zusammenwirken der natürlichen Gegebenheiten mit der menschlichen Bewirtschaftung und Besiedlung im Lauf der Jahrhunderte zu der Kulturlandschaft entwickelt, in der wir uns bewegen. Landschaft ist ein offenes System, das durch unsere ökonomischen, ökologischen, ästhetischen und kulturellen Eingriffe einem permanenten Wandel unterliegt. Martin

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Heidegger hebt 1959 in seinem Aufsatz „Denken, Bauen Wohnen“ hervor, dass sich Landschaft erst durch die Bau- und Bewirtschaftungstätigkeit des Menschen zum dauerhaften, heimatlichen Wohnraum entwickeln konnte, und damit eine als ästhetisch empfundene Kulturlandschaft entstand, in der die natürlichen und baulichen Elemente in einem stimmigen Verhältnis zueinander stehen.

Die rasanten technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen des letzten Jahrhunderts haben dazu geführt, dass insbesondere Tal- und Beckenlagen durch intensive Nutzungsgeflechte und dominante Bauwerke zunehmend überprägt sind, in höheren Lagen treten vereinzelt technische Bauten der Tourismusinfrastruktur sowie Anlagen für Verkehr oder Energieversorgung ins Bild. Dies führte dazu, dass sich zusehends zwei Erlebniswelten entwickelt haben: einerseits die intensiv baulich genutzten Siedlungsbereiche und im Gegensatz dazu der freie Landschafts- und Naturraum (im Sinne der eingangs beschriebenen Kulturlandschaft) der dabei als ein *„Bild friedvoller, ästhetisch-emotional anrührender Natur“* (vgl. Nohl, 2009[7]) erlebt wird, meist sehr hohe Erholungs- und Regenerationsfunktion und ein grundlegendes landschaftsästhetisches Bedürfnis erfüllt.

NOHL führt dazu weiter aus, dass Landschaftswandel durch bauliche Veränderungen vom Menschen in ästhetischer Hinsicht geschätzt wird, solange die Angemessenheit der Veränderungen gewährleistet ist. „*Mit dem Kriterium der landschaftlichen „Angemessenheit“ wird darauf aufmerksam gemacht, dass in ästhetischer Hinsicht jede Landschaft eine eigene Art und ein eigenes „Maßsystem“ besitzt. Fügen sich die baulichen Strukturen den für eine Landschaft typischen Art- und Maßverhältnissen ein, dann werden sie in aller Regel nicht als ästhetisch störend empfunden. … So werden Art und Maß einer Landschaft vor allem dann verletzt, wenn die neu zu errichtenden Baustrukturen in ihrer Menge, ihrer Ausdehnung, ihrer Höhe, ihren Farben, ihren Materialien usw. den vorhandenen landschaftlichen Verhältnissen auffällig widersprechen*.“ (vergl. (VwGH 25.03.1996 91/10/0119). Schwere landschaftsästhetische Verluste durch technische Großstrukturen, wie sie Windkraftanlagen darstellen, seien nicht durch ihren möglicherweise hohen ästhetischen Eigenwert ausgleichbar. Aus landschaftsästhetischer Sicht gehe es nämlich primär nicht um die Schönheit einzelner sondern um die Gesamtheit der Dinge und ihre kontextuellen Bezüge in der Landschaft. Landschaftliche Schönheit sei eben nur dort zu erleben, wo im Vergleich zu den Siedlungsgebieten die Landschaft als ein „Naturganzes“ aufscheine. Das aber gibt es in der Landschaft nur, wenn sich die anthropogenen Strukturen in den naturbestimmten landschaftlichen Kontext einfügen.

Allgemein ist hinsichtlich landschaftsbezogener Auswirkungen von Windkraftanlagen festzuhalten, dass ausreichendes Windpotential in der Steiermark auf höher gelegene alpine Landschaften und überwiegend forstwirtschaftliche dominierte Kuppen und Gebirgsflanken beschränkt ist. Wie auch im Fachbericht Landschaft der UVE angemerkt, zählen die Hochgebirgsrücken der Stubalpe zu den letzten anthropogen praktisch noch nicht überformten Landschaften der Mittelsteiermark.

Aufgrund der üblichen Dimension von Windkraftanlagen im Verhältnis zu den Maßstabsbildnern der Landschaft lässt sich insbesondere bei Situierung auf Bergrücken, welche sich meist durch hohe visuelle Natürlichkeit, hohe Exponiertheit und insgesamt meist hohe Landschaftsbild- und Erholungsqualität bzw. Sensibilität auszeichnen, ein grundsätzlicher Zielkonflikt zum Schutzgut Landschaft ableiten.

Wie im Befund näher dargestellt zeigt der Standortraum der geplanten Windkraftanlagen eine sehr weiträumige Ausdehnung des Vorhabens. Im <u>zentralen Bereich (Wölkerkogel – Schwarzkogel)</u> sind die Anlagenstandorte von einer Geländeerhebung nördlich des Wölkerkogels um diesen und entlang des nach Südosten anschließenden Höhenrückens situiert. Weiters ziehen sich die Anlagenstandorte in südliche Richtung über und um den Schwarzkogel bis in die Nähe der Großebenhütte.
Im <u>Osten</u> sind drei Anlagen vom inneren Zentralraum abgesetzt im Bereich des Ochsenstands situiert.

[7] NOHL, W. (2009), Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen, Referat auf der 58. Fachtagung „Energielandschaften“ vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e.V., am 26. September 2009 im Messezentrumin Augsburg

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Im Süden sind drei Anlagen am Höhenrücken des Spengerkogels geplant.
Im Westen werden drei dezentrale Anlagen nördlich des Hirschegger Sattels entlang des Grates des Rappoldkogels situiert.

Die Wirkzone I / Nahzone stellt (mit Ausnahme von Einzelmaßnahmen für Verkehr und Umladeplatz) jenen Bereich dar, der vom Bau der Windkraftanlagen selbst mit den damit verbundenen Zuwegungen, Ableitungen und Einrichtungen direkt und unmittelbar betroffen ist.

Die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 149 bzw. 184 m Höhe stellt im naturräumlich geprägten Gliederungsgefüge der gegenständlichen Mittelgebirgslandschaft einen krassen Maßstabsbruch dar, der die in der menschlichen Wahrnehmung üblicherweise verankerten Maßstabsbildner der Landschaft (wie Bäume oder Kirchtürme, welche kaum eine Höhe von 25-30m überschreiten) völlig außer Kraft setzt.

Das technische Erscheinungsbild der Anlagen, das im Fall einer erforderlichen Signalmarkierung der Rotorblätter noch betont wird, führt im Elementrepertoire der naturnahen Kulturlandschaft zu einer Fremdkörperwirkung, die im Zusammenwirken mit der Anlagendimension eine visuelle Dominanz entwickelt, die die natürlichen Strukturelemente aber auch bestehende Landmarken in der menschlichen Wahrnehmung in den Hintergrund drängt, eine technische Überfremdung der Almlandschaft bewirkt und damit ihren Charakter und ihre Eigenart nachhaltig negativ verändert.

Durch die weite Streuung der Anlagen, ihre Höhe und die Ausdehnung des Windparks, entstehen starke ästhetische Sichtblockaden, die durch die gewohnte Freiheit des Blicks in alpinen Lagen noch verstärkt werden. Dies wirkt sich speziell innerhalb des zentralen Bereichs der Nahzone (Wölkerkogel-Schwarzkogel) besonders gravierend aus, da innerhalb eines 360°-Rundumblicks kaum mehr unbelastete Blickrichtungen verbleiben und damit der Eindruck einer vollständig technisch überformten Landschaft und des starken Verlustes an Naturnähe entsteht, auch wenn nicht von jedem Standort aus sämtliche Windräder zu sehen sind.

Im Zusammenhang mit der dispersen Lage der WEAs und der differenzierten Topografie des Standortraumes kommen die Windkraftanlagen, die selbst zwei unterschiedliche Höhen aufweisen, in unterschiedlichen Höhenlagen zu liegen und wirken je nach Lage und z.T. auch Standort des Betrachters auf horizontbildenen Höhenzügen silhouettenbildend und heben sich in ihrer betonten Vertikalität stark vom horizontalen Schichtungsgefüge der Landschaft ab, oder aber sind den Höhenzügen vorgelagert, sodass sie die natürlichen Horizontlinien durchschneiden oder kommen in anderen Fällen wieder unter dieser zu liegen. So wird einerseits das Raummuster verändert, überformt und in seiner Lesbarkeit verunklärt und gleichzeitig entsteht in Verbindung mit den als Blickfänger wirkenden, bewegten Rotoren und dem bei Schönwetter im Umfeld entstehenden Schattenwurf eine starke visuelle Unruhe, die im krassen Gegensatz zum typischen Bild der ruhigen Berg- und Almlandschaft steht.

Zur visuellen Unruhe tritt in der ganzheitlichen Landschaftswahrnehmung auch der auditive Unruhefaktor, der in Abhängigkeit zur Windstärke das von Naturgeräuschen bestimmte auditive Landschaftserleben überlagert.

Der Wölkerkogel ist innerhalb des zentralen Anlagenstandortes in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung:

Einerseits stellt der Wölkerkogel den zentralen Aussichtspunkt innerhalb der Wirkzone dar, von welchem fast das gesamte Vorhaben und aufgrund seiner besonderen Wertigkeit als Ausflugs- und spirituelles Ziel besonders häufig wahrgenommen wird. Durch diese Aussichtslage und die geringe Distanz der Anlage 8 aber insbesondere der Anlagen 11 und 9 wird der Gipfel bzw. Kammbereich zum Kristallisationspunkt der Kumulation aus direkten und indirekten bzw. Nah- und Fernwirkungen des Gesamtvorhabens.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Abbildung 14: Teilpanorama vom Wölkerkogel aus (Quelle Schubert 09.09.2016)

Andererseits wirkt dieser durch die Marienstatue inszenierte Gipfel selbst bisher im Gesamtraum als Identifikations-, Orientierungs- und spirituelles Zeichen. Diese Wirkung wird durch die Dominanz der überdimensionalen Windkraftanlagen im nahen Umraum völlig außer Kraft gesetzt, und zwar unabhängig von Standort des Betrachters. Wie die nachgelieferten Geländeschnitte (Plandat. 02.03.2017) vom Alten Almhaus zu den Anlagen STA09 und STA11) zeigen, ragen vom dortigen Bezugsstandort aus bei beiden Anlagen die Rotoren in voller Höhe über die Horizontlinie des Wölkerkogels. Die Anlage STA09 (bzw. insbesondere der Rotordurchmesser) liegt bei Benutzung des Fußsteigs vom Alten Almhaus zur Marienstatue genau in deren Sichtachse und bildet damit den überdimensionalen, rotierenden Hintergrund zur Statue, deren zeichenhafte Wirkung damit völlig konterkariert wird. Verschärft wird dies durch eine eventuell erforderliche Signalmarkierung der Rotorflügel, deren rote Streifen wahrnehmungspsychologisch mit der Warnung vor Gefahr verknüpft sind. Damit wird dieser Ort sowohl seiner ästhetischen und seiner Erholungswirkung als auch seiner spirituellen und kulturellen Bedeutung beraubt.

Abbildung 15: Fußweg vom Alten Almhaus zur Marienstatue (Quelle Schubert 09.09.2016)

Wie sich aus den Planunterlagen ablesen lässt, ist die Errichtung der geplanten Anlagen und der damit verbundenen Manipulationsflächen auch mit einem Verlust an landschaftsprägenden Strukturelementen durch Rodungen verbunden. Wegebau und Manipulationsflächen (insbesondere Kranstellflächen) erfordern teils erhebliche Geländeveränderungen. Insbesondere in der sanften Reliefierung der offenen Almlandschaft zeichnen sich diese als künstliche Einschnitte und Dämme und als großflächige Verletzung der typischen, sensiblen, von Matten und alpinen Rasen geprägten Oberfläche ab und verstärken den durch die Anlagen verursachten Verlust an Naturnähe im Standortraum.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Auf Basis der Sensibilität des Landschaftsraumes lassen sich aufgrund von Maßstabs- und Strukturbrüchen, technischer Überfremdung des Landschaftscharakters, starken Eigenartsverlusten, Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Naturnähe hinsichtlich des Landschaftsbildes sehr hohe Eingriffsintensitäten ableiten.

Auf Basis der sehr hohen Sensibilität des zentralen Standortraums lassen sich daher unvertretbare Auswirkungen ableiten.

Wirkzone II:

Wie bereits angeführt, sind Sichtbeziehungen innerhalb dieser Wirkzone von allen umgebenden höheren Kammbereichen aus gegeben, weiters von allen projektzugewandten Offenlandflächen, die insgesamt in südöstliche bzw. östliche Richtung in größerem Ausmaß vorhanden sind. Hirschegg ist als größter zusammenhängender Dauersiedlungsraum innerhalb dieser Zone zu nennen. Dem gegenüber stehen großflächig sichtverschattete Landschaftsbereiche nördlich des Vorhabens und unterhalb der Kammbereiche im Südwesten.

Insbesondere der innere Bereich dieser Wirkzone (Brandkogel – Soldatenhaus, Almflächen zum Spengerkogel, Rappoldkogel) weist aufgrund der Anlagenstreuung und der Nahelage eine starke Verschränkung mit dem Anlagengebiet auf.

Während die Nahzone das direkte Eingriffsgebiet darstellt, sind die Wirkzonen II und III aus landschaftlicher Sicht durch das geplante Vorhaben in erster Linie durch die weit ausstrahlende visuelle Fernwirkung der Windkraftanlagen betroffen.

Aufgrund ihrer typischen Charakteristik (Höhe, technisches Erscheinungsbild,...) und ihrer damit verbundenen visuellen Auffälligkeit beeinflussen Windkraftanlagen die ganzheitliche Landschaftsrezeption. Die bereits in der Nahzone beschriebenen ästhetischen Sichtblockaden und die Veränderung des Raummusters durch Überprägung und Durchschneiden der landschaftsraumprägenden Horizontlinien durch die maßstabssprengenden Vertikalstrukturen der Windkraftanlagen werden auch innerhalb der Mittelzone stark wirksam. Eigenartsverluste und Veränderung des Landschaftscharakters durch technische Überfremdung werden insbesondere von nahegelegenen Aussichtspunkten (Brandkogel, Rappoldkogel) deutlich.

Die neuen, unübersehbaren Dominanzlinien wirken, verstärkt durch ihre exponierte Lage, weit in die Umgebungslandschaft und werden zu einem beherrschenden Fernziel der Aufmerksamkeit des Durchschnittsbetrachters. Diese Wirkung als Blickfänger wird durch den Unruhefaktor, den die Rotorbewegungen der geplanten Anlagen in der Ruhe der Landschaft darstellen, noch verstärkt, sodass die Anlagen tief in den Landschaftsraum als Horizontverschmutzung wirken. Aufgrund der erforderlichen Sicherheitsbefeuerung wird diese auch als Veränderung der Nachtlandschaft wirksam.

Für die Wirkzone II sind merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar.

Die für Wirkzone II beschriebenen Auswirkungen (Störung von Sichtbeziehungen, Veränderungen des Raummusters, Horizontverschmutzung) betreffen auch die Wirkzone III, wobei mit zunehmender Entfernung von einer deutlichen Abnahme der Wirkungsintensität auszugehen ist. Für weite Bereiche der Wirkzone III ist aufgrund hoher Sichtverschattung von keinen oder geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen; In zum Vorhaben näher gelegenen Bereichen mit hoher landschaftlicher Sensibilität und flächigem Sichtbezug können sich mäßige Auswirkungen ergeben.

3.2.3 ERHOLUNGS- UND ERLEBNISWERT:

Wie bereits mehrfach in Basisbefund und Befund dargestellt, weist das gegenständliche Untersuchungsgebiet sehr hohen Stellenwert als weitgehend landschaftsgebundener Freizeit- und Erholungs-

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

raum auf. Dies sowohl durch das Vorhandensein hochwertiger Nutzungsstrukturen (überregionales Wegenetz, Schutzhäuser, Lipizzaner etc.) als auch bezüglich des Erholungswertes der Landschaft im naturschutzfachlichen Sinn, der sich an der grundsätzlichen Eignung einer Landschaft zur Erholung orientiert und sich aus deren Beschaffenheit, Zugänglichkeit und Immissionsfreiheit ableitet.

Maßstabs- und Strukturbrüche, Eigenartsverluste, technische Überfremdung, Blickfeldbelastungen und der Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Naturnähe beeinträchtigen den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft in der gesamt erlebbaren Summe. Die bereits oben beschriebene starke visuelle Unruhe aufgrund der dispersen Anlagensituierung, der Rotordrehung und der bei entsprechenden Lichtverhältnissen entstehende Schattenwurf durch Türme und Rotoren beeinträchtigen nicht nur den ästhetischen, sondern auch den Erholungswert der gewohnt ruhigen Alm- und Berglandschaft.

Neben Auswirkungen visueller Natur ist im Standortraum, ebenso aufgrund der Rotordrehung, mit einer ständigen Geräuschentwicklung zu rechnen, die in Abhängigkeit zur Windstärke steigt, landschaftstypische Naturgeräusche überdeckt und die ruhige landschaftsbezogene Erholung stört.

In der Betriebsphase sind sicherheitstechnisch bedingte temporäre Trennwirkungen infolge potentieller Gefährdung durch Eisfall zu erwarten, die die Schaffung von Warneinrichtungen und Umgehungsmöglichkeiten erfordern (siehe 2.6 bzw. 3.2.4).

Auswirkungen auf den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft sind innerhalb der Nahzone besonders gravierend. Innerhalb der Einzelbereiche der Wirkzone I stellt einerseits der Zugang zum Rappoldkogel vom Salzstieglhaus, insbesondere aber der zentrale Standortraum jenen Bereich dar, der die höchste Besucherfrequenz aufweist.

Der Bereich um das Alten Almhauses ist Ausgangs- und Kristallisationspunkt der in alle Richtungen verlaufenden Wanderwege und der umgebenden Attraktionen und daher hinsichtlich der Auswirkungen auf Erholungs- und Erlebniswert von besonderer Sensibilität.

Während die alljährliche Veranstaltung des Klara-Kirtags im gegenständlichen Fachzusammenhang als kurzzeitige Intensivnutzung mit geringer Empfindlichkeit zu sehen ist, stellt der mit der Marienstatue inszenierte Wölkerkogel eines der wichtigsten und für diesen Teilraum prägendsten und symbolträchtigsten Ziele für Wanderer, Pilger und Besucher von Messen dar, dessen Sensibilität sich im Erholungszusammenhang aus seiner kulturellen und spirituellen Bedeutung im Kontext der speziellen Lage und des ruhigen Landschaftserlebnisses ableitet.

Die schon im Kapitel Landschaft beschriebene landschaftsästhetische Belastung des zentralen Standortraumes, die starke technische Überprägung und die Lärmbelastung durch die direkt umgebenden Anlagen im Bereich der Marienstatue und der damit verbundene Verlust an Stille, spiritueller und kultureller Bedeutung und die damit in Zusammenhang stehende Störung von Messen und religiösen Zeremonien führt auch hinsichtlich des Erholungswertes zu unvertretbaren Auswirkungen.

In den übrigen Bereichen der Nahzone sind unter Einbeziehung der Maßnahmen zu Umgehungsmöglichkeiten und Besucherlenkung im Zusammenhang mit der Gefahr des Eisfalls und der damit gewährleisteten durchgängigen Nutzbarkeit der Wanderwege merkbar nachteilige Auswirkungen zu erwarten. In Wirkzone II ergeben sich aus landschaftsästhetischen Attraktivitätsverlusten merkbar nachteilige Auswirkungen.

Innerhalb der Wirkzone III decken sich zu erwartende Beeinträchtigungen mit den Darstellungen hinsichtlich Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Für die **Wirkzone I (Nahzone)** lassen sich auf Basis der sehr hohen Sensibilität des zentralen Standortraumes (Wölkerkogel-Schwarzkogel) in landschaftsästhetischer Hinsicht durch sehr hohe Eingriffswirkung und die Störung der Erholungswirkung im Bereich des Wölkerkogels **unvertretbare nachteilige Auswirkungen** ableiten.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Für die **Wirkzone II (Mittelbereich)** lassen sich unter Berücksichtigung von Vorbelastungen und der entfernungsbedingten Intensitätsminderung visueller Belastungen hinsichtlich Landschaftsästhetik und Erholung **merklich nachteilige Auswirkungen** ableiten.

Für die **Wirkzone III (Fernzone)** lassen sich durch entfernungsbedingt abgeminderte visuelle Eingriffswirkung für zum Vorhaben näher gelegene Bereichen mit hoher landschaftlicher Sensibilität und flächigem Sichtbezug **geringe Auswirkungen** feststellen.

3.2.4 ZU DEN MAßNAHMEN:

Lt. §1 (1) 2. des UVP-G 2000 sind *Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden*.

Die geplanten, meist themenübergreifenden, Maßnahmen sind als integrativer Bestandteil der vorgenommenen Bewertung zu sehen.

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Maßnahmenwirksamkeit im Zusammenhang mit Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild festzuhalten, dass die gravierendsten Auswirkungen – nämlich Maßstabsbrüche, Fremdkörperwirkung und technische Überprägung von naturnahen Landschaftsräumen durch Maßnahmen nicht minderbar sind.

Die Ausführung der Windenergieanlagen:

Der Verzicht auf glänzende Oberflächenmaterialien verhindert Reflexionen und Stroboskopeffekte bei Rotordrehung und unterbindet eine diesbezügliche zusätzliche Störung des Erholungswertes, der graue Farbton führt in größeren Distanzen im Zusammenhang mit atmosphärischen Trübungen zu einer früheren Abnahme der Wahrnehmbarkeit, sodass mit einer gewissen Minderung der Fernwirkung zu rechnen ist.

Verzicht auf Tageskennzeichnung:

Eine Tageskennzeichnung in Form der Markierung der Rotorblätter mit drei Farbstreifen rot–weiß–rot) steigert in Verbindung mit der Rotordrehung aufgrund der Signalwirkung der Farbe Rot die verursachte visuelle Unruhe innerhalb des Standortraums und wirkt sich damit auf Ästhetik und Erholungswert negativ aus. Die Kontrastwirkung der Farbe zum Horizont verstärkt die Sichtbarkeit der Anlagen und konterkariert die Maßnahmenwirksamkeit der Auswahl des grauen Farbtons hinsichtlich der Fernwirksamkeit. Daher ist hinsichtlich der Auswirkungen auf den Themenbereich eine Tagesbefeuerung zu bevorzugen.

Der synchrone Betrieb der Gefahrenbefeuerung der WEAs schließt eine zusätzliche Störung der Nachtlandschaft durch gesteigerte Unruhe infolge asynchroner Leuchtfeuer aus.

Die verbleibenden Maßnahmen zur Ausführung der Windenergieanlagen haben keine bewertungsverändernde Wirkung.

Besucherlenkung und –information:

Eine eingriffsmindernde Wirksamkeit ergibt sich durch Besucherlenkungskonzepte und -information nicht.

Sicherheitstechnische Absperrung der Baustelleneinrichtung (Bauphase) und Warnsysteme bei Eisfall (Betriebsphase) mit zugehörigen Informationssystemen dienen dem unabdingbaren Ausschluss von Gefährdungen, Umgehungsmöglichkeiten der Baustelleneinrichtung und bei Eisfall der ebenso zwingend erforderlichen Erhaltung der Funktionalität der Wanderwege innerhalb des betroffenen Vorhabensgebiets und stellen die fußläufige Erlebbarkeit des Erholungsraumes sicher.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Rückbau und Rekultivierung der temporär beanspruchten Flächen

führen in Teilbereichen zur Wiederherstellung der gegebenen Strukturen, vermindern den Anteil dauerhaft beanspruchter Flächen und verringern die visuellen Auswirkungen der z.T. ausgesprochen umfangreichen Geländeveränderungen (in der Beurteilung Bauphase berücksichtigt).

In Kapitel 5.2.1 des FB Landschaft wird angeführt, dass auf den Erhalt der Marmorflächen im Bereich des Wölker- und Brandkogels während der Bauphase zu achten sei. Diesbezügliche konkrete Maßnahmen sind aus den Unterlagen nicht ableitbar.

3.2.5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DAS BENACHBARTE BUNDESLAND (KÄRNTEN)

Aus der großräumigen Sichtbarkeitsanalyse (Umkreis 30km) ergeben sich aufgrund der topografischen Gegebenheiten keine Sichtbarkeiten aus dem Lavanttal. Im Bereich der Saualpe und Seetaler Alpen wurden zwar Sichtbarkeiten ab Nabenhöhe bzw. der Rotorblätterspitzen ermittelt, aufgrund der Entfernung von ca. 22 -30 km und der Teilsichtbarkeit lassen sich dominante Wirkungen, die zu erheblichen Auswirkungen führen könnten, ausschließen. Die größten Flächen mit Sichtbezug zum Vorhaben liegen im Bereich der Koralm (Großer Speikkogel) und sind zwischen 25 und 30km entfernt, sodass auch hier erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Die auf Kärntner Seite sichtbelasteten Teilflächen im Bereich der Peterer Alm und der St. Leonharder Alm sind aufgrund des Grenzverlaufs im Kammbereich als kleinräumig zu bezeichnen und liegen im Übergangsbereich der Wirkzonen II und III und weisen Entfernungen von 5 – 6 km zu den nächstgelegenen Anlagen auf. Unvertretbare Auswirkungen sind auch auf Basis höchster Sensibilität dieser Bereiche entfernungsbedingt auszuschließen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

3.3 GUTACHTEN NACH WEITEREN VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

3.3.1 BAUGESETZ

Zu §43 (4) Stmk BauG LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.29/2014:

§43 (4) normiert: *„Zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen."*

Da bauliche Bestände im Standortraum nur vereinzelt in solitärer Lage vorhanden sind, ist kein Straßen-, oder Ortsbild gegeben, Anlagenauswirkungen auf das Landschaftsbild sind in Kapitel 3.2 ausführlich dargestellt.

Windkraftanlagen sind in ihrem Erscheinungsbild nur in wenigen Punkten (z.B. Farbgebung) veränderbar, nachteilige Auswirkungen resultieren nicht aus einer mangelnden Eigenästhetik, sondern in erster Linie aus den erforderlichen Dimensionen der Anlagen, die für einen wirtschaftlich sinnvollen Einsatz erforderlich sind und die in scharfem Kontrast zur Maßstäblichkeit und der Charakteristik des naturnahen Landschaftskontextes des Standortraumes stehen.

3.3.2 STEIERMÄRKISCHES NATURSCHUTZGESETZ

Die geplanten Anlagen liegen mit Ausnahme der WEAs 04 – 06 (Ochsenstand) zur Gänze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 04 Amering – Stubalpe, das mit LGBl. Nr. 39/1981 bzw. der Änderung LGBl.Nr.64/1981 zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes verordnet wurde. Innerhalb des LS 04 sind auch die bestehenden Windkraftanlagen WP Salzstiegl (2 Anlagen) und WP Gaberl (5Anlagen) situiert.

Das Stmk. Naturschutzgesetz LGBl. Nr.65/1976, i.d.F. LGBl. Nr.55/2014 normiert in **§6**(3), dass in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen zu unterlassen sind, die den Bestimmungen des §2 Abs.1, widersprechen. wonach *bei allen Vorhaben, durch die nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, zur Vermeidung von die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuss störenden Änderungen*

a) auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur,

b) auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen und

c) für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen.

Auf Basis des fachlichen Hauptbezugs auf Punkt b) und von Befund und Gutachten des gegenständlichen Fachgutachtens (siehe insb. Pkte.2.7 und 3.2) ergibt sich durch die dort ausführlich dargestellten negativen Veränderungen des Landschaftscharakters, der Eigenart und der Erholungswirkung ein Widerspruch zu den o.a. Bestimmungen des Naturschutzgesetzes.

Das Vorhaben liegt außerhalb des geschützten Landschaftsteils 301 „Brandkogel-Soldatenhaus".

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

4 MAßNAHMEN UND AUFLAGENVORSCHLÄGE

Auflagen:

1. **Konkretisierung der Sicherstellung des Erhaltes der Marmorflächen im Standortraum der Windenergieanlagen**

   Die Felsformationen sind vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen zu kartieren, zu verorten und zu dokumentieren; seitens der ökologischen Bauaufsicht ist eine Beweissicherung durchzuführen und der Bestand der Formationen nach Abschluss der Baumaßnahmen nachzuweisen.

5 ZU DEN VARIANTEN UND ALTERNATIVEN

Aus den in Einlage 0103 angegebenen Standort-, Zuwegungs- und Technologievarianten sind für das Schutzgut Landschaft sind keine bewertungsverändernden Auswirkungsdifferenzen ableitbar.

Durch die Auswahl von Windenergieanlagen mit geringerer Bauhöhe wären zwar im Vergleich reduzierte Sichtbarkeitsverhältnisse ableitbar; in der gesamthaften Projektbeurteilung sind jedoch keine relevanten Unterschiede festzustellen, auch wenn einheitliche Anlagenhöhen zu einer Verringerung der visuellen Unruhe im betroffenen Landschaftsraum führen würden. Durch eine zusätzliche Windkraftanlage wäre ebenso keine Veränderung bzw. Verbesserung der Gesamtbeurteilung zu erwarten.

Die Null-Variante bringt hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft keine Veränderung des IST-Zustandes.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

6 ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN

6.1.1 OZ-42 MICHAEL MAURER

Störung Landschaft/Erholung; Widerspruch zu den Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes Nr. 04:

Es wird auf die Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft verwiesen.

6.1.2 OZ-43 GERALD MAURER

Untragbar negative Auswirkungen auf die Landschaft und insbesondere das Landschaftsschutzgebietes Nr. 04:

Es wird auf die Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft verwiesen.

6.1.3 OZ-44 VERTEIDIGUNGSMINISTERIUM

Die Tiefflugstrecken ZELTWEG 1 und ZELTWEG 2 sind die einzigen bestehenden militärischen Tiefflugstrecken, die für Flächenflugzeuge in gebirgigem Gelände geeignet sind. Sie stellen daher die einzige Möglichkeit dar, die österreichischen Militärpiloten auf Einsätze mit ähnlicher Topografie im In- und Ausland vorzubereiten. Die Tiefflugstrecken wurden auf der einen Seite aufgrund ihrer Profile und der dadurch möglichen Schulung spezieller Flugmanöver und auf der anderen Seite aufgrund der Nähe zum Einsatzflugplatz und der damit verbunden wirtschaftlichen Nutzung festgelegt.

Die Errichtung von Windenergieparks im Einflussbereich von Tiefflugstrecken bedeutet eine massive Einschränkung der Flugdurchführung und stellen eine besondere Gefährdung der Sicherheit der Piloten dar.

...Die grundsätzliche Möglichkeit für die Errichtung von Windenergieparks im Nahbereich von Tiefflugstrecken ist aus Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport ***nur unter Vorschreibung einer Tag und Nachtkennzeichnung vorstellbar****...*

Tagesmarkierung*:*

Bei den Windkraftanlagen sind die äußeren Hälften jedes Rotorblattes rundum mit einer Tagesmarkierung zu versehen. Die Höhe der Farbfelder an den Windkraftanlagen muss mindestens 4 m betragen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld in rot auszuführen ist.

Die Anzahl der Farbfelder wird mit 5 Stück festgelegt.

Die Farbwerte für den Warnanstrich sind:

rot = RAL 3020 (verkehrsrot)

weiß = RAL 9010 (reinweiß)

... Aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt und der Piloten wird jedoch dringend empfohlen, die oa. Kennzeichnungsmaßnahmen bei der Beurteilung zu berücksichtigen und im besten Fall dem Anlagenbetreiber vorzuschreiben.

Das Fachgutachten Landschaft nimmt auch auf mögliche Auswirkungen einer Tagesmarkierung Bezug.

6.1.4 OZ-45 SIEGFRIED STEURER

Errichtung Windpark Stubalpe innerhalb eines Naturschutzgebietes bzw. des Landschaftsschutzgebietes Nr. 04:

Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Naturschutz- sondern Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiete als wesentlich strengere Schutzkategorie sind nach dem Sachprogramm Windenergie

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Ausschlusszonen für Windkraftanlagen. Es wird auf die Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft verwiesen.

6.1.5 OZ-47 UND BEILAGE (OZ-47A) KLUVER, KLUG, ALMHAUS, CHARTIDIS, KÖCK

Landschaft / Erholungsraum:

Es wird auf die Kapitel 2.7 und 3 bzw. 3.2 des Fachgutachtens Landschaft bzw. auf das Fachgutachten Raumplanung verwiesen.

6.1.6 OZ-48 ALPENVEREIN

Schutzgut Landschaft Untersuchungsmethodik: siehe Kapitel 3.1 bzw.3.2 des Fachgutachtens
Schutzgut Landschaft Projektauswirkungen Bauphase: siehe Kapitel 3.1.1
Schutzgut Landschaft Betriebsphase und Gesamtbeurteilung bzw. Landschaftsschutzgebiet: siehe Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft

6.1.7 OZ-49 BERG- UND NATURWACHT

Schutzgut Landschaft Untersuchungsmethodik: siehe Kapitel 3.1 bzw.3.2 des Fachgutachtens
Schutzgut Landschaft Projektauswirkungen Bauphase: siehe Kapitel 3.1.1
Schutzgut Landschaft Betriebsphase und Gesamtbeurteilung bzw. Landschaftsschutzgebiet: siehe Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft

6.1.8 OZ-50 NATURFREUNDE KÖFLACH

Schutzgut Landschaft Untersuchungsmethodik: siehe Kapitel 3.1 bzw.3.2 des Fachgutachtens
Schutzgut Landschaft Projektauswirkungen Bauphase: siehe Kapitel 3.1.1
Schutzgut Landschaft Betriebsphase und Gesamtbeurteilung bzw. Landschaftsschutzgebiet: siehe Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft

6.1.9 OZ-51 PATER JOSUA GONSIOR

Wölkerkogel/Marienstatue: es wird auf das Fachgutachten Landschaft (3.2) bzw. Kulturgüter (8.2.2) verwiesen.

6.1.10 OZ-53 UND BEILAGE GEMEINDE MARIA LANKOWITZ

Fachbereich Landschaftsbild: siehe Fachgutachten

6.1.10.1 Zum „Gutachten zum Landschaftsbild um den geplanten Windpark Stubalpe“ vom Österreichischen Institut für Raumplanung (ÖIR)

Die vorliegende Unterlage beinhaltet ein Gutachten zum Landschaftsbild und hält als Zielsetzung fest, auf Basis des Fachberichts Landschaft (1201) auf unzureichend gewürdigte Tatbestände oder fehlende Grundlagen hinzuweisen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die rechtlich zu würdigende Basis im Verfahren das verordnete Sachprogramm ist. Betreffend des diesbezüglichen Kapitels *„2. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie“* wird auf die „Ergänzung raumordnungsfachliche Stellungnahme UVP Windpark Stubalpe“ verwiesen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Die geforderten Detailerhebungen, Würdigung besonderer Sensibilitäten und Berücksichtigung von Konfliktpotentialen finden im gegenständlichen Fachgutachten statt (siehe insb. Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2), ebenso wird der Abbau der Anlagen des Schigebietes „Altes Almhaus“ berücksichtigt.

Zu „*3.2 Betrachtung der im Einreichprojekt angewandten Beurteilungsmethod*e“:
Die in der UVE FB Landschaft (Pkt.2.3.3) beschriebene Methode zur Bewertung der Sensibilität des IST-Zustandes ist hinsichtlich der angegebenen Vorgangsweise und der verwendeten Kriterien aus fachlicher Sicht prinzipiell geeignet und entspricht der in der Praxis üblichen Vorgangsweise, die Sensibilität des IST-Zustandes der Landschaft zu erfassen. Die Einteilung in Wirkzonen trägt den landschaftsraumübergreifenden Auswirkungen von Anlagen der gegebenen Größenordnung Rechnung, ist im Zusammenhang mit Windkraftanlagen üblich und lt. UVE-Leitfaden *je nach Vorhabenstyp erforderlich bzw. empfehlenswert*. Durch die erstellten Sichtbarkeitsanalysen wird Umfang und Lage des visuell potentiell beeinflussten Gebiets bis zu einer Entfernung von 30km gesamt erfasst.
Zur Kritik an der vorgenommenen Zonenabgrenzung und zum Gegenvorschlag lt. Tabelle 2 ist folgendes festzuhalten: Zur Ermittlung von Wirkzonenabgrenzungen existiert in der Fachliteratur eine Vielfalt an methodischen Ansätzen (vergl. GERHARDS[8]), wobei diese Grenzen teils empirisch, teils über Sehschärfeparameter, teils über Multiplikation der Anlagenhöhen indiziert werden. Wie die im Gutachten OIR vorgeschlagene (für Schleswig-Holstein ausgearbeitete und mittlerweile in dieser Form nicht mehr geltende) Zonierung wurden diese Methoden für Windkraftanlagen im Allgemeinen auf Basis großflächig ebener Landschaftsräume (und meist nicht zur tatsächlichen Landschaftsbewertung, sondern zur Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen) entwickelt und sind daher insbesondere auf alpine Standortlagen nicht direkt übertragbar.
Die Wirkzonenabgrenzung des FB Landschaft der UVE (die auch für das Fachgutachten übernommen wird) orientiert sich am Konzept der Wirkzonen nach NOHL, weitet jedoch die Nahzone aufgrund der Anlagengröße aus. Die Ausweitung der Mittelzone ist durch die (gegenüber einer Lage in der Ebene) wesentlich weiträumigere und verstärkt wahrnehmbare visuelle Wirkung bei Anlagensituierung in exponierten Lagen nachvollziehbar und begründbar.
Grundvoraussetzung einer repräsentativen wirkzonenorientierten Sensibilitäts- und Auswirkungsbewertung ist aber die sensibilitätsbezogene Erfassung von gegebenen Teilräumen und die Anwendung eines worst-case-Prinzips (im Gegensatz zu einer Sensibilitäts- oder Belastungsspitzen abmindernden „Durchschnittsbewertung“). Eine strikt und ausschließlich auf Einzelteilräume abgestellte Methode, wie sie im ÖIR-Gutachten angewendet wird, ist bei Vorhaben sonst üblicher Dimension, deren Auswirkungen weitestgehend auf diese Teilräume beschränkt bleiben bzw. zur Beurteilung direkter Auswirkungen zielführend, berücksichtigt aber die bei Windkraftanlagen in hohem Maß vorhandenen komplexen indirekten und teilraumübergreifenden (visuellen) Auswirkungen im Gesamtkontext der Landschaft nicht ausreichend.
Methodische Kritikpunkte am FB Landschaft der UVE sind dem Kapitel 3.1 des Fachgutachtens zu entnehmen.
Zu „*3.3 Darstellung und Bewertung von Projektauswirkungen im Einreichprojekt*“:
Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes 04 und des geschützten Landschaftsteils wird auf 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft verwiesen.
Beurteilung Landschaftsbild der beiden Plätze für Baustelleninfrastruktur im Bereich der Parkplätze Altes Almhaus-Wasserträgl und Salzstiegl:
Ein wesentlicher Faktor für die Intensität landschaftsrelevanter Eingriffe ist die Dauer der Beeinträchtigung. Fachlich weitgehend akzeptiert ist ein Zeithorizont von 5 Jahren als Nachhaltigkeits- und Er-

[8] GERHARDS I. (2002) Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen, Freiburg i. Br.: Institut für Landespflege, (Culterra 33)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

heblichkeitsschwelle für Eingriffe in den Naturhaushalt, welcher z.B. von JESSEL et.al (2003)[9] auch für Eingriffe in das Landschaftsbild übernommen wird. Bei der Beurteilung der Eingriffswirkung des Vorhabens in der Bauphase kann diese Zeitspanne als Richtwert herangezogen werden. Die ermittelte Eingriffswirkung auf das Landschaftsbild wird daher in Abhängigkeit zur Eingriffsdauer beurteilt, woraus sich folgende grobe „Richtskala" ergibt:

- für die Dauer bis zu 1,5 Jahren ergeben sich maximal geringe Eingriffswirkungen
- für die Dauer von 1,5 bis 3,5 Jahren ergeben sich maximal mäßige Eingriffswirkungen
- für die Dauer 3,5 bis 5 Jahren ergeben sich maximal hohe Eingriffswirkungen
- für die Dauer über 5 Jahren ergeben sich bis zu sehr hohe Eingriffswirkungen.

Aufgrund der beschränkten Zeitspanne (mäßige Wirkung) ist die „Gestaltung" der dort installierten Baustelleninfrastruktur von untergeordneter Bedeutung. Erheblichere Auswirkungen sind auf den Bereich Erholung zu erwarten, diese werden in der Bewertung der Bauphase berücksichtigt.

Zu *„4.1.3 Strukturierende Waldinseln in der offenen Almlandschaft"*
Das gegenständliche Kapitel spricht sich gegen die im FB Pflanzen (Einlage 0902) angeführte Maßnahme *„Mbet_P_001 – Herstellung von Magerweiden I"* aus:
„Herstellung von frischen, basenarmen Magerweiden der Bergstufe am SW Oberhang des Wölkerkogels –zum Großteil in der Ausprägung des FFH-Lebensraumtyps 6230 mit dominant Bürstling (Nardus stricta).
Durch Schwendmaßnahmen werden Zwergsträucher (v.a. Wacholder – Juniperus communis) und Jungfichten (Picea abies) entfernt. In Bereichen des mehr oder weniger geschlossenen Waldes ist eine Rodung erforderlich, wobei einzelne, ältere Fichten belassen werden. Ebenso sollen in Randbereichen, sowie um die belassenen Fichten einzelne Wacholder-Sträucher stehen bleiben.
Um den Standort nicht mit Nährstoffen anzureichern, hat die Aufarbeitung der entfernten Bäume auf der unterhalb liegenden Forststraße zu erfolgen. Die entfernten Wacholder-Sträucher sind ebenso abzuführen. Um die somit entstandenen Weideflächen langfristig zu erhalten, ist für eine angepasste Beweidung zu sorgen; aufkommende Gehölze sind im mehrjährigen Abstand zu schwenden. Maßnahmenflächen: 7,49 ha
Anmerkung zur Entfernung des Wacholders als prägende Art des FFH-Lebensraumtyps 4060 – Zwergwacholderheide: Im gesamten Projektgebiet breitet sich in der Zone des Kampfwaldes bzw. an der Baumgrenze Wacholder stark aus. Im Schutz des Wacholders können in Folge Jungfichten aufwachsen, die für eine zunehmende Verwaldung des Gebiets sorgen. Auf das gesamte Projektgebiet bezogen ist eine weitere Zunahme der Zwergwacholderheiden zu erwarten; auf der Maßnahmenfläche erfolgt ein gezieltes Offenhalten ohne vollständige Entfernung des Wacholders."
Wie in allen Gutachten zum Thema Landschaft übereinstimmend festgestellt wird, stellen die durchgängigen Almflächen im Vorhabensgebiet landschaftlich besonders wertvolle Bereiche dar. Aufgrund der Lage an der Waldgrenze/Kampfwaldzone stehen die vorhandenen Almflächen weitgehend mit dem Bestehen extensiver Weidewirtschaft und der damit verbundenen Landschaftspflege im Zusammenhang. Die vielen vorhandenen Waldinseln mit ihren Übergangsbereichen sind zweifelsohne Strukturelemente, die besonderen Einfluss auf Charakteristik und Vielfalt des Gebiets ausüben, gleichzeitig steht durch diese unbearbeitet sich ausweitenden Bereiche auch die Gefahr der Wiederbewaldung im Raum. Ein Freihalten der Flanke bzw. des Gipfelbereichs des Wölkerkogels unter Berücksichtigung dessen, dass teilweise gliedernde Strukturelemente bestehen bleiben, wirkt einem „Zuwachsen" dieses Identitätsträgers entgegen und bewahrt langfristig die Charakteristik des Landschaftsraumes.

[9] JESSEL, et al.: Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2003.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Abbildung 16: Blick auf den Wölkerkogel und die Bewaldung seiner Südwestflanke von Südwesten aus (Quelle Schubert 09.09.2016)

6.1.11 OZ-54 GERALD FEIER

Naturschutz, Naherholung, Marienstatue: siehe Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft bzw. auch Kulturgüter

6.1.12 OZ-55 GEMEINDE ROSENTAL

Landschaftsschutzgebiet, Naherholungsgebiet (Traditionelle Veranstaltungen, Wölkartkogel, Weitwanderwege, Hütten): Es wird auf die Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft, weiters auf das Fachgutachten Raumplanung bzw. Kulturgüter verwiesen.

6.1.13 OZ-56 GEMEINDE KÖFLACH

Naherholung, Landschaftsschutzgebiet:
Es wird auf die Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft, weiters auf das Fachgutachten Raumplanung bzw. Kulturgüter verwiesen.

6.1.14 OZ-57 ADOLF KERN UND BÜRGERINITIATIVE

- *Landschaftsschutzgebiet Nr. 4:* siehe Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft
- *Naherholungsgebiet bzw. Minderung der Erholungswirkung:* siehe Kapitel 2.7 und 3.2.3 des Fachgutachtens Landschaft bzw. siehe auch Fachgutachten Raumplanung
- *Beeinträchtigung bzw. Existenzgefährdung der traditionellen Veranstaltungen (Klara-Kirtag):*Die einmal jährliche Abhaltung des Klara-Kirtags ist stellt zwar eine ortsgebundene, traditionelle Veranstaltung dar, ist aber im fachspezifischen Zusammenhang als Kurzzeit-Intensivnutzung mit geringem Gefährdungspotential zu sehen (siehe auch Fachgutachten Raumplanung)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

- *Beeinträchtigung des Kulturgutes Feldmesse:* siehe 3.2.2 und 3.2.3 Fachgutachten Landschaft bzw. Kulturgüter
- *Massive Beeinträchtigung der überregional bedeutsamen Weitwanderwege, Einschränkung der Benutzbarkeit durch Eisfall :*siehe 3.2.3 Fachgutachten Landschaft bzw. Fachgutachten Raumplanung

6.1.15 OZ-58 GEMEINDE BÄRNBACH

- *Wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiet Nr. 4:* siehe Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft
- *Störung Naherholung/Erholungswert:* siehe Kapitel 2.7 und 3.2.3 des Fachgutachtens Landschaft bzw. siehe auch Fachgutachten Raumplanung, auf welches auch betreffend der *touristischen Entwicklungsmöglichkeit der Region* verwiesen wird
- *Auswirkungen auf traditionelle Veranstaltungen (Klara-Kirtag, Bergmessen):* siehe 3.2.3 Fachgutachten Landschaft bzw. Kulturgüter
- *Einschränkungen bei der Benutzung der überregionalen Weitwanderwege:* sowohl während der Bau-, als auch der Betriebsphase muss die Funktionalität der Wanderwege durch Maßnahmen sichergestellt werden (siehe auch Fachgutachten Raumplanung)
- *Gefährdung des Weiterbestandes der Hütten:* die Beurteilung wirtschaftlicher Auswirkungen ist nicht Gegenstand des Fachbereichs

6.1.16 OZ-59 JOHANN FINK

Allgemeine Stellungnahme Landschaft/Erholung: siehe Fachgutachten Landschaft (insb. Kapitel 2.7 und 3.2)

6.1.17 OZ-60 NATURFREUNDE ÖSTERREICH

Landschaftsschutz/Erholung siehe Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft

Gefahr für der Pflege der Kulturlandschaft (Almen): Der geplante Windpark verhindert weder eine Beweidung und Bewirtschaftung der direkt betroffenen Almflächen, noch der Sommerweide der Lipizzaner.

6.1.18 OZ-61 HEIMO KOS

Landschaftsschutzgebiet: siehe Kapitel 2.7 und 3.2 bzw. 3.3.2 des Fachgutachtens Landschaft

6.1.19 OZ-62 GÜNTER RIEDENBAUER

Erholung: siehe Kapitel 2.7 und 3.2.3 des Fachgutachtens Landschaft bzw. insbesondere Fachgutachten Raumplanung

6.1.20 OZ-64 PETER HÖLFONT

„Die Landschaftsschutzgebiete „Amering-Stubalpe“ und „Pack-Reinischkogel-Rosenkogel (inklusive der Naturschutzgebiete um den Packer Stausee)seien willkürlich getrennt ausgewiesen und in ihrer Wirkung als verbunden zu betrachten; dies werde nicht ausreichend berücksichtigt“: Die Beurteilung hat nach aktuellem Rechtsstand zu erfolgen; das LSG 04 wird berücksichtigt.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

6.1.21 OZ-65 MARGIT LANGMANN

Landschaftsschutzgebiet, Naherholung, Wanderwege: siehe Fachgutachtens Landschaft, insb. Kapitel 3.2.3 und 3.3.2 bzw. Fachgutachten Raumplanung (Wanderwege, öffentliches Interesse);

Erhalt Sommerweiden Lipizzaner: Die Sommerweiden der Lipizzaner liegen nicht innerhalb des direkten Eingriffsgebiets.

6.1.22 OZ-66 MARGIT PICHELMAIER

Landschaft/Erholung: siehe Fachgutachten Landschaft (insb. Kapitel 2.7 und 3.2)

Lipizzaner: es wird auf das Fachgutachten Veterinärmedizin verwiesen

6.1.23 OZ-67 VERONIKA WINTERLEITNER

Landschaftsschutzgebiet, Naherholung, Wanderwege: siehe Fachgutachtens Landschaft, insb. Kapitel 3.2.3 und 3.3.2 bzw. Fachgutachten Raumplanung (Wanderwege, öffentliches Interesse); *Erhalt Sommerweiden Lipizzaner:* Die Sommerweiden der Lipizzaner liegen nicht innerhalb des direkten Eingriffsgebiets.

6.1.24 OZ-68 INGRID HÖRMANN

Landschaftsschutzgebiet, Naherholung, Wanderwege: siehe Fachgutachtens Landschaft, insb. Kapitel 3.2.3 und 3.3.2 bzw. Fachgutachten Raumplanung (Wanderwege, öffentliches Interesse); *Erhalt Sommerweiden Lipizzaner:* Die Sommerweiden der Lipizzaner liegen nicht innerhalb des direkten Eingriffsgebiets.

6.1.25 OZ-69 ARNOLD SCHREINER

Landschaftsschutzgebiet, Naherholung, Wanderwege: siehe Fachgutachtens Landschaft, insb. Kapitel 3.2.3 und 3.3.2 bzw. Fachgutachten Raumplanung (Wanderwege, öffentliches Interesse); *Erhalt Sommerweiden Lipizzaner:* Die Sommerweiden der Lipizzaner liegen nicht innerhalb des direkten Eingriffsgebiets.

6.1.26 OZ-70 BEZIRKSJAGDAUSSCHUSS

Landschaftsbild: siehe Fachgutachten Landschaft (insb. Kapitel 2.7 und 3.2)

6.1.27 OZ-71 UMWELTANWÄLTIN

Landschaft: Auswirkungen auf das Bundesland Kärnten werden in Kapitel 3.2.5 des Fachgutachtens Landschaft behandelt. Topografiebedingt sind Sichtbeziehungen vom Nachbarbundesland generell sehr eingeschränkt und dabei entweder in großen Entfernungen (22 bzw. 25 – 30km Entfernung) oder aufgrund des Grenzverlaufs in Kammlage nur kleinflächig (Peterer Alm, St. Leonharder Alm in 5-6 km Entfernung) vorhanden.

Auswirkungsbeurteilung Landschaft: siehe Fachgutachten Landschaft (3.2)

6.1.28 OZ-75 GRAZ TOURISMUS

Naherholung: siehe Fachgutachtens Landschaft, insb. Kapitel 3.2.3 bzw. Fachgutachten Raumplanung

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

6.1.29 OZ-78 ALLIANCE FOR NATURE

Landschaft, Landschaftscharakter, Landschaftsschutzgebiet, Erholung: siehe Fachgutachten Landschaft insbesondere Kapitel 2.7 bzw. 3.2 und 3.3.2 bzw. Fachgutachten Raumplanung

Beeinträchtigung von Bräuchen und religiösen/kulturellen Traditionen: siehe Fachgutachten Landschaft Kapitel 3.2.3 bzw. *Fachgutachten* Kulturgüter

7 ZUSAMMENFASSUNG LANDSCHAFT

Allgemein ist hinsichtlich landschaftsbezogener Auswirkungen von Windkraftanlagen festzuhalten, dass ausreichendes Windpotential in der Steiermark auf höher gelegene alpine Landschaften und überwiegend forstwirtschaftliche dominierte Kuppen und Gebirgsflanken beschränkt ist. Diese Landschaften weisen meist keine bis geringe anthropogene Beeinträchtigungen auf.

Alpine Landschaften zeichnen sich im Regelfall durch hohe visuelle Natürlichkeit und hohe Landschaftsbildqualität aus und erfüllen als „Gegenwelt" zu den sich ausweitenden, intensiven Nutzungs- und Siedlungsgeflechten der Tallagen eine hohe Erholungs- und Regenerationsfunktion und ein grundlegendes landschaftsästhetisches Bedürfnis. Aufgrund der Diskrepanz der üblichen Dimension von Windkraftanlagen zu den Maßstabsbildnern der Landschaft und ihrer technischen Charakteristik zur naturräumlich geprägten Umgebung lässt sich bei Situierung in alpinen, naturnahen Landschaften ein grundsätzlicher Zielkonflikt zum Schutzgut Landschaft ableiten.

Der Standortraum der geplanten Windkraftanlagen zeigt eine sehr weiträumige Ausdehnung des Vorhabens. Im zentralen Bereich sind die Anlagenstandorte von einer Geländeerhebung nördlich des Wölkerkogels um diesen und entlang des nach Südosten anschließenden Höhenrückens situiert. Weiters ziehen sich die Anlagenstandorte in südliche Richtung über und um den Schwarzkogel bis in die Nähe der Großebenhütte.
Im Osten sind drei Anlagen vom inneren Zentralraum abgesetzt im Bereich des Ochsenstands situiert.
Im Süden sind drei Anlagen am Höhenrücken des Spengerkogels geplant.
Im Westen werden drei dezentrale Anlagen nördlich des Hirschegger Sattels entlang des Grates des Rappoldkogels situiert.
Die Charakteristik der gegenständlichen Landschaftsräume wird durch das Zusammenspiel der differenzierten geomorphologischen Ausformung mit dem struktur- und übergangsreichen Wechsel zwischen extensiv genutzten, mit alpinen Rasen bewachsenen zusammenhängenden Almflächen, Weidewäldern und Waldflächen bestimmt. Die struktur- und topografiebedingte abwechslungsreiche Raumbildung, die eine Vielzahl von Sichtbeziehungen mit rasch wechselnden Perspektiven und Panoramablicken ermöglicht, trägt zur Eigenart dieses Gebiets bei, das sich damit von den ruhigen, typischen hochalpinen Rücken, aber auch den bewaldeten Mittelgebirgszügen der Umgebung unterscheidet. Eine spezifische Besonderheit stellen die bandartigen Marmorformationen dar, die den alpinen Rasen des etwas außerhalb der Wirkzone gelegenen Brandkogels und dem Wölkerkogel entragen. Der durch die Marienstatue inszenierte Wölkerkogel selbst besitzt besonders hohen Wiedererkennungswert und wirkt für den Gesamtraum als Orientierungszeichen und Identitätsträger, der auch mit spiritueller Bedeutung verknüpft und gleichzeitig als besonders gut frequentierter Aussichtspunkt für den zentralen Standortraum hinsichtlich der Erlebbarkeit der umgebenden Landschaft von besonderer Bedeutung ist.

Mit Ausnahme eines Teilbereichs am Ochsenkogel genießt das gesamte Areal auch rechtlichen Schutz (LSG 04 Amering-Stubalpe).

Direkte anthropogene Eingriffe sind innerhalb der Nahzone nur in sehr geringem Ausmaß vorhanden. Der am Rand der Nahzone bestehende Parkplatz des Alten Almhauses und die zugeordneten flächigen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Freizeitinfrastrukturen verringern die Naturnähe dieses Bereiches, visuelle Auswirkungen bleiben topographiebedingt auf das direkte Umfeld dieser Anlagen beschränkt.

Die beiden bestehenden Windparks Salzstiegl und Gaberl werden in Teilbereichen in unterschiedlichem Ausmaß visuell wirksam. Die visuelle Einflussnahme der beiden Windräder am Salzstiegl ist aufgrund der gegebenen Entfernung insbesondere zum zentralen Standortraum (Wölkerkogel: Luftlinie ca. 5280m) in Kombination mit der vergleichsweise geringen Anlagenhöhe und -zahl als gering einzustufen. Der bestehende Windpark Gaberl ist naturgemäß von den Gipfelbereichen des Wölkerkogels und der (innerhalb der Wirkzone II gelegenen) Gipfelbereiche von Brandkogel und Rappoldkogel aus sichtbar und beeinträchtigt die Blickrichtung nach Norden insbesondere von den Wegführungen im Nahebereich des Alten Almhauses um die Nordhänge des Wölkerkogels und von diesen aus visuell, wird im sonstigen zentralen Standortraum aber teils gar nicht oder nur randlich wirksam.

Die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 149 bzw. 184 m Höhe stellt im naturräumlich geprägten Gliederungsgefüge der gegenständlichen Mittelgebirgslandschaft einen krassen Maßstabsbruch dar, der die in der menschlichen Wahrnehmung üblicherweise verankerten Maßstabsbildner der Landschaft völlig außer Kraft setzt.

Das technische Erscheinungsbild der Anlagen, (das durch eine voraussichtlich erforderliche Signalmarkierung der Rotorblätter noch betont wird), führt im Elementrepertoire der naturnahen Kulturlandschaft zu einer Fremdkörperwirkung, die im Zusammenwirken mit der Anlagendimension eine visuelle Dominanz entwickelt, die die natürlichen Strukturelemente aber auch bestehende Landmarken in der menschlichen Wahrnehmung in den Hintergrund drängt, eine technische Überfremdung der Almlandschaft bewirkt und damit ihren Charakter und ihre Eigenart nachhaltig negativ verändert.

Durch die weite Streuung der Anlagen, ihre Höhe und die Ausdehnung des Windparks, entstehen starke ästhetische Sichtblockaden, die sich speziell innerhalb des zentralen Bereichs der Nahzone (Wölkerkogel-Schwarzkogel) besonders gravierend auswirken, da innerhalb eines 360°-Rundumblicks kaum mehr unbelastete Blickrichtungen verbleiben und damit der Eindruck einer vollständig technisch überformten Landschaft und des starken Verlustes an Naturnähe entsteht, auch wenn nicht von jedem Standort aus sämtliche Windräder zu sehen sind. Das Zusammenwirken der dispersen Lage der WEAs mit Topografie und unterschiedlichen Anlagenhöhen führt zu einer starken Veränderung und Verunklärung des Raummusters und bewirkt, verstärkt durch Rotordrehung, Farbgebung (bei Sicherheitsmarkierung der Rotorflügel) und Schattenwurf eine starke visuelle Unruhe, die im krassen Gegensatz zum typischen Bild der ruhigen Berg- und Almlandschaft steht, zusätzlich wird in Abhängigkeit zur Windstärke das von Naturgeräuschen bestimmte auditive Landschaftserleben durch die Geräuschentwicklung der Anlagen überlagert.

Der Wölkerkogel ist innerhalb des zentralen Anlagenstandortbereiches in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung: Er stellt einerseits den zentralen Aussichtspunkt innerhalb der Wirkzone dar, von welchem fast das gesamte Vorhaben und aufgrund seiner besonderen Wertigkeit als Ausflugs- und spirituelles Ziel besonders häufig wahrgenommen wird. Durch diese Aussichtslage und die geringe Distanz insbesondere der Anlagen 11 und 9 wird der Gipfel bzw. Kammbereich zum Kristallisationspunkt der Kumulation aus direkten und indirekten bzw. Nah- und Fernwirkungen des Gesamtvorhabens. Andererseits wirkt dieser durch die Marienstatue inszenierte Gipfel selbst bisher im Gesamtraum als Identifikations-, Orientierungs- und spirituelles Zeichen. Diese Wirkung wird durch die Dominanz der überdimensionalen Windkraftanlagen im nahen Umraum völlig außer Kraft gesetzt, und zwar unabhängig von Standort des Betrachters.

Durch die Summe der genannten Auswirkungen ist von einer sehr hohen Eingriffsintensität auszugehen, die durch Maßnahmen nicht zu mindern ist. Auf Basis der sehr hohen Sensibilität des zentralen Standortraums ergeben sich damit hinsichtlich des Landschaftsbildes unvertretbare nachteilige Auswirkungen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Das Gebiet auf der Stubalpe weist eine ganzjährig hohe Attraktivität als Freizeit- und Erholungsraum auf, und ist durch die sehr gute Erreichbarkeit ein beliebtes und traditionsreiches Ausflugsziel mit einem Einzugsbereich für große Teile der Steiermark (inklusive der Landeshauptstadt Graz). Zu nennen sind insbesondere das überregionale Wanderwegenetz, Huskycamp, die Sommerweide der Lipizzaner, diverse Attraktionen rund um das Alte Almhaus und Veranstaltungen mit kulturellem und spirituellen Hintergrund, wobei der zentrale Standortraum um den Wölkerkogel und die anschließenden Almbereiche als Ausgangs- und Kristallisationsbereich mit dem höchsten Besucheranteil besonders hohe Sensibilität aufweist.

Die bereits beschriebenen landschaftsästhetischen Attraktivitätsverluste, die starke technische Überprägung und die Lärmbelastung durch die direkt umgebenden Anlagen im Bereich der Marienstatue und der damit verbundene Verlust an Stille, spiritueller und kultureller Bedeutung und die damit in Zusammenhang stehende Störung von Messen und religiösen Zeremonien führt hinsichtlich des Erholungswertes im Bereich Wölkerkogel-Altes Almhaus zu unvertretbaren Auswirkungen.

In den übrigen Bereichen der Nahzone sind unter Einbeziehung der Maßnahmen zu Umgehungsmöglichkeiten und Besucherlenkung im Zusammenhang mit der Gefahr des Eisfalls und der damit gewährleisteten durchgängigen Nutzbarkeit der Wanderwege merkbar nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Bei sektoraler Einzelbetrachtung des Standortes sind aufgrund der sehr hohen Sensibilität des zentralen Standortraumes und der beschriebenen Eingriffsintensität hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft unvertretbare nachteilige Auswirkungen abzuleiten.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

8 SACH- UND KULTURGÜTER

Kulturgüter, gegliedert in Bau- und Kleindenkmäler sind im Fachbefund kurz, im Fachbericht „Sach- und Kulturgüter“ umfassend dargestellt und mit Fotodokumentationen unterlegt. Sachgüter werden knapp dargestellt, hinsichtlich Gebäuden und touristischen Anlagen wird auf den Fachbericht Raumordnung (Siedlungsraum/Freizeit Erholung) verwiesen. Die Bearbeitung des Bereiches „Archäologische Fundstätten“ erfolgt durch das Bundesdenkmalamt in einer gesonderten Stellungnahme.

8.1 METHODE UVE SACH-KULTURGÜTER

8.1.1 UNTERSUCHUNGSRAUM

Als Untersuchungsraum wird – in Anlehnung an das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013, §3 (2) und (3) – ein Bereich mit rund 1000 m Abstand zum Standortraum angenommen.

8.1.2 BEWERTUNGSVORGANG

Die in der UVE angewandte Methode basiert auf dem Prinzip der Ökologischen Risikoanalyse und bedient sich der gängigen Matrizen zur Darstellung der Sensibilität des IST- Zustandes, Wirkungsintensität, Eingriffserheblichkeit, Maßnahmenwirkung und Auswirkung.

Das Schutzgut Sachgüter wird anhand der überregionalen und regionalen Infrastruktureinrichtungen, wie Brunnenschutzgebiete, Straßen und Leitungsträger (Strom, Öl, Gas, Fernwärme), Kläranlagen, Trafos, etc. dargestellt.

Für die Tiefflugstrecke der Flugschule Zeltweg wurde vom Militärkommando Steiermark ein Flugkorridor zwischen Rappoldkogel und Schwarzkogel definiert; diese wurde bereits bei der Standortauswahl berücksichtigt.

Auf die tabellarische Darstellung der Sensibilitäten, Wirkungsintensitäten und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Sachgüter wird verzichtet, da die Projektauswirkungen sich strikt räumlich abgrenzen lassen (siehe Lagepläne) und im Falle einer Beeinträchtigung von Infrastruktureinrichtungen (Leitungsverlegung etc.) wieder die volle Funktionsfähigkeit hergestellt werden muss.

Zur Bewertung des IST-Zustandes der Kulturgüter wird folgende Schlüsseltabelle angeführt:

Kriterien	Sensibilität des IST-Zustandes		
	gering	mäßig	hoch
Anzahl und Qualität der Baudenkmäler im Untersuchungsraum)	Keine bekanntgegebenen denkmalgeschützten Objekte im Teilraum; Nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler innerhalb des Teilraumes	Nicht denkmalgeschützte Baudenkmäler von lokaler Bedeutung im Teilraum; denkmalgeschützte Kleindenkmäler innerhalb des Teilraumes	Bedeutende Baudenkmäler von regionaler Bedeutung bzw. denkmalgeschützte Objekte im Teilraum
Anzahl und Qualität der archäologischen Fundstellen im Untersuchungsraum	Keine bekannten Fundstellen	Lokal bzw. regional bedeutende archäologische Funde	nationale bedeutsame (denkmalgeschützte) archäologische Funde

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Der Fachbeitrag ist übersichtlich verfasst, die Einstufung von Bestandssensibilitäten und Wirkungsintensitäten sind weitgehend, aber nicht durchgängig fachlich nachvollziehbar, die Beurteilung der Auswirkungsbewertung ist in den meisten Fällen als plausibel und schlüssig zu bezeichnen und wird in diesen Fällen vollinhaltlich für die Beurteilung verwendet. Abweichungen und nicht behandelte Themenbereiche werden nachfolgend gesondert im Detail dargestellt.

8.2 BEURTEILUNG (SACH-) UND KULTURGÜTER

8.2.1 SACHGÜTER

Die Sachgüter innerhalb des Standortraumes gliedern sich in Gebäude, touristische Anlagen und Infrastruktureinrichtungen. Der Großteil der Gebäude unterliegt zumindest einer temporären Wohnnutzung und wird im Fachbeitrag Siedlungsraum (Einlage Raumordnung 0801) dargestellt. Es wird diesbezüglich auf das Fachgutachten Raumplanung verwiesen.

Die Darstellung touristischer Anlagen und Einrichtungen findet im Fachbeitrag Freizeit und Erholung (Einlage Raumordnung 0801) statt und wird im Fachgutachten bzw. im ergänzenden Fachgutachten Raumplanung behandelt.

Im 1000m-Untersuchungsraum liegen folgende Infrastruktureinrichtungen:

- Windpark Gaberl (5 Windradanlagen zwischen Gaberl und Altem Almhaus)
- Windpark Salzstiegl (2 Windradanlagen auf der Rosseben unterm Speikkogel)
- Landesstraße B 77 „Gaberlstraße“ (Köflach - Judenburg)
- Hochbundschuhweg und Weg zum Alten Almhaus (Gemeindestraßenverbindung Maria Lankowitz - Gaberl)
- Salzstieglweg und Kothgrabenstraße III (Gemeindestraßenverbindung Hirschegg - Kleinfeistritz)

Projektauswirkungen lassen sich strikt räumlich abgrenzen, im Falle einer Beeinträchtigung von Infrastruktureinrichtungen (z.B. durch Leitungsverlegung etc.) muss die volle Funktionsfähigkeit wiederhergestellt werden.

Die Anlagensituierung und -höhe wurde auf die Tiefflugstrecke des Bundesheeres abgestimmt. Erforderliche Sicherheitsmarkierungen etc. erfolgen nach Vorgaben des Verteidigungsministeriums (siehe Fachgutachten Luftfahrttechnik).

8.2.2 KULTURGÜTER

Die in 2.3.6.2.1 in der Tabelle der denkmalgeschützten Objekte in den Standort-Katastralgemeinden angeführten Objekte befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes. Das zum Standortraum nächstgelegene Denkmal, der Arsenofen in Kothgraben ist rd. 2000m vom Standortraum entfernt. Etwaige Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum bzw. dessen näherer Umgebung befinden sich 5 Kleindenkmäler bzw. zwei Baudenkmäler, welche nicht denkmalgeschützt sind:

<u>Denkmäler/Kulturgüter innerhalb des 1000m-Untersuchungsraums:</u>

Denkmal	Lage	Anmerkung	KG	Gst. Nr.
Marienstatue Wölkerkogel	Wölkerkogel	1954 errichtet	Gößnitz	2/1
Wegkreuz „Hatzl“	Wölkerkogel	Gedenkkreuz	Gößnitz	2/1
Gipfelkreuz Rappoldkogel	Rappoldkogel	-	Hirschegg-Piber	3/5

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Kreuz Salzstiegl	Salzstiegl	-	Kothgraben	432

Denkmäler/Kulturgüter in der Nähe des Untersuchungsraums

Kapelle Moasterboden	Salzstiegl	-	Hirschegg-Piber	41/15
Soldatenhaus	Brandkogel	Geschützter Land-schaftsteil	Kemetberg	.8
Gipfelkreuz Brandkogel	Brandkogel	Geschützter Land-schaftsteil	Kemetberg	21/2

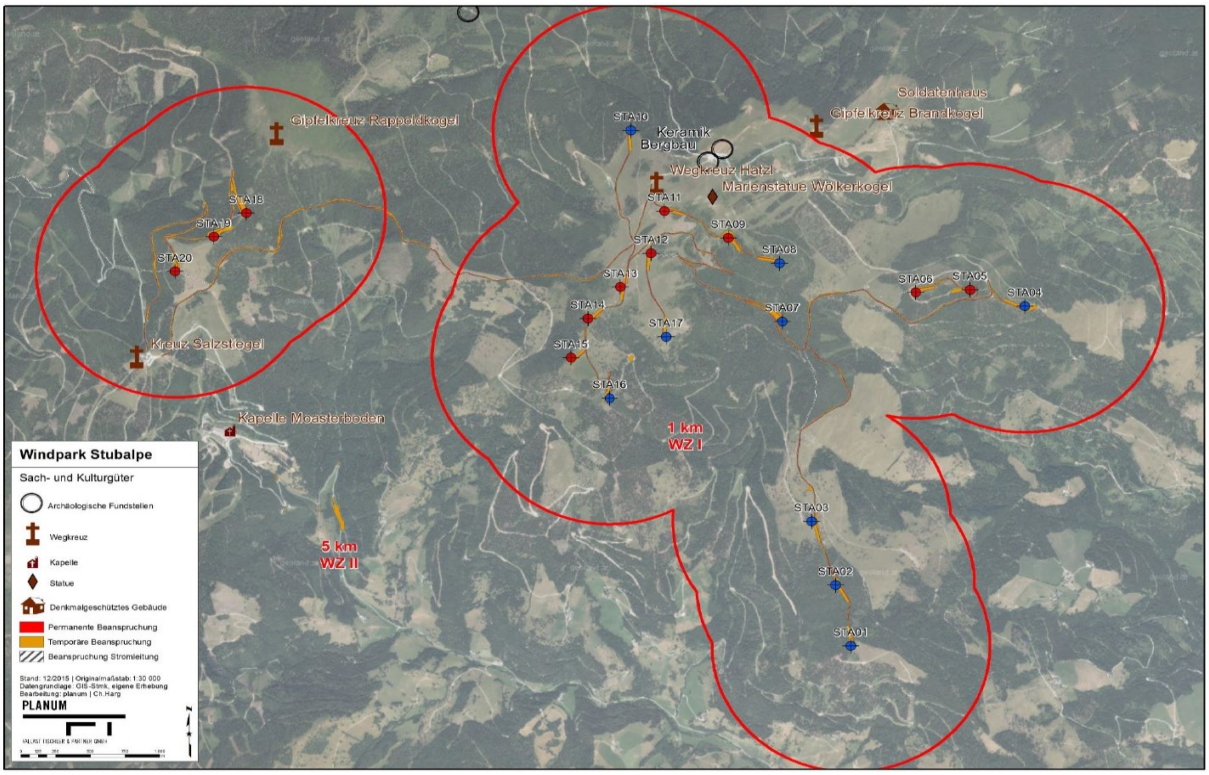

Abbildung 17: Sach- und Kulturgüter, Lage und Untersuchungsraum

Im Rahmen der UVE werden auf Basis einer dreiteiligen Beurteilungsskala (gering-mäßig-hoch) und der oben angeführten Schlüsseltabelle für Soldatenhaus und Kapelle Moasterboden mäßige Sensibilität, für alle anderen angeführten Denkmale nur geringe Sensibilität festgestellt.

Hinsichtlich der Marienstatue wird diese in der UVE vorgenommene Einstufung nicht übernommen. Die Marienstatue stellt zwar kein denkmalgeschütztes Objekt dar, besitzt aber als Orientierungszeichen und Kulturgut mit starker spiritueller Bedeutung hohe regionale Wertigkeit, sodass von einer hohen Sensibilität auszugehen ist.

8.2.2.1 Bauphase

Bei außerhalb des Standortraumes situierten Bau- und Kleindenkmälern sind aufgrund der Distanz direkte Eingriffe, oder Eingriffsintensitäten durch Erschütterungen oder Luftschadstoffe ausschließbar.

Innerhalb des Standortraumes liegen das Wegkreuz Hatzl und die Marienstatue. Beide Bereiche werden in der Bauphase durch Baustelleneinrichtungen etc. nicht beansprucht. Lärmbedingte unvertretba-

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

re Auswirkungen im Zusammenhang mit besonderen religiösen und kulturellen Nutzungen und hoher Teilnehmerzahl in Bezug auf die Marienstatue sind insofern auszuschließen, als die Bautätigkeiten auf die Wochentage beschränkt sind.

8.2.2.2 Betriebsphase

Die Bedeutung und Sensibilität der Marienstatue auf dem Wölkerkogel ergibt sich aus der Zeichenhaftigkeit dieses Kulturgutes im Zusammenhang mit seiner besonderen Situierung und seiner religiösen und kulturellen „Nutzung", sodass die Statue nicht nur ein markantes Weg- und Orientierungszeichen, sondern auch eine Pilgerstätte und ein Glaubenszeichen darstellt, dessen spirituelle Wertigkeit, Wirkung und Nutzung in starker Verbindung zum natur- und landschaftsräumlichen Kontext seines Standortes und dem Natur- und Landschaftserleben steht.

Die zeichenhafte Wirkung der Statue wird durch die Dominanz der überdimensionalen Windkraftanlagen im nahen Umraum (08, 09, 11) völlig außer Kraft gesetzt. Wie die nachgelieferten Geländeschnitte (Plandat. 02.03.2017) vom Alten Almhaus zu den Anlagen STA09 und STA11) zeigen, ragen vom dortigen Bezugsstandort aus bei beiden Anlagen die Rotoren in voller Höhe über die Horizontlinie des Wölkerkogels. Die Anlage STA09 (bzw. insbesondere der Rotordurchmesser) liegt bei Benutzung des Fußsteigs vom Alten Almhaus zur Marienstatue genau in deren Sichtachse und bildet damit den überdimensionalen, rotierenden Hintergrund zur Statue, deren Wirkung als Landmark damit völlig konterkariert wird. Im Bereich der Statue selbst wird die Anlagendominanz insbesondere der Anlagen 9 und 11 durch die Nahelage der Anlagen selbst als auch durch die (aufgrund der tiefer gelegenen Standorte) besondere Nähe der bewegten Rotoren noch deutlicher. (Im Zusammenhang mit der voraussichtlich erforderlichen Signalmarkierung der Rotorflügel ist zu erwähnen, dass deren rote Streifen wahrnehmungspsychologisch mit der Warnung vor Gefahr verknüpft sind). Die gerade im Bereich der Statue besonders stark wirkende technische Überprägung des Umfelds zerstört die ästhetische, aber auch die spirituelle Wirkung von Statue und Umfeld, (windstärkenabhängige) auditive Störungen wirken zusätzlich beeinträchtigend auf die spezielle Nutzung des Bereichs.

Die „Nutzung" dieses Kulturguts wird zwar nicht völlig verunmöglicht oder dieses selbst in seiner materiellen Substanz zerstört, der kulturelle Wert und der regionale Bedeutungsgehalt jedoch derart beeinträchtigt, dass entsprechend der Beurteilungsmatrix UVE von einer hohen Wirkungsintensität und einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit auszugehen ist.

Das Soldatenhaus liegt zwar bereits außerhalb des 1000m-Bereichs, aber innerhalb des Geschützten Landschaftsteils Brandkogel-Soldatenhaus. Aufgrund der Lage außerhalb des Standortraums sind direkte Beanspruchungen auszuschließen. Landschaftliche Aspekte werden im Fachgutachten Landschaft abgehandelt. Hinsichtlich des Soldatenhauses selbst ist aufgrund visueller Störungen mittlere Eingriffsintensität ableitbar.

8.2.2.3 Maßnahmen

Für Bau- und Betriebsphase sind für Bau- und Kleindenkmäler keine Maßnahmen vorgesehen.

Die in der UVE angeführten optionalen Zusatzmaßnahmen (die Organisation von Themenführungen, Veranstaltungen und Besichtigungsmöglichkeiten wie z.B. Energielehrpfade, Führungen etc. sowie Zusatzangebote für freizeitbezogene Aktivitäten wie z.B. Geocaching, Rate- und Spielstationen zum Thema Windenergie / Naturraum) sind nicht in der Lage, die oben angeführten Auswirkungen zu mindern.

Für die Betriebsphase sind für das Kulturgut Marienstatue unvertretbare nachteilige Auswirkungen ableitbar, für alle anderen Bau- und Kleindenkmäler im Untersuchungsraum geringfügig nachteilige Auswirkungen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

8.2.3 IMMATERIELLES KULTURERBE

„Wissen um die Lipizzanerzucht“

Das „Wissen um die Lipizzanerzucht“ des Bundesgestütes Piber zählt zum unter UNESCO-Schutz stehenden Immateriellen Kulturerbe in Österreich und wird im zugehörigen Verzeichnis[10] wie folgt definiert:

„Bereich: Wissen und Praktiken in Bezug auf die Natur und das Universum“

„Der Lipizzaner ist europaweit die einzige Repräsentationspferderasse, die seit der Renaissance ungebrochen nach traditioneller Art gezüchtet wird. Dahinter steht ein umfangreiches Wissen um Zucht, Haltung und Ausbildung der Pferde, das seit mehr als 400 Jahren von Generation zu Generation im Wesentlichen mündlich weitergegeben wird. Träger dieses Wissens in Österreich sind die MitarbeiterInnen des Bundesgestüts Piber, das seit 1920 Lipizzaner für die Spanische Hofreitschule in Wien züchtet. Alle stammen aus der Region um Piber und haben eine starke Bindung zu den Lipizzanern, was sich mitunter in der Entstehung einer eigenen Sprache zur Beschreibung der Pferde ausdrückt, etwa die „römische Nase“ betreffend. In direktem Kontakt mit den Pferden werden ‚die Gstütler‘ jahrelang von erfahrenen Routiniers ausgebildet. Die Basis der Weitergabe des Wissens bilden die Tagesbesprechungen, wo die Zuchtherde gemeinsam kontrolliert und laufend durchdiskutiert werden. Neben dem Gestütsbetrieb ist auch der internationale Austausch mit anderen Lipizzanergestüten essentiell, denn ein geschärfter "Züchterblick" erhält sich nur in der permanenten Auseinandersetzung mit der Gegenwart und der Vergangenheit.

Das für die Zucht der Lipizzanerpferde notwendige Wissen bezieht sich auf Zuchtprinzipien, artgerechte Pferdehaltung und Aufzucht, pferdegerechten Umgang, auf an klassischen Grundsätzen angelehnten Methoden der Ausbildung, aber auch auf die Schulung des Auges und Maßnahmen der Selektion. Dieser Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Schulungsprozess, der Jahre bis Jahrzehnte lange Ausbildung und Erfahrung voraussetzt, beginnt bei der täglichen Arbeit im Stall und setzt sich bis zu den Selektionsentscheiden und letztendlich bis zur Nutzung des Pferdes in der Hofreitschule fort. Aufzeichnungen zur Zucht werden seit mehreren hundert Jahren in Gestütbüchern gemacht. Dies erfolgt bis heute nach alter Tradition handschriftlich und in zweifacher Ausführung.

Die Aus- und Weiterbildung des Gestütspersonals erfolgt gegenseitig, durch die Arbeitseinteilung des Gestütsmeisters werden junge MitarbeiterInnen erfahrenen Routiniers zugeteilt, um von deren Wissen zu lernen. Die Ergebnisse der Zucht werden bei der täglichen Visite, bei der Musterung und Körung der dreijährigen Pferde (Auswahl von Hengsten f. die Hofreitschule und Stuten f. das Gestüt) und bei der Leistungsprüfung von Pferden zur Zulassung zur weiteren Zucht sichtbar. Die jährliche Leistungsprüfung, die Entsendung der Hengste zur Hohen Schule nach Wien sowie die gestütsinterne Pferdesegnung am 26. Dezember haben für die MitarbeiterInnen des Gestüts eine starke identitätsstiftende Wirkung, während die jährliche Herbstparade sowie der traditionelle Almabtrieb der Hengste zu Herbstbeginn der gesamten Region ein Gefühl von Identität und Kontinuität vermittelt.“

Das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes legt folgende Ziele fest:

- die Erhaltung immateriellen Kulturerbes,
- die Sicherung des Respekts vor dem immateriellen Kulturerbe von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen,
- die Schaffung von Bewusstsein für und die Anerkennung der Bedeutung immateriellen Kulturerbes auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene
- sowie die Unterstützung internationaler Zusammenarbeit,

[10] http://nationalagentur.unesco.at/cgi-bin/unesco/element.pl?eid=137&lang=de

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

wobei „*unter "Erhaltung" Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestands des immateriellen Kulturerbes zu verstehen, einschließlich der Ermittlung, der Dokumentation, der Forschung, der Sicherung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch schulische und außerschulische Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes sind*."

Wie sich aus der oben angeführten Beschreibung ergibt, bezieht sich der UNESCO-Schutz auf das Wissen und die Praktiken im Zusammenhang mit der Lipizzaner-Aufzucht und nicht auf konkrete Örtlichkeiten oder die Pferde selbst. Da das „Wissen" kein Schutzgut des UVP-Gesetzes darstellt, ist dieses nicht Gegenstand des Verfahrens; dieses *Wissen* ist einerseits nicht ortsgebunden, kann aber durch das gegenständliche Vorhaben auch nicht beeinträchtigt werden.

Die Untersuchung von Vorhabensauswirkungen auf die Lipizzaner selbst ist Gegenstand des Fachgutachtens Veterinärmedizin.

8.3 ZU DEN VARIANTEN UND ALTERNATIVEN

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind aus den angeführten Varianten und Alternativen keine relevanten Auswirkungsdifferenzen ableitbar.

Die Null-Variante bringt hinsichtlich des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter keine Veränderung des IST-Zustandes.

9 ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN

9.1.1 OZ-47 UND BEILAGE (OZ-47A) KLUVER, KLUG, ALMHAUS, CHARTIDIS, KÖCK

Beeinträchtigung von Kulturgütern:

Es wird auf das Kapitel 8.2.2 des Fachgutachtens Kulturgüter verwiesen.

Immaterielles Kulturerbe:

Das immaterielle Kulturerbe im Zusammenhang mit den Lipizzanern bezieht sich auf das Wissen um die Zucht dieser Tiere und wird vom Vorhaben nicht berührt (siehe Kapitel 8.2.3 Fachgutachten Kulturgüter) Etwaige Veränderungs- bzw. Abwanderungsabsichten seitens des Bundesgestüts sind seitens der Fachgutachterin nicht beurteilbar.

9.1.2 OZ-51 PATER JOSUA GONSIOR

Wölkerkogel/Marienstatue: siehe auf das Kapitel 8.2.2 des Fachgutachtens Kulturgüter.

9.1.3 OZ-53 UND BEILAGE GEMEINDE MARIA LANKOWITZ

Sach- und Kulturgüter:

Militärische Tiefflugzone: Die Anlagensituierung und -höhe wurde auf die Tiefflugstrecke des Bundesheeres abgestimmt. Erforderliche Sicherheitsmarkierungen etc. erfolgen nach Vorgaben des Verteidigungsministeriums (siehe Fachgutachten Luftfahrttechnik).

Marienstatue Wölkerkogel: Es wird auf das Kapitel 8.2.2 des Fachgutachtens Kulturgüter verwiesen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Der *Klarakirtag* wird im Fachgutachten Raumplanung Freizeit/Erholung bzw. Landschaft/Erholung berücksichtigt.

Altes Almhaus: es wird auf das Fachgutachten Raumplanung bzw. dessen Ergänzung verwiesen

Lipizzaner / immaterielles Kulturerbe: Das immaterielle Kulturerbe im Zusammenhang mit den Lipizzanern bezieht sich auf das Wissen um die Zucht dieser Tiere und wird vom Vorhaben nicht berührt (siehe 8.2.3 des gegenständlichen Fachgutachtens). Etwaige Auswirkungen auf die Tiere selbst werden im Veterinärmedizinischen Fachgutachten behandelt.

Etwaige Veränderungs- bzw. Abwanderungsabsichten seitens des Bundesgestüts sind seitens der Fachgutachterin nicht beurteilbar.

Gefahr für der Pflege der Kulturlandschaft (Almen): Der geplante Windpark verhindert weder eine Beweidung und Bewirtschaftung der direkt betroffenen Almflächen, noch der Sommerweide der Lipizzaner.

9.1.4 OZ-54 GERALD FEIER

Marienstatue: Es wird auf das Kapitel 8.2.2 des Fachgutachtens Kulturgüter verwiesen
Lipizzaner: siehe 8.2.3 des gegenständlichen Fachgutachtens bzw. Fachgutachten Veterinärmedizin

9.1.5 OZ-55 GEMEINDE ROSENTAL

Kulturgut Feldmesse: Wird im Zusammenhang mit der Marienstatue in Kapitel 8.2.2 des Fachgutachtens Kulturgüter behandelt.
Lipizzaner: siehe 8.2.3 des gegenständlichen Fachgutachtens bzw. Fachgutachten Veterinärmedizin

9.1.6 OZ-56 GEMEINDE KÖFLACH

Lipizzaner / immaterielles Kulturerbe: Das immaterielle Kulturerbe im Zusammenhang mit den Lipizzanern bezieht sich auf das Wissen um die Zucht dieser Tiere und wird vom Vorhaben nicht berührt (siehe 8.2.3 des gegenständlichen Fachgutachtens). Etwaige Auswirkungen auf die Tiere selbst werden im Veterinärmedizinischen Fachgutachten behandelt.

9.1.7 OZ-57 ADOLF KERN UND BÜRGERINITIATIVE

Lipizzaner / immaterielles Kulturerbe: Das immaterielle Kulturerbe im Zusammenhang mit den Lipizzanern bezieht sich auf das Wissen um die Zucht dieser Tiere und wird vom Vorhaben nicht berührt (siehe 8.2.3 des gegenständlichen Fachgutachtens). Etwaige Auswirkungen auf die Tiere selbst werden im Veterinärmedizinischen Fachgutachten behandelt.

Kulturgut Feldmesse: Wird im Zusammenhang mit der Marienstatue in Kapitel 8.2.2 des Fachgutachtens Kulturgüter bzw. Landschaft/Erholung behandelt.

9.1.8 OZ-58 GEMEINDE BÄRNBACH

- *Kulturgut Lipizzaner :* siehe 8.2.3 des gegenständlichen Fachgutachtens bzw. Fachgutachten Veterinärmedizin
- *Kulturgut Feldmesse:* Wird im Zusammenhang mit der Marienstatue in Kapitel 8.2.2 des Fachgutachtens Kulturgüter bzw. Landschaft/Erholung behandelt.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

9.1.9 OZ-60 NATURFREUNDE ÖSTERREICH

Lipizzaner / immaterielles Kulturerbe: Das immaterielle Kulturerbe im Zusammenhang mit den Lipizzanern bezieht sich auf das Wissen um die Zucht dieser Tiere und wird vom Vorhaben nicht berührt (siehe 8.2.3 des gegenständlichen Fachgutachtens). Etwaige Auswirkungen auf die Tiere selbst werden im Veterinärmedizinischen Fachgutachten behandelt.

9.1.10 OZ-64 PETER HÖLFONT

Kulturgut Lipizzaner siehe 8.2.3 des gegenständlichen Fachgutachtens bzw. Fachgutachten Veterinärmedizin

9.1.11 OZ-65 MARGIT LANGMANN

Erhalt Sommerweiden Lipizzaner: Die Sommerweiden der Lipizzaner liegen nicht innerhalb des direkten Eingriffsgebiets.

9.1.12 OZ-66 MARGIT PICHELMAIER

Lipizzaner: es wird auf das Fachgutachten Veterinärmedizin verwiesen

9.1.13 OZ-67 VERONIKA WINTERLEITNER

Erhalt Sommerweiden Lipizzaner: Die Sommerweiden der Lipizzaner liegen nicht innerhalb des direkten Eingriffsgebiets.

9.1.14 OZ-68 INGRID HÖRMANN

Erhalt Sommerweiden Lipizzaner: Die Sommerweiden der Lipizzaner liegen nicht innerhalb des direkten Eingriffsgebiets.

9.1.15 OZ-69 ARNOLD SCHREINER

Erhalt Sommerweiden Lipizzaner: Die Sommerweiden der Lipizzaner liegen nicht innerhalb des direkten Eingriffsgebiets.

9.1.16 OZ-71 UMWELTANWÄLTIN

Immaterielles Kulturerbe: siehe 8.2.3 des Fachgutachtens Kulturgüter.

Marienstatue: Es wird auf das Kapitel 8.2.2 des Fachgutachtens Kulturgüter verwiesen

9.1.17 OZ-78 ALLIANCE FOR NATURE

Beeinträchtigung von Bräuchen und religiösen/kulturellen Traditionen: siehe Fachgutachten Landschaft Kapitel 3.2.3 bzw. Kapitel 8.2.2 des Fachgutachtens Kulturgüter

Kulturgut Lipizzaner siehe 8.2.3 des gegenständlichen Fachgutachtens bzw. Fachgutachten Veterinärmedizin

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

9.2 ZUSAMMENFASSUNG SACH- UND KULTURGÜTER

Die Sachgüter innerhalb des Standortraumes gliedern sich in Gebäude, touristische Anlagen und Infrastruktureinrichtungen. Der Großteil der Gebäude unterliegt zumindest einer temporären Wohnnutzung und wird im Fachbeitrag Siedlungsraum (Einlage Raumordnung 0801) dargestellt. Es wird diesbezüglich auf das Fachgutachten Raumplanung verwiesen.

Die Darstellung touristischer Anlagen und Einrichtungen findet im Fachbeitrag Freizeit und Erholung (Einlage Raumordnung 0801) statt und wird im Fachgutachten bzw. im ergänzenden Fachgutachten Raumplanung behandelt.

Für allfällig betroffene Infrastruktureinrichtungen (z.B. durch Leitungsverlegung) bestehen Wiederherstellungsverpflichtungen, sodass keine Auswirkungen ableitbar sind.

Das gegenständliche Gutachten befasst sich damit in erster Linie mit dem Bereich „Kulturgüter".

Innerhalb des Untersuchungsraumes weist die Marienstatue auf dem Wölkerkogel hohe regionale Wertigkeit und hohe Sensibilität auf, welche sich aus der Zeichenhaftigkeit dieses Kulturgutes im Zusammenhang mit seiner besonderen Situierung und seiner religiösen und kulturellen „Nutzung" (Feldmessen, religiöse Zeremonien), sodass die Statue nicht nur ein markantes Weg- und Orientierungszeichen, sondern auch eine Pilgerstätte und ein Glaubenszeichen darstellt, dessen spirituelle Wertigkeit, Wirkung und Nutzung in starker Verbindung zum natur- und landschaftsräumlichen Kontext seines Standortes und dem Natur- und Landschaftserleben steht. Die zeichenhafte Wirkung der Statue wird durch die Dominanz der überdimensionalen Windkraftanlagen im nahen Umraum (08, 09, 11) unabhängig vom Betrachterstandort völlig außer Kraft gesetzt und konterkariert. Die gerade im Nahebereich der Statue besonders stark wirkende technische Überprägung des Umfelds, insbesondere durch die geringe Entfernung und starke visuelle Wirkung der nahegelegenen Rotoren der Anlagen 9 und 11 zerstört die ästhetische, aber auch die spirituelle Wirkung von Statue und Umfeld, (windstärkenabhängige) auditive Störungen wirken zusätzlich beeinträchtigend auf die spezielle Nutzung des Bereichs.

Die „Nutzung" dieses Kulturguts wird zwar nicht verunmöglicht oder dieses selbst in seiner materiellen Substanz zerstört, der kulturelle Wert und der regionale Bedeutungsgehalt jedoch derart beeinträchtigt, dass entsprechend der Beurteilungsmatrix UVE von einer hohen Wirkungsintensität und einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit auszugehen ist. Dadurch ergeben sich für dieses Kulturgut untragbar nachteilige Auswirkungen.

Das Soldatenhaus liegt zwar bereits außerhalb des 1000m-Bereichs, aber innerhalb des Geschützten Landschaftsteils Brandkogel-Soldatenhaus. Aufgrund der Lage außerhalb des Standortraums sind direkte Beanspruchungen auszuschließen. Landschaftliche Aspekte werden im Fachgutachten Landschaft abgehandelt. Hinsichtlich des Soldatenhauses selbst ist aufgrund visueller Störungen mittlere Eingriffsintensität ableitbar.

Immaterielles Kulturerbe:

„Wissen um die Lipizzanerzucht"

Das „Wissen um die Lipizzanerzucht" des Bundesgestütes Piber zählt zum unter UNESCO-Schutz stehenden Immateriellen Kulturerbe in Österreich. Wie sich aus der im zugehörigen Verzeichnis[11] angeführten Definition ergibt, bezieht sich der UNESCO-Schutz auf das Wissen und die Praktiken im Zusammenhang mit der Lipizzaner-Aufzucht und nicht auf konkrete Örtlichkeiten oder die Pferde selbst. Da das „Wissen" kein Schutzgut des UVP-Gesetzes darstellt, ist dieses nicht Gegenstand des Verfahrens; dieses *Wissen* ist einerseits nicht ortsgebunden, kann aber durch das gegenständliche Vorhaben auch nicht beeinträchtigt werden.

Die Untersuchung von Vorhabensauswirkungen auf die Lipizzaner selbst ist Gegenstand des Fachgutachtens Veterinärmedizin.

[11] http://nationalagentur.unesco.at/cgi-bin/unesco/element.pl?eid=137&lang=de

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Die Fachgutachterin für Landschaftsgestaltung: Graz, 08.06.2017

DI Marion Schubert

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

10 ANHANG – QUELLENVERZEICHNIS

BREUER, W (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 33

KNOLL, T (2004), Bewertung des Landschaftsbildes von Windenergieanlagen anhand des Beispiels Niederösterreich, Wien

NOHL W., (1992): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe, Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. – Studie im Auftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW, Fassung vom August 1993, Kirchheim bei München

GAREIS-GRAHMANN F.J., (1993) Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung: Analyse, Prognose und Bewertung des Schutzguts „Landschaft“ nach dem UVPG, Verlag Erich Schmidt, Berlin

NOHL, W., (2001), Ästhetisches Erlebnis von Windkraftanalgen in der Landschaft, Empirische Untersuchungen an der TU München, Department für Ökosystem- und Landschaftsmanagement

NOHL, W. (2009), Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen, Referat auf der 58. Fachtagung „Energielandschaften“ vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e.V., am 26. September 2009 im Messezentrum in Augsburg

GERHARDS I. (2002) Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen, Freiburg i. Br.: Institut für Landespflege, (Culterra 33)

JESSEL, et al.: Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2003.

UMWELTBUNDESAMT Hrsg. (2012) UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung, Überarbeitete Fassung 2012

WÖBSE, H., H. (2002): Landschaftsästhetik – Über das Wesen, die Bedeutung und den Umgang mit landschaftlicher Schönheit. Stuttgart: Eugen Ulmer GmbH & Co

ALPENKONVENTION Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Energie | Protokoll „Energie“ (NR: GP XXI RV 1098 AB 1235 S. 110. BR: AB 6729 S. 690.) STF: BGBL. III NR. 237/2002

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.